



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

6
2020

**FINANZEN
UND HAUSHALT**

**Zukunftsräume
Niedersachsen:** Ein
flexibles Förder-
programm für
unsere Städte

Seite 10

**Der Landeshaus-
halt 2021 und das
Haushaltsgesetz 2021**

Seite 13

**SCHULE, KULTUR
UND SPORT**

**Schule in Zeiten
von Corona**
– Herausforde-
rungen der kalten
Jahreszeit

Seite 20

**JUGEND, SOZIALES
UND GESUNDHEIT**

Die Reform der
Pflegeversicherung
2020

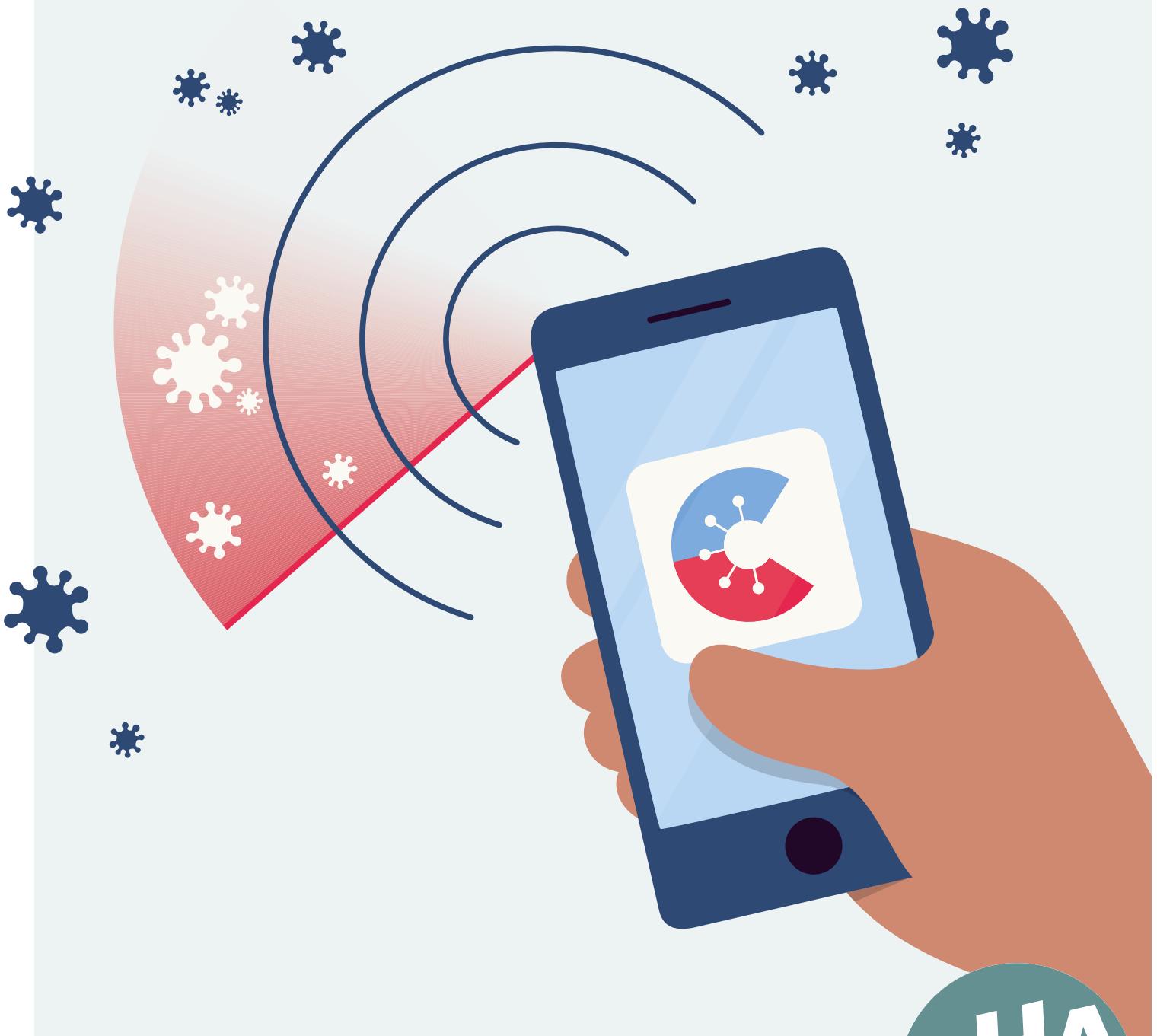
Seite 24

NST
NACHRICHTEN

Technische Universität Clausthal



Schützen Sie sich doppelt: mit AHA-Formel und App.



Bundesministerium
für Gesundheit

Schützen Sie sich doppelt: AHA-Formel beachten und Corona-Warn-App verwenden. So wissen Sie, ob Sie einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt waren. ZusammenGegenCorona.de

AHA
Abstand + Hygiene
+ Alltagsmaske

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Stadttetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1. Januar 2020 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städte- und Landkreistages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Quelle: Pressestelle der TU Clausthal



Inhalt 6 | 2020

Stadtportrait

Leben, wohnen, arbeiten,
studieren in Clausthal-Zellerfeld

2

Editorial

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Unsere Seminare ab Dezember 2020 bis Januar 2021

4

Corona in Niedersachsen – ein vierter Überblick

5

Eilantrag eines Osnabrücker Gastronomen gegen die Sperrstundenregelung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung erfolgreich

7

Niedersachsen hält zusammen – ein weiteres Bündnis zur Stärkung des Zusammenhalts

8

Finanzen und Haushalt

Zukunftsräume Niedersachsen: Ein flexibles Förderprogramm für unsere Städte

Von Birgit Honé

10

Der Landeshaushalt 2021 und das Haushaltsbegleitgesetz 2021 Eine Betrachtung aus der Sicht der Kommunen

Von Dirk-Ulrich Mende

13

Planung und Bauen

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und Nds. Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWoG)

Von Dr. Fabio Ruske

17

Schule, Kultur und Sport

Fünftes Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 – Gut gemeint, aber schlecht gemacht

Von Günter Schnieders

19

Schule in Zeiten von Corona – Herausforderungen der kalten Jahreszeit

Von Nicole Teuber

20

Lüften in Schulen – Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen

22

Jugend, Soziales und Gesundheit

Die Reform der Pflegeversicherung 2020

Von Kerstin Hamann, CAREKonkret

24

EDV und E-Government

Verwaltungsdigitalisierung von unten treiben durch Ausbau der föderalen Digitalisierungsarchitektur

Von Bernd Landgraf

26

Aus dem Verbandsleben

Klimareise nach Wien vom 23. bis 26. August 2020 erfolgreich abgeschlossen

Von Günter Schnieders

29

Rechtsprechung

Vorläufige Außervollzugsetzung einer infektionsschutzrechtlichen Verordnung über die Anordnung einer Sperrzeit und eines Alkohol-Außen-Haus-Verkaufsverbots in Gastronomiebetrieben

32

Fehlende Ortsratsbeteiligung beim Erlass einer Veränderungssperre

39

Schrifttum

Personalien

8, 11, 12, 18, 39

41

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

Stadtportrait

Leben, wohnen,
arbeiten,
studieren in
Clausthal-Zellerfeld

Pfauenteichkaskade

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld liegt im südöstlichen Niedersachsen auf einer Höhe von 390 – 821 m ü. NN im Oberharz.

Im Zuge der Gebietsreform 1972 als Samtgemeinde Oberharz gegründet, haben die seinerzeitigen Mitgliedsgemeinden Bergstadt Altenau, Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Gemeinde Schulenberg i. O. und Bergstadt Wildemann zum 1. Januar 2015 zur Einheitsgemeinde „Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld“ fusioniert mit den neuen Ortschaften Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O. und Bergstadt Wildemann.

Die ehemalige Bergstadt Clausthal-Zellerfeld ist 1924 aus dem Zusammenschluss der bis dahin selbständigen Bergstädte Clausthal und Zellerfeld entstanden. Die Bergbautradition reicht weiter zurück. Zellerfeld erhielt die erste Bergfreiheit 1532, Clausthal 1554. Die Bergfreiheiten begründeten herausgehobene Rechte und Freiheiten für die Bewohner der beiden Städte, zum Beispiel Braurecht, Marktrecht und Münzrecht. Nun waren sie freie Bergstädte. Den Bergfreiheiten kommt heute nur noch historische Bedeutung zu.



Fördergerüst Ottiliaeschacht

Das Berg- und Hüttenwesen, die gemeinsame Wurzel von Stadt und Universität, ist seit 1930 Geschichte. Die Technikhistorie hat den Weg für eine technologieorientierte Zukunft geebnet. Heute geblieben sind zahlreiche Relikte aus der Bergbauzeit mit hohem Freizeitwert. Wer von Westen nach Clausthal-Zellerfeld

fährt, erkennt schnell, dass hier Bergbau betrieben wurde, denn schon von weitem ist das Fördergerüst des Ottiliae-Schachtes zu sehen. Es gehört zu den bekanntesten montanen Sehenswürdigkeiten des Harzes, ist eines der ältesten erhaltenen Fördergerüste aus Eisen in Mitteleuropa und heute Bestandteil des UNESCO-Welterbes im Harz.

Über 60 Bergbauteiche, zahlreiche Gräben und Wasserläufe – als Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“ –, Fördergerüste, Münzstätten und Zechenhäuser und viele andere historische Gebäude zeugen von der großartigen Leistung unserer Vorfahren.

Die Wirtschaft in Clausthal-Zellerfeld ist geprägt durch die Nähe zur Technischen Universität Clausthal (TUC), die mit etwa 1000 Beschäftigten und rund 4000 Studierenden der wichtigste Wirtschaftsfaktor der Stadt ist. Viele Unternehmen sind Neugründungen der letzten 20 Jahre aus dem Umfeld und von Absolventen der Technischen Universität. Sie haben in ihrem speziellen Gebiet den Markt erobert und sind weltweit führend. Clausthal-Zellerfeld bietet als Universitätsstadt eine Mischung aus Weltoffenheit, internationalem Flair, Tradition und Überschaubarkeit. Ein Leben in einem familienfreundlichen Umfeld, und das darauf ausgerichtete Handeln, den Bedürfnissen gerade von Familien und Studierenden entgegenzukommen, zeichnet Clausthal-Zellerfeld aus. Die Wege sind kurz und ohne Auto zu bewältigen. Kindergärten und Schulen liegen zentral erreichbar im Ort.

Der Tourismus als Wirtschaftsfaktor ist für die Ortschaften Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O. und Bergstadt Wildemann die entscheidende Lebensader.

Die Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O. mit ihrem Ortsteil Torfhaus bietet als heilklimatischer Kurort und Wintersportplatz des Oberharzes besonders viele Gelegenheiten für eine aktive Freizeitge-



staltung. Die herrliche Umgebung, die reine Luft und das gesunde Klima, die Möglichkeit besonderer Naturerlebnisse im Nationalpark Harz sind die Hauptanziehungspunkte. Dazu kommt die Vielzahl sportlicher Betätigungs möglichkeiten wie im Wandern und Schwimmen in einem der Teiche oder eine Tour mit dem Mountain-Bike, und im Winter pures Schneevergnügen: Langlauf, Rodeln, Winterwanderungen im Pulverschnee – es kommen sportlich ambitionierte ebenso auf ihre Kosten wie die, die es lieber beschaulich mögen. Die nahegelegene Okertalsperre bietet viele Freizeitmöglichkeiten wie Segeln, Surfen, Rudern und Angeln.

Das Ski-Alpinum Schulenberg mit seinen Abfahrtspisten und Schleppliften zieht Skiläufer aus ganz Norddeutschland an. Bei Bedarf kann hier auch mit Kunstschnee präpariert werden. Im Sommer wird aus dem Ski-Alpinum ein Bike-Park mit Downhill-Freeride und Bike-Crossstrecken.

Der Gründung der Bergstadt Wildemann 1529 folgte 1534 die Verleihung der Bergstädterrechte mit all ihren Bergfreiheiten. 1873 begann Wildemann sich von einem Bergbauort zum Urlaubsort zu wandeln.

Heute findet man in Wildemann Unterkünfte, in denen auch Ihr Hund ein gern gesehener Gast ist; speziell für Gasthunde geschaffen ist der Freilauf im „Harzer Hundewald“. Hier darf ganzjährig abgeleint gerannt und gespielt werden.

Der Ort selbst schmiegt sich entlang zweier romantischer Täler, umgeben von steil ansteigenden Bergen. Wildemann ist idealer Ausgangspunkt für Wanderungen. Zur Erforschung von Natur und Heimat ist ein Lehrpfad eingerichtet, der für Gehbehinderte ausgebaut ist. Gerade Familien mit Kindern freuen sich über das Erleben der bäuerlichen Atmosphäre auf einem Bergbauernhof mit seinem Harzer Rotvieh.

Wir freuen uns, Sie bei uns in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld begrüßen zu dürfen. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.clausthal-zellerfeld.de oder www.oberharz.de



Marktkirche „Zum Heiligen Geist“

Editorial

Grußworte zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2020 wird uns allen als das erste Corona-Jahr in Deutschland und in Niedersachsen in Erinnerung bleiben. Der erste Corona-Fall in Niedersachsen datiert vom 1. März. Dann ging alles ganz schnell. Wegen der rasanten Ausbreitung des Virus erfolgte der erste Lockdown am 22. März. Ab Mai schloss sich dann eine Phase der Lockerungen in fast allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen an. Während des Sommers haben wir gehofft und vielleicht auch geglaubt, eine Balance zwischen wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Leben einerseits und notwendigem Infektionsschutz andererseits gefunden zu haben. Weit gefehlt: Schon am Ende des Sommers, spätestens aber im Herbst, hatte sich gezeigt, dass die Infektionszahlen, die Zahl der Toten und die Zahl derer, die intensivmedizinische Behandlung benötigen, wieder rapide anstiegen. Die Folge war der zweite Lockdown ab dem 2. November.

Wir haben in diesem Jahr erlebt, wie viel menschliches Leid, wie viele Sorgen und Nöte, wie viel Arbeit und Stress, wie viel Hoffen und Bangen und am Ende auch wie viel Verpackungsmüll die erste Pandemie mit großer Breitenwirkung und sehr hohem Infektionsrisiko in Deutschland hervorgerufen hat. Wir haben erlebt, dass andere politische und gesellschaftliche Themen wie Klimaschutz, Bürgerkriege oder Flüchtlingselend, die eben noch ganz oben in der öffentlichen Wahrnehmung standen, ein Stück weit in den Hintergrund getreten sind. Wir haben in diesem Jahr auch viel Solidarität erlebt. Solidarität der Menschen untereinander, aber auch die Solidarität, die ein Sozialstaat bieten kann. Und wir haben – auch im Vergleich zu anderen Staaten – die Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitswesens erlebt. Die niedergelassene Ärzteschaft, die

Krankenhäuser, die Gesundheitsämter und die in Pflegeberufen Tätigen haben in den letzten Monaten unendlich viel geleistet. Dafür gebührt Ihnen unser aller Dank!

Wir haben deutlich wahrgenommen, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für die notwendigen, staatlichen Eingriffe im Laufe des Jahres stark zurückgegangen ist. Das liegt sicherlich daran, dass die Menschen zunehmend „pandemiemüde“ werden. Das liegt sicherlich daran, dass nicht alle Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung kohärent und rechtmäßig gewesen sind. Und das liegt sicherlich auch daran, dass die Menschen längst den Überblick über die Maßnahmen verloren haben. Die vielen Änderungen an der Niedersächsischen Corona-Verordnung im Zwei-Wochen-Rhythmus haben nicht gerade zu Transparenz und Akzeptanz beigetragen. Am Ende dürfte die schwindende gesellschaftliche Akzeptanz aber auch daraus resultieren, dass wir noch keine dauerhaft tragfähige Strategie gefunden haben, mit der sich die bereits angesprochene Balance zwischen wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Leben einerseits und notwendigem Infektionsschutz andererseits herbeiführen ließe. Die Lösung des Problems kann sicher nicht darin bestehen, alle zwei bis drei Monate einen Lockdown durchzuführen und dann nach erfolgten Lockerungen bis zum nächsten Lockdown weiterzumachen.

Das Jahr 2021 wird das zweite – und hoffentlich letzte – Corona-Jahr in Deutschland und in Niedersachsen werden. Sicher ist das aber lange nicht. Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Folgen der Pandemie werden uns dagegen mit Sicherheit noch viele Jahre beschäftigen. Das betrifft auch die durch sie angestoßenen oder beschleunigten Transformationsprozesse beispielsweise für unseren Einzelhandel, unsere Schiffs- und Luftfahrtindustrie oder unsere Bildungseinrichtungen. Hier stehen wir vor großen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbrüchen, die auch unsere Kommunen vor große Herausforderungen stellen werden. Wir leben in schwierigen Zeiten. Wir appellieren daher an Sie: Übernehmen Sie Verantwortung für sich und Ihre Mitmenschen! Das beginnt beim Befolgen der Corona-Regeln. Lassen Sie uns zusammenhalten! Eine geeinte und solidarische Gesellschaft kann Krisen besser bewältigen als eine gespaltene.

Verantwortung und Solidarität sind auch Teil des Weihnachtsfestes, das wir in diesem Jahr vielleicht etwas nachdenklicher, aber vielleicht auch etwas bewusster und intensiver begehen werden. Dabei wünschen wir Ihnen, Ihren Familien, Ihren Städten, Gemeinde und Samtgemeinden friedliche Weihnachtstage und ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihre



Ulrich Mädge
Präsident



Frank Klingebiel
Vizepräsident



Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer



FOTO: KAMPEREEL SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Unsere Seminare ab Dezember 2020 bis Januar 2021

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

1.12.	Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1 Dozent*in: Fabio Ruske	7.12.	Klimaschutz im ÖPNV und neue Formen der Mobilität – Aktuelle Herausforderungen für Aufgabenträger und kommunale Verkehrsunternehmen Dozent*in: Christiane Henrich-Köhler, Erik Pelizäus	14./15.12.	Kalkulation der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen – zweitäigig! Dozent*in: Benjamin Wagner
1.12.	Nach der Krise ist vor der Krise – Konflikt- und Krisenkommunikation in Kommunen Dozent*in: Michael Konken	8.12.	Das kommunale Wirtschaftsrecht – Verantwortlichkeiten kennen, Risiken vermeiden Dozent*in: Heide Sandkuhl, Dominik Lück	15.12.	Umgang mit intensivem Publikumsverkehr – Guter „Bürgerservice im Spannungsfeld von be-lastenden Arbeitsbedingungen und eigener innerer Stärke“ Dozent*in: Martina Schröder
1.12.	Organisation der Kommunalwahlen 2021 – Grundlagenseminar Dozent*in: Markus Steinmetz	8.12.	Feuerwehren: Einsatztaktische Rechtslehre Dozent*in: Tanja Potulski	16.12.	Klasse – Akte Meier is ja schon digitalisiert! – Dokumenten-Management in der Verwaltung II Dozent*in: Hardy Hessenius
2.12.	Straßenreinigungspflichten und Grundlagen der Gebührenerhebung Dozent*in: Manuel Brunner	9.12.	Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Dozent*in: Claudio Reich	17.12.	Kita's: Rechtsanspruchserfüllung und bedarfsgerechter Kitaplatzausbau Dozent*in: Beate Schulte zu Sodingen, Franziska Wilke
2.12.	Unmodern und unbeliebt oder nur unbekannt und unterschätzt? – Wie kann sich der öffentliche Dienst als attraktiver Arbeitgeber profilieren? Dozent*in: Birgit Beckermann	9.12.	Windenergie – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung Dozent*in: Jens Wahlhäuser	11.1.	Auszubildende führen, fordern und motivieren Dozent*in: Martina Schröder
2.12.	e-Akte praktikabel umsetzen Dozent*in: Steffen Plapper, Christian Meißner	10.12.	Aufbau eines prozessorientierten Wissensmanagementsystems Dozent*in: Detlef Bäumer	12.1.	Medienentwicklungskonzepte – Echte Strategien für das digitale Schulzeitalter Dozent*in: Johannes Laub
3.12.	Rechtssichere Gestaltung kommunaler Satzungen Dozent*in: Sven Kreuter	10.12.	BauGB-Novelle 2020 – Gesetz zur Mobilisierung von Bauland – Baulandmobilisierungsgesetz Dozent*in: Jens Wahlhäuser	12.1.	Ganztagschule – Gutes Bildungsangebot und Beitrag zur Familienfreundlichkeit Dozent*in: Johannes Laub
3.12.	Vom Umgang mit kranken Beamten Dozent*in: Klaus Herrmann	10.12.	Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 2 Dozent*in: Claudio Reich	12.1.	Die rechtliche Stellung des Schulträgers Dozent*in: Florian Schröder
7.12.	Haushaltswesen – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen Dozent*in: Antje Ziebarth	14.12.	Das neue Datenschutzrecht in der kommunalen Bau- und Umweltverwaltung Dozent*in: Harald Toppe, RA Jürgen Toppe	13.1.	Beschäftigtendatenschutz in der Verwaltung Dozent*in: Dominik Lück
				13./20.1.	Feuerwehren: Abrechnung von Einsätzen Dozent*in: Tanja Potulski
					Humanitäres Aufenthaltsrecht für MitarbeiterInnen in Ausländerbehörden – zweitäigig! Dozent*in: Janina Schuld

Corona in Niedersachsen – ein vierter Überblick

Fortsetzung des Artikels Seite 5 ff, NST-N 5/2020

Meldungen aus Oktober 2020

- 23.10.2020 **28767** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 22.10.2020 8,4 Millionen Euro vom Land Niedersachsen für Covid-19 Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI)
- 22.10.2020 Neue Verordnung zur Umsetzung der MPK-Beschlüsse – gültig ab Freitag, den 23.10.2020
- 22.10.2020 Niedersachsen ergänzt Überbrückungshilfe II mit eigenen Förderangeboten
- 22.10.2020 Wintersemester startet als Hybridsemester
- 22.10.2020 Schulstart in Niedersachsen nach den Herbstferien
- 22.10.2020 **27780** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 21.10.2020 **27026** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 20.10.2020 **26512** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 19.10.2020: Landesregierung und kommunale Spitzenverbände zum Vorgehen in der Bekämpfung der Corona-Pandemie
- 19.10.2020 **26131** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 18.10.2020 **25835** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 17.10.2020 **25453** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 16.10.2020 **24899** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 15.10.2020 OVG Lüneburg setzt Beherbergungsverbot in Niedersachsen außer Vollzug
- 15.10.2020 Ministerin Reimann zur erneuten bundesweiten Genehmigung für tel. Krankschreibungen
- 15.10.2020 **24367** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 14.10.2020 Statement Ministerpräsident Stephan Weil zum Bund-Länder-Treffen (incl. Beschluss)
- 14.10.2020 Hundenasen im Corona-Test – Gesundheitsministerin besucht Modellprojekt
- 14.10.2020 Hybrides Lernen an der Hochschule für Rechtspflege
- 14.10.2020 Land stellt 10 Millionen Euro zur Kofinanzierung von Corona-Bundesprogrammen bereit
- 14.10.2020 **23888** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 13.10.2020 Wieder stärker Homeoffice nutzen
- 13.10.2020 Europaministerin Honé fordert mehr europäische Zusammenarbeit im Kampf gegen Corona
- 13.10.2020 **23447** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

- 12.10.2020 **23184** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 09.10.2020 Niedersachsen erlässt Beherbergungsverbot für Urlaubsreisende
- 09.10.2020 **22353** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 08.10.2020 Statement von Gesundheitsministerin zur Schließung eines Schlachtbetriebs in Sögel
- 08.10.2020 Niedersächsische LernRäume bleiben auch in den Herbstferien geöffnet
- 08.10.2020 **21941** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 08.10.2020 Land und Kirchen vereinbaren Ausnahmeregelung zur Sicherstellung des Religionsunterrichtes
- 07.10.2020 Landtagsrede Kulturminister Thümmler – Unterstützung von Solo-Selbständigen in der Kultur
- 07.10.2020 Mit Vorsicht und Umsicht in die nächsten Monate – Regierungserklärung Stephan Weil
- 07.10.2020 **21621** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 06.10.2020 **21348** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 05.10.2020 Handlungskonzept zur Bekämpfung eines weiter ansteigenden Infektionsgeschehens
- 05.10.2020 Statement von Gesundheitsministerin Reimann zur Initiative Grippeimpfungen in Pflegeheimen
- 05.10.2020 **21234** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 02.10.2020 Landesregierung unterstützt Tierheime in Zeiten von Corona
- 02.10.2020 Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen wird um sechs Wochen verlängert
- 02.10.2020 **20666** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 02.10.2020 Kulturelle Infrastruktur muss die Bewährungsprobe COVID-19 bestehen
- 01.10.2020 **20417** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus September 2020

- 30.09.2020 **20229** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 30.09.2020 Umsicht und Vorsicht: Bundesweite Einigung auf das weitere Vorgehen in der Corona-Krise
- 29.09.2020 **20076** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 28.09.2020 Stationäre Covid-19-Sicherheitsreserven werden verändert
- 28.09.2020 **19954** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

- 25.09.2020 **19570** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 25.09.2020 Ermittlungsverfahren zu Betrug mit Corona-Soforthilfe: Zahlen steigen weiter leicht an
- 24.09.2020 Coronavirus – Zahlen über Schulbeschäftigte im Homeoffice und Nutzung anlassloser Testungen
- 24.09.2020 Niedersachsen dreht auf: Programm für Soloselbstständige geht an den Start
- 24.09.2020 **19359** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 23.09.2020 Ab dem Wochenende mehr Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen zugelassen
- 23.09.2020 **19198** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 22.09.2020 Präsenzunterricht schützen, 20-5-20 befolgen, digitale Bildung vorantreiben
- 22.09.2020 **18995** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 21.09.2020 Gemeinsamer Aufruf zur Grippeimpfung in Niedersachsen
- 21.09.2020 **18922** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 18.09.2020 **18622** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 17.09.2020 **18428** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 16.09.2020 Niedersächsische Kommunen erhalten 60,71 Mio. Euro Bedarfszuweisungen
- 16.09.2020 **18209** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 15.09.2020 Lies: „Corona hat wichtige Arbeit der Naturparke unterstrichen“
- 15.09.2020 **18100** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 14.09.2020 **17957** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 11.09.2020 **17689** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 11.09.2020 Niedersachsen verlängert Geltungsdauer der Corona-Verordnung bis zum 30. September
- 10.09.2020 **17617** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 10.09.2020 Corona-Testangebot für 100 000 Beschäftigte an Schulen
- 09.09.2020 **17491** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 08.09.2020 **17398** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 08.09.2020 „Achtsam bleiben, munter bleiben“ – Günther, der Treckerfahrer, erklärt den Corona-Alltag
- 07.09.2020 Nahverkehr – Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung soll verstärkt durchgesetzt werden
- 07.09.2020 **17294** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 04.09.2020 Land fördert Projekte zur digitalen Lehre mit 1,25 Millionen Euro
- 04.09.2020 **17144** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 03.09.2020 Schwerpunktkontrollen zur Maskentragepflicht an Haltestellen, Bahnhöfen und Bussen
- 03.09.2020 **17043** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 02.09.2020 **16928** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 01.09.2020 Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung soll verstärkt durchgesetzt werden
- 01.09.2020 **16837** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus August 2020

- 31.08.2020 **16763** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 30.08.2020 **16723** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 29.08.2020 **16672** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 28.08.2020 Gesundheitsministerin Reimann besucht Corona-Testprojekt an der LUH
- 28.08.2020 **16555** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 28.08.2020 Coronavirus: Niedersachsen verlängert erhöhte Wertgrenzen
- 28.08.2020 Nds. Corona-Verordnung – Neue Regelungen zur Maskenpflicht und für Verkehrsunternehmen
- 28.08.2020 Bundesweite Vereinbarungen zur Corona-Eindämmung – Statement von MP Stephan Weil
- 27.08.2020 Höhere Geldbußen bei Verstößen gegen die Corona-VO – Neuer Bußgeldkatalog tritt in Kraft
- 27.08.2020 Schutzmaßnahmen und Kompensation corona-bedingter Lernrückstände
- 27.08.2020 **16463** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 26.08.2020 Gute Bildung in einer sicheren Schule: Schutzmaßnahmen und Kompensation corona-bedingter Lernrückstände
- 26.08.2020 **16354** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 25.08.2020 „Entlastungsoffensive Mittelstand“: Bürokratieabbau als Chance in der Krise
- 25.08.2020 **16223** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 24.08.2020 **16088** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 23.08.2020 **16079** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 22.08.2020 **16038** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 21.08.2020 In Not geratene Jugend- und Familieneinrichtungen können jetzt Mittel beantragen
- 21.08.2020 **15941** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Eilantrag eines Osnabrücker Gastronomen gegen die Sperrstundenregelung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung erfolgreich

OSNABRÜCK. Mit Beschluss von heute hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Osnabrück dem Eilantrag eines Osnabrücker Gaststättenbetreibers gegen die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelte Sperrstunde stattgegeben. Der Antragsteller darf seine Gaststätte deshalb vorläufig auch in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr öffnen, für andere Gastwirte gilt dies jedoch nicht, da es sich nicht um eine Entscheidung in einem vor dem Oberverwaltungsgericht zu führenden Normenkontrollverfahren handelt, die Auswirkungen auf alle Gaststättenbetreiber hätte.

Der Antragsteller hatte sich mit seinem Eilantrag konkret gegen die in § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelte Sperrzeit gewandt, die ab einer Inzidenz von 35 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohner eingreift und ausgeführt, die Regelung schränke seine grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit unverhältnismäßig ein.

Zur Begründung ihrer Entscheidung führte die Kammer aus, die genannte Sperrzeitregelung sei nicht von einer Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Die als Generalklausel ausgestaltete Regelung in § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes könne nicht herangezogen werden. Ihrem ausdrück-

lichen Wortlaut nach gelte sie nur für „notwendige Schutzmaßnahmen“ und nehme damit Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daran gemessen sei jedoch nicht ersichtlich, inwieweit die angeordnete Schließung von Gastronomiebetrieben zwischen 23:00 und 6:00 Uhr aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich sei. Insbesondere nach den von der Kammer ausgewerteten Daten des Robert-Koch-Instituts habe sich bislang nicht abgezeichnet oder sei gar belegt, dass es in Gastronomiebetrieben mit entsprechendem Hygienekonzept zu einem nennenswerten Anstieg der Infektionszahlen gekommen sei. Vielmehr komme dem Infektionsumfeld „Speisestätten“ nur eine untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu Fallhäufungen im Zusammenhang mit größeren (privaten) Feiern im Familien- und Freundeskreis sowie in Betrieben, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern etc. zu. Vor diesem Hintergrund sei nicht nachvollziehbar, warum es infektionsschutzrechtlich „notwendig“ sei, Gastronomiebetriebe, die ansonsten geöffnet seien, nach 23:00 Uhr zu schließen. Sollte die Befürchtung bestehen, nach 23:00 Uhr komme es alkoholbedingt zu einer vermehrten Nichteinhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, stünde jedenfalls als mildereres Mittel etwa ein Verbot des

Ausschanks alkoholischer Getränke zur Verfügung. Ein solches sei derzeit nur für den Außer-Haus-Verkauf und bei einer Inzidenz ab 50 Fällen je 100 000 Einwohner vorgesehen.

Die Kammer hat außerdem die schriftlichen Gründe des stattgegebenen Beschlusses vom letzten Freitag (23.10.20) gegen die in der Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück ebenfalls vorgesehene Sperrstunde niedergelegt (s. PI Nr. 26 vom 23.10.2020). Hier kommt die Kammer nach Durchführung einer Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass Ziffer 2 der städtischen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Atemwegserkrankung Covid-19 (...) rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Zur Begründung stützt sich die Kammer auf die oben dargelegten Gründe, auch die Allgemeinverfügung sei nicht von der genannten Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz gedeckt.

Die Beschlüsse (3 B 75/20 und 3 B 76/20) sind noch nicht rechtskräftig und können jeweils binnen zwei Wochen nach Zustellung mit der Beschwerde vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Presseinformation des Verwaltungsgerichts Osnabrück Nr. 27/2020 vom 26. Oktober 2020

Niedersachsen hält zusammen – ein weiteres Bündnis zur Stärkung des Zusammenhalts

Der Niedersächsische Städtetag hat sich in seiner Präsidiumssitzung am 6. Juli 2020 mit dem erfolgten Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ beschäftigt und diesen ausdrücklich gebilligt.

Neben dem NST sind die Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Kirchen sowie den Fraktionen im Niedersächsischen Landtag, mit Ausnahme der AfD und natürlich die Landesregierung sowie die beiden Partnerverbände Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund Gründungsbündnispartner.

Die Idee zu dem Bündnis ist vom DGB ausgegangen, nachdem immer

mehr Zweifel an den erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie öffentlich debattiert wurden. Dabei geht es dem Bündnis nicht darum berechtigte Abwägungsprozesse zu einzelnen Maßnahmen zu verhindern, sondern darum, sachlich und wissenschaftsbasiert mit der Herausforderung dieser Pandemie umzugehen. Leider ist in den letzten Monaten zu beobachten, dass eine Minderheit Ver-

schwörungsvorstellungen entwickelt und zu verbreiten versucht. Ebenso gibt es Corona-Leugner und Menschen, die gezielt die vorhandenen Risiken herunterspielen und diese schwere Krankheit mit „einer leichten Grippe“ gleichsetzen. Diese Minderheit tritt oft laut auf und reklamiert für sich gerne „das Volk“ zu sein. Leider erhalten die von ihnen angemeldeten Aufzüge auch teilweise erhebliche mediale Aufmerksamkeit. Diese Minderheiten führen so zu einer Spaltung der Gesellschaft. Dem gilt es mit dem Bündnis vorzubeugen.

Auf seiner Homepage <https://niedersachsen-haelt-zusammen.de/das-buendnis/> beschreibt sich das Bündnis folgendermaßen:

Wer wir sind

Das Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Politik und Zivilgesellschaft mit vielen relevanten Akteurinnen und Akteuren. Es dient der Stärkung des Zusammenhalts unserer Gesellschaft während und infolge der Corona-Krise. Das Bündnis ist eine offene, lebendige und vielfältige Allianz, der sich alle, die für eine freiheitliche, solidarische, tolerante und demokratische Gesellschaft einstehen, anschließen können. Für diese Werte stehen wir ein.

Wofür wir stehen

Wir sind uns einig: Die Corona-Pandemie hat auch in unserem Bundesland die wohl schwerste Krise seiner Geschichte ausgelöst. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spuren sind tief. Einschränkungen sind notwendig geworden, wie sie sich wohl niemand zuvor hat vorstellen können. Unser Alltag hat sich verändert und damit unser gesamtes Miteinander.

Masken und Distanzgebote sind da nur die sichtbarsten Zeichen. Sie werden uns genauso wie manch andere Schutzmaßnahme noch einige Zeit begleiten, denn das Virus bleibt – bis ein wirklicher Impfstoff vorhanden ist – eine Gefahr.



Schrifttum

„Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – Neuauflage erschienen“

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 331 S..

In Niedersachsen werden Biotopkartierungen auf der Grundlage des von der Fachbehörde für Naturschutz herausgegebenen Kartierschlüssels für Biotoptypen durchgeführt. Der Kartierschlüssel ist ausgerichtet auf flächendeckende und selektive Biotopkartierungen in Niedersachsen in den Maßstäben 1:5.000 und 1:10.000, kann aber auch als Grundlage für Erfassungen in kleineren oder größeren Maßstäben dienen.

1996 erschien erstmals eine umfassende Rote Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen, der die Typisierung des Kartierschlüssels zu Grunde lag.

Seit Erscheinen der 1. Auflage 1992 hat sich der Kartierschlüssel in der Praxis etabliert und bildet die Grundlage für fast alle Biotopkartierungen in Niedersachsen sowie darauf aufbauende Bewertungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung und Landschaftsplanung.

In der vorliegenden 11. Auflage (Stand Februar 2020) wurde wiederum eine Vielzahl kleinerer Änderungen und Korrekturen gegenüber der vorherigen Version (Stand Juli 2016) berücksichtigt. Zudem wurden die Aufnahme von „Höhlen und naturnahen Stollen“ als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie neue Erkenntnisse aus der Kartierung im Nationalpark Wattenmeer berücksichtigt.

Das Heft umfasst 331 Seiten und ist erhältlich gegen Rechnung (10 Euro zzgl. Versandkostenpauschale) beim NLWKN:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation –
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover
naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de

Tel. 0511 3034-3305

www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>

Weitere Infos: www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschluessel-biotoptypen



Wir haben eine gemeinsame Verantwortung, Freiheit und Sicherheit miteinander in Einklang zu bringen. Auf der einen Seite genießt die Gesundheit jedes einzelnen Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur, Konstitution und finanzieller Situation – höchste Bedeutung. Auf der anderen Seite stellen wirtschaftliche und soziale Härten durch Corona den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf die Probe.

Hier setzt „Niedersachsen hält zusammen“ an. Wir verstehen uns als Mutmacher. Unsere Botschaft lautet: Niemand wird vergessen!

Was wir wollen

Zusammenhalt ist kein Selbstläufer – insbesondere nicht während Krisen. Wir machen uns daher gemeinsam mit vielen niedersächsischen Akteurinnen und Akteuren stark für ein Miteinander in Zeiten von Corona und darüber hinaus. Wir setzen ein Zeichen für Mitmenschlichkeit und gelebte Nächstenliebe im Alltag.

Viele Menschen in Niedersachsen leben diese Haltung. Die Unterstützung kommt vor allem Menschen zugute, die von der Krise besonders betroffen sind, zum Beispiel Älteren und Kranken. Zahlreiche Nachbarschaftshilfen, Einkaufsaktionen von jüngeren für ältere Menschen oder das Nähen und Verteilen von Alltagsmasken stehen exemplarisch für die vielen Hilfsaktionen zu Beginn der Corona-Krise. Viele weitere Initiativen folgten ihnen nach. Es braucht dieses zivilgesellschaftliche Engagement. Wir wollen es unterstützen und die Beteiligten miteinander vernetzen.

Das Bündnis stellt zudem einen Diskussionsraum dar, in dem übergeordnete Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise gestellt und diskutiert werden können, beispielsweise die Frage danach, welche Lehren wir für unser Zusammenleben aus der Krise ziehen können.

Wie wir arbeiten

Das Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ gründet sich als Plattform. Wo Veranstaltungen wegen des Abstandsgebotes in den Hintergrund treten, gewinnen die Vernetzung über digitale Kanäle und mediale Aktionen an Bedeutung. Aber auch vor Ort wollen wir für pragmatische Hilfsangebote werben und besonders kreative Modelle prämieren – auch und insbesondere gemeinsam mit ehrenamtlichen Partnerinnen und Partnern.

Das Bündnis veranstaltet außerdem virtuelle Konferenzen, Vorträge und Diskussionen. Damit unterstützt es ergänzend zur unverzichtbaren parlamentarischen Debatte den demokratischen Austausch auch in strittigen Zeiten und wendet sich ausdrücklich gegen Verschwörungstheorien und Populismus.“

Inzwischen haben bereits einige virtuelle Veranstaltungen stattgefunden und weitere sind in Planung. Zu nennen sind dabei insbesondere die beiden Virtuellen Konferenzen vom 9. September 2020 „Aufbruch statt Ausbruch – Was sich in der Pandemie von Pflegeheimen lernen lässt“ und vom 24. September 2020 „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Nicht nur in Corona-Zeiten“

Aber eben auch die weiteren geplanten Veranstaltungen zur „Kunst und Kultur, zu grundsätzlich ethischen Fragen, zur Wirtschaft, Gewerkschaft und Unternehmen, oder auch zum Wissenschaftsbetrieb in den Universitäten.

Die Anzahl der Bündnisteilnehmer wächst kontinuierlich, so dass jetzt schon rund 360 Projektpartner dabei sind. Wir bitten Sie als unsere Mitglieder, ebenfalls dem Bündnis beizutreten. Gemeinsamkeit wird auch dadurch deutlich, dass Viele mitmachen. Kosten entstehen dadurch den Kommunen keine, aber sie haben eine neue und weitere Plattform um auf Projekte hinzuweisen und an den Vernetzungsveranstaltungen teilzunehmen.

STELLENAUSSCHREIBUNG



HELMSTEDT Stadt der Einheit

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Markt 1 | 38350 Helmstedt
rathaus@stadt-helmstedt.de
www.facebook.com/StadtHelmstedt
www.stadt-helmstedt.de

Bei der Stadt Helmstedt (ca. 28 200 Einwohner) ist die neu eingerichtete Stelle
einer Stadträtin / eines Stadtrates (w/m/d)

zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 zuzüglich der gesetzlichen Aufwandsentschädigung. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Informationen über den Aufgabenbereich und das Anforderungsprofil der Stadträtin / des Stadtrates sowie Informationen über die Stadt Helmstedt können Sie der vollständigen Stellenausschreibung auf der Homepage der Stadt Helmstedt unter

<https://www.stadt-helmstedt.de/rathaus/ausschreibungen-bekanntmachungen/stellenangebote.html>

entnehmen.

Bewerbungsschluss ist Freitag, der 15. Januar 2021.

Weitere Stellenausschreibungen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Helmstedt.

Stadt Helmstedt, Personalservice, Markt 1, 38350 Helmstedt

Zukunftsräume Niedersachsen: Ein flexibles Förderprogramm für unsere Städte

VON BIRGIT HONÉ

Seit 2019 fördert das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung mit dem Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ kleine und mittlere Städte: Durch die Steigerung ihrer Attraktivität sollen die Städte in die Lage versetzt werden, ihre Ankerfunktion für die sie umgebenden ländlichen Räume noch besser zu erfüllen. Neben der Beratungs- und Projektförderung ist die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure wesentlicher Baustein des Förderprogramms. Ende September lud das Ministerium zur zweiten Netzwerkkonferenz ein. Die vielen positiven Rückmeldungen zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Die zweite Konferenz „Zukunftsräume Niedersachsen“ fand am 24. September 2020 aufgrund der Corona-Pandemie virtuell statt. Am Vormittag wurden Impulsvorträge zu verschiedenen Themen aus dem Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung gehalten. Den Anfang machte Sonja Beuning von der Region Hannover. In ihrem Vortrag „Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung in der Region Hannover“ präsentierte sie Projekte der Region Hannover, die dazu beitragen sollen, den Flächenverbrauch in der Region zu reduzieren; beispielsweise das regionale Wohnbauflächenkataster oder die Revitalisierung von Gewerbebrachen.

Wolfgang Conrad von der Kreisstadt Eschwege widmete sich mit seinem Vortrag „Strategische Innenstadtentwicklung: Die Stadt als Projektentwickler

– mit kreativen Konzepten und Werkzeugen dem Leerstand begegnen“ der Leerstandsproblematik. Eschwege ist hier einen Sonderweg gegangen, indem die Stadt als Projektentwicklerin ein leerstehendes Kaufhaus gekauft und in ein Einkaufszentrum umgebaut hat. Conrad riet, auf Akteursnetzwerke zu setzen. In dem sich anschließenden Vortrag zum Thema Coworking-Spaces stellte Ulrich Bähr vom CoWorkLand „Coworking auf dem Land: Handlungsweg und Perspektiven“ verschiedene Coworking-Spaces vor. Er wies insbesondere darauf hin, dass Coworking-Spaces in ländlichen Räumen nicht nur Orte zum Arbeiten sind, sondern sich auch zum Treffpunkt der Menschen vor Ort entwickeln. Bahr empfahl daher auch, die Menschen vor Ort bei der Planung eines Coworking-Spaces „mitzunehmen“: Sie sollten gefragt werden, was sie sich von diesem Ort erhoffen und was dieser über den Arbeitsort hinaus leisten soll.

In dem vierten Impulsvortrag mit dem Titel „Entwicklungspfade kleinerer Gemeinden und Städte in Skandinavien“ zeigte Markus Grillitsch von der Lund Universität auf, wie Schweden mit diesem Thema umgeht. Grillitsch ist überzeugt, dass ein innovatives Unternehmertum und die Möglichkeit der Menschen, durch neue Regeln oder durch koordinierende Tätigkeiten Dinge



Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

zu verändern besonders wichtig für die Regionalentwicklung sind.

Am Nachmittag konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv in die Workshops zu den Themen „Attraktive Innenstadt“, „Wirtschaftsförderung in der Innenstadt“ und „Klimaschutz und nachhaltige Mobilität in der Innenstadt“ einbringen. Hier wurden zum einen konkrete Projekte der Zukunftsräume vorgestellt. Außerdem wurde über weitere Projektideen diskutiert, beispielsweise die Vernetzung von digitalen und analogen Ansätzen, virtuelle Marktplätze und niedrigschwellige Sharing-Angebote. Auf die Frage, was die Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung von Projekten sein können, wurden unter anderem folgende Punkte aufgeführt: die Beteiligung möglichst vieler Bevölkerungsgruppen (z. B. Schülerinnen und Schüler) an den Planungsprozessen, die Ausschreibung flexibler Förderprogramme und die Verfestigung von Netzwerken. Die Vorträge und ein Videomitschnitt der Veranstaltung sind über die Website des Ministeriums abrufbar.

Als zuständige Ministerin habe ich mich sehr über die vielen positiven



Rückmeldungen zu unserem Förderprogramm und zu unseren Netzwerkkonferenzen gefreut. Die Beratung und der Austausch als ein Baustein unserer Förderrichtlinie sind mir besondere Anliegen. Die Rückmeldungen im Rahmen unserer Netzwerkkonferenz zeigen, dass wir damit richtigliegen. Daran werden wir gerne festhalten. Die Anregung, mit Blick auf die nächste Konferenz den Aspekt des Scheiterns von Projekten zu thematisieren, nehmen wir gerne auf. Die nächste Netzwerkkonferenz ist für die erste Jahreshälfte 2021 vorgesehen.

Unser flexibles Förderinstrument ist ein voller Erfolg

Die große Nachfrage zeigt, dass wir mit dem Förderprogramm „Zukunfts-räume Niedersachsen“ eine Förderlücke geschlossen haben: In den ersten beiden Antragsrunden gingen mehr als 60 Vollanträge bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung ein. Bislang konnten wir 31 Vorhaben mit einem Projektvolumen von über zehn Millionen Euro bewilligen. An den beiden Netzwerkkonferenzen haben jeweils bis zu 130 Vertreterinnen und Vertreter niedersächsischer Kommunen sowie Fachleute aus dem Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung teilgenommen.

Auch in der Corona-Pandemie möchten wir unsere Kommunen unterstützen. Wir haben daher die dritte Förderrunde vorgezogen. Statt im Frühjahr nächsten Jahres findet die Runde bereits im Herbst dieses Jahres statt. Bis zum 30. Oktober 2020 konnten die Kommunen bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung Förderanträge Anträge stellen. Außerdem sorgen wir dafür, dass die im Zuge von Corona ausgelösten Projektverzögerungen ausgeglichen werden können. In begründeten Einzelfällen können wir die Laufzeit der Projekte auf Antrag der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger angemessen – geplant ist derzeit ein Jahr – verlängern, auch über die in der Richtlinie vorgesehenen drei Jahre hinaus. Auch hier sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern zuverlässige Ansprechpersonen.

Wir wollen das Leben und Arbeiten in Niedersachsens Regionen attraktiver machen

Ziel der niedersächsischen Regionalpolitik ist es, gleichwertige Lebensverhältnisse in den einzelnen Regionen des Landes zu schaffen. Die Daseinsvorsorge muss in allen Regionen erhalten werden. Doch unser Anspruch geht weit darüber hinaus: Die Politik soll ihren Beitrag dazu leisten, um das Leben und Arbeiten in den Regionen attraktiver zu machen.

Insbesondere die niedersächsischen Klein- und Mittelstädte stehen dabei vor besonderen Herausforderungen: Die öffentlichen und privaten Dienstleistungsangebote ziehen sich immer mehr aus diesen Städten zurück. Die betroffenen Kommunen werden als Wohn- und Wirtschaftsstandort unattraktiver. Ortsansässige Unternehmen tun sich zunehmend schwerer damit, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu sichern. Auch die Unternehmensnachfolge wird oftmals komplizierter.

Häufig mangelt es in den betroffenen Städten an altersgerechten und familienfreundlichen Arbeitsplatzangeboten, wodurch wiederum ihre Attraktivität für Einwohnerinnen und Einwohner sowie für mögliche Zuzügler geschränkt wird. Obendrein fehlt vielen dieser Städte die Finanzkraft, dem Attraktivitätsverlust mit eigenen Programmen zu begegnen.

Gleichzeitig erfüllen viele Klein- und Mittelstädte eine besondere Funktion für die sie umgebenden Gemeinden. Diese Städte spielen damit eine zentrale Rolle für die Zukunftsfähigkeit ländlicher Räume: Erfüllen die Städte ihre Ankerfunktion, werden auch die umliegenden Regionen attraktiver, für Unternehmen ebenso wie für Einwohnerinnen und Einwohner. Damit entscheiden die Infrastruktur und die Angebote der Städte auch darüber, ob Unternehmen genügend Fachkräfte finden und binden können. Die Landesregierung hat diese bedeutende Rolle der Städte für die Entwicklung auch der umliegenden Gemeinden ebenso erkannt wie die großen Herausforderungen, vor denen die Kommunen stehen. Das Land hat deshalb Maßnahmen ergriffen, um insbesondere kleine und mittlere Städte zu stärken.

Regionalpolitik des Landes

Die Landesregierung hat 2017 in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, ein aus Landesmitteln finanziertes Programm zur Stärkung der Klein- und Mittelstädte in den ländlichen Räumen aufzulegen. Dieses soll investive und konzeptionelle Projekte fördern.

Im November 2018 hat mein Ministerium den Unterstützungsbedarf dieser Städte in einem Expertenworkshop in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Loccum weiter konkretisiert. Neben der Wissenschaft haben vor allem Vertreterinnen und Vertreter aus der kommunalen Praxis, einschließlich



Schrifttum

Asylbewerberleistungs-gesetz: AsylbLG

Siefert

C.H.BECK, 2. Auflage, 2020
XXVIII, 363 S., Hardcover (in Leinen) 79 Euro
ISBN 978-3-406-75110-3

Der Kommentar verschafft den schnellen, verlässlichen und auch für Nicht-Juristen gut verständlichen Überblick über die zuletzt hektischen Entwicklungen im Asylbewerberleistungsrecht. Vorgestellt werden zugleich auch die Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Aufenthaltsrechtsgesetzes (AufenthG), auf die das AsylbLG unmittelbar Bezug nimmt.

In der Neuauflage sind berücksichtigt:

- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes.

Herausgegeben von Jutta Siefert, Richterin am BSG. Bearbeitet von der Herausgeberin und von Franz Wilhelm Dollinger, RiBVerwG, und Karen Krauß, RiBSG.

Das Werk wendet sich an Sozial- und Verwaltungsrichter, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Sozial- und Verwaltungsrecht, Mitarbeiter von Sozial- und Ausländerbehörden, sowie für alle Berater, Interessierten und Ehrenamtlichen in der Sozialberatung und an Flüchtlingshilfe.

der kommunalen Spaltenverbände, hier wertvolle Unterstützung gegeben.

Die einhellige Meinung war, dass großer Bedarf an einem speziell auf kleine und mittlere Zentren ausgerichteten Förderprogramm herrscht. Die Expertinnen und Experten empfahlen aufgrund der sehr verschiedenen Herausforderungen und Ausgangslagen in den verschiedenen Kommunen ein breit aufgestelltes Förderprogramm. Zudem mahnten sie ein sehr niedrigschwelliges Verfahren mit Unterstützungsangeboten für die Projektentwicklung an. Hintergrund ist der Umstand, dass vielen Klein- und Mittelstädten die Kapazitäten für die Entwicklung qualifizierter Projektanträge fehlen.

Zukunftsräume in Niedersachsen – ein flexibles Förderprogramm für die regionalen Besonderheiten und Bedarfe

Aus diesen Empfehlungen haben wir das Förderprogramm „Zukunftsäume Niedersachsen“ entwickelt. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen haben wir im August 2020 veröffentlicht.

Dabei folgt das Förderprogramm der grundlegenden Maxime der Orientierung an den regionalen Bedarfen: Aus der Vielfalt der regionalen Akteure, Herausforderungen und Strukturen ergibt sich auch die Notwendigkeit,

Förderprogramme offen auf regionale Besonderheiten und Bedarfe auszurichten. In der Richtlinie werden daher weniger konkrete Fördergegenstände, sondern vielmehr die Ziele der Förderung formuliert. Nicht das „Wie?“ wird vorgegeben, sondern das „Wohin?“. Die Antragsteller sind hierbei völlig frei, sich Themenfelder zu wählen, die in ihrer jeweiligen Situation gerade besonders relevant sind, um eine Attraktivitätssteigerung zu erreichen.

Es gibt drei wesentliche Eckpfeiler dieser Förderung:

Erstens: Die Richtlinie richtet sich an Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in ländlichen Räumen, in denen ein Grund- oder Mittelpunkt festgelegt ist.

Zweitens: Beratungs- und Coachingleistungen unterstützen die Kommunen bei der Antragstellung. Im Detail bedeutet dies:

- Kommunen können sich bei der Ausarbeitung förderfähiger Maßnahmen beraten lassen.
- Sie haben Zugriff auf einen Expertenpool, in dem derzeit 100 Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen gelistet sind.
- Die Beratung kann sich zum Beispiel auf Fragen der Stadtentwicklung und Bürgerbeteiligung, rechtliche Aspekte oder themenbezogene Fragestellungen zu Digitalisierung,

Gesundheitsversorgung, Familienfreundlichkeit und anderes beziehen.

■ Zuwendungsfähig sind bis zu zwölf Beratertage pro antragsberechtigter Kommune.

■ Somit ermöglichen wir auch Kommunen mit geringer Finanzausstattung und kleinem Verwaltungsunterbau die Entwicklung von Projekten.

Drittens: Es werden sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen gefördert,

- die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung von Urbanität in Mittel- und Grundzentren beitragen,
- die Ziele der Regionalen Handlungsstrategie im jeweiligen Amtsbezirk unterstützen und
- die nicht über andere Förderprogramme des Landes abgedeckt sind.

Die Bandbreite der geförderten Projekte ist groß. Sie reicht von Projekten zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte über Mobilitätsprojekte und Coworking-Spaces bis zur Verbesserung von Angeboten im Bereich Pflege und Gesundheit. Im Bereich Gesundheit wurde zum Beispiel ein Projekt entwickelt, bei dem mehrere Kommunen Basis-Praxisräume vor Ort bereitstellen, in denen ein Arzt zeitweise praktiziert. Auf diese Weise kann die medizinische Versorgung im ländlichen Raum auch mit weniger Ärzten langfristig aufrechterhalten werden.

Ausblick

Für die kommenden Jahre ist die Finanzierung dieses Förderprogramms gesichert: Bis 2024 stehen uns jährlich 2,5 Millionen Euro zur Verfügung. Wir hoffen aber, das Programm auch über diesen Zeitraum hinaus verlängern und auch unseren Finanzminister hiervon überzeugen zu können.

Wir haben in den vergangenen Jahren gelernt, dass wir flexible Instrumente benötigen, um auf unerwartete und nicht absehbare Herausforderungen reagieren zu können. Das hat sich schon 2015 mit der Flüchtlingskrise gezeigt und wird jetzt durch die Corona-Pandemie nochmals bestärkt. Dies wollen wir auch in Zukunft in neuen Richtlinien fortsetzen.



Schrifttum

Vergaberecht bei Zuwendungen

Pilarski

Schriftenreihe des forum vergabe e.V.
Reguvis Fachmedien GmbH
2020, 365 Seiten, Softcover, 59 Euro
ISBN 978-3-8462-1072-7

In chronologischer Form werden Erhalt und Verwendung von Zuwendungen dargestellt und es werden die maßgeblichen Vorgaben zur Einhaltung des Vergaberechts besprochen. Leider häufig anzutreffende Fehler wie der vorzeitige Maßnahmenbeginn oder die Wahl des falschen Vergabeverfahrens werden mit

möglichen Gegenmaßnahmen angesprochen. Abgerundet wird die Darstellung mit Kapiteln zum Rechtsschutz und ergänzt mit Tipps zum Thema in Kürze.

Vorteile sind:

- Vollständiger Überblick über den Bereich Förderung/Zuwendung und abzugrenzende Bereiche
- Handwerkszeug zur rechtssicheren Verwendung von Zuwendungen
- Alle Informationen zur Vermeidung von Rückforderungen
- Hinweise für den Rechtsschutz
- Tipps für die Praxis

Der Landshaushalt 2021 und das Haushaltsbegleitgesetz 2021

Eine Betrachtung aus der Sicht der Kommunen

VON DIRK-ULRICH MENDE

Am 23. September 2020 wurden der Landshaushalt und das Haushaltsbegleitgesetz im Haushaltsausschuss des Landtages eingebracht und befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Von zentraler Bedeutung sind die Bewältigung der zusätzlichen Belastungen und wegfallenden Einnahmen durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie. Im Rahmen der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) mündlich und ausführlich schriftlich dazu geäußert.

Nicht ausbleiben durfte, dabei auf die finanzielle Lage vieler Kommunen angesichts der Corona-Pandemie hinzuweisen. Diese ist pandemiebedingt kritisch, und kurzfristige Unterstützung durch Bund und Länder ist weiterhin erforderlich. Insoweit konnte man im Rahmen der Anhörung durchaus den Parlamentariern und der Landesregierung Lob zollen, da sie mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz deutliche Schritte zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation für das Jahr 2020 eingeleitet haben. Allerdings musste darauf hingewiesen werden, dass diese Maßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen werden. Die teilweise dramatischen Einbrüche insbesondere der Gewerbesteuer werden auch die Jahre 2021 ff. betreffen. Dies hat die Sondersteuerschätzung im September bestätigt. Um die Kommunen auch in den kommenden Jahren hinreichend krisenfest aufzustellen, ist es erforderlich, dass Bund und Land sich jetzt schon zu einem weiteren kommunalen Hilfspaket verabreden. Die im Mai 2020 angekündigten drastischen Steuerausfälle haben durch die Sondersteuerschätzung in diesem Monat nur eine marginale Verbesserung erfahren. Sie addieren sich in den Jahren 2021 bis 2024 auf ein Minus von 1,768 Milliarden Euro. Auch wenn

zu akzeptieren ist, dass die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Einbezug aller Akteure ist, macht diese Summe deutlich, dass die niedersächsischen Kommunen die Last allein nicht tragen können.

Zum Haushaltsgesetz 2021

Zu dem Entwurf des Landshaushalts 2021 hat sich die AG KSV wegen der knappen Fristen nur zu einzelnen Punkten geäußert, die ich im Folgenden aus dem Schreiben zitiere:

- **Ausführungsgesetz zum § 5 AG SGB II und § 6b BKGG (§ 13 HG 2021)**

„§ 13 des Haushaltsgesetzes sieht eine Fortführung der Landeszweisung nach § 5 AG SGB II und § 6b BKGG vor. Das ist ausdrücklich auch im kommunalen Interesse. Allerdings hatten die Kommunalen Spitzenverbände bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Erhöhung des Betrages wegen der Absenkung der sogenannten „Ostmilliarde“ erforderlich gewesen wäre. Sinnvoll wäre es darüber hinaus, den Betrag in eine Dauerregelung zu übernehmen. Die Mittel dafür stehen auch in der mittelfristigen Planung des Landes Niedersachsen zur Verfügung.“



Dirk-Ulrich Mende
ist Geschäftsführer
des Niedersächsischen
Städtetages

Hinzu kommt, dass angesichts der bereits im letzten Jahr erfolgten identischen Regelung (§ 14 HG 2020), sich die Frage nach der Umgehung des Bepackungsverbotes für Haushaltsgesetze stellt. Für den niedersächsischen Rechtsanwender ist seit 1.1.2020 nicht mehr aus § 5 AG SGB II und § 6b BKGG ersichtlich, dass die Kommunen weiterhin die Landesbeteiligung erhalten. Dies ist in höchstem Maße intransparent. Erforderlich ist daher eine Anpassung der einschlägigen Rechtsnorm im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2021.“

Von erheblichem Interesse für uns als Kommunalverband ist natürlich, was in den Ressorts stattfinden soll, deshalb will ich auch einzelne Punkte in den Einzelplänen darstellen:

- **im Ministerium für Inneres und Sport**

„Bereits im vergangenen Jahr haben wir darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetz (OZG) Mittel für die Kommunen bereitgestellt werden müssen. Dies ist nicht nur für das Gelingen des ambitionierten Projektes von erheblicher Bedeutung. Aufgrund der kommunalen Vielfalt und der damit verbundenen besonderen Orientierung auf die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen werden die kommunalen Aufwendungen nach Einschätzung der Kommunalen Spitzenverbände mindestens in Höhe der Kosten des Landes von 183 Millionen

Euro, vermutlich aber deutlich höher, anzusetzen sein. Die gesamte Planung und Realisierung und der Erfolg oder Misserfolg fast aller Maßnahmen wird hiervon betroffen sein. Zur Sicherstellung einer effektiven Umsetzung und einem nachhaltigen Betrieb von landesweit nutzbaren, kommunalen Digitalisierungsvorhaben fehlt weiterhin eine dedizierte Haushaltsposition.

• im Sozialministerium

Nach einer ersten Durchsicht fehlt im Haushaltsplan eine hinreichende Abbildung der Kosten, die insbesondere den unteren Gesundheitsbehörden durch die Folgen der Corona-Pandemie entstehen. Dort muss das Land aber nach Auffassung der AG KSV alle Aufwendungen übernehmen, die außerhalb der „normalen“ Finanzierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes angefallen sind oder anfallen werden. Das gilt auch für andere Bereiche wie beispielsweise zusätzlicher pandemiebedingter Aufwand im Katastrophenschutz. So vermissen die Spitzenverbände eine Zusage des Landes zur Kostenübernahme für die Abstrichnahme derjenigen Tests seit dem 1. März 2020, die durch oder auf Veranlassung der zuständigen Gesundheitsämter im Rahmen der jeweils geltenden Teststrategie des Landes vorgenommen wurden und künftig vorgenommen werden.

Die landesseitige Umsetzung des vom Bund vorgesehenen „Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ muss im Landshaushalt 2021 abgebildet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Haushaltsberatungen in den Kommunen, benötigen sie umgehend Klarheit darüber, dass in Niedersachsen tatsächlich wenigstens 90 Prozent der auf das Land entfallenden Mittel den Trägern der unteren Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist zu klären, nach welchen Kriterien und auf welchem Wege die Verteilung vorgesehen ist. Dabei ist insbesondere zum Nachweis des konkreten Personalaufwuchses eine möglichst schlanke und einfache Lösung zu schaffen und klarzustellen, dass seit 1. März 2020 zusätzlich eingesetztes Personal in jedem Fall berücksichtigt wird.

Um perspektivisch überhaupt über hinreichende ärztliche Nachwuchskräfte auch für den Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes verfügen zu können, ist es darüber hinaus erforderlich, die Zahl der Medizinstudienplätze auszuweiten. Dies gilt insbesondere auch für den Standort Oldenburg.

• Einzelplan 7 Niedersächsisches Kultusministerium

Im Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen sind zwar Titelgruppen für den Digitalpakt Schule aufgenommen. Es fehlt aber die notwendige Verfestigung der Kostenerstattung für die Kommunen für die Systembetreuung in Schulen. Mit dem Haushaltsgesetz zum Zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurden in § 14h des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes auch elf Millionen Euro für die Schulträger für die Systembetreuung in Schulen vorgesehen. Hintergrund sind Mehraufwendungen im Rahmen der Systemadministratoren infolge des Sofortausstattungsprogramms im Rahmen des Digitalpakts Schule (LT-Drs. 18/6810, S. 9). Wir hatten bereits im Rahmen der Anhörung zu dem seinerzeitigen Haushaltsgesetz darauf hingewiesen, dass durch die Beschaffung der digitalen Endgeräte eine Dauerbelastung entsteht, die auch dauerhaft finanziert werden muss. In unserer Stellungnahme (Vorlage 3 zu Drucksache 18/6800) hatten wir darum gebeten, entsprechende Mittel auch für den Haushalt 2021 und die mittelfristige Finanzplanung vorzusehen.

Das Kultusministerium hatte sich im Rahmen der Verständigung zur Umsetzung des Digitalpakts Schule verpflichtet, sich auf politischem Wege mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Landesregierung die Landesleistung für die Systemadministration an Schulen ab dem Haushaltsjahr 2021 dauerhaft und bedarfsgerecht um zunächst elf Millionen Euro zusätzlich fortschreibt und in der mittelfristigen Finanzplanung absichert. Diese dringend notwendige Finanzierung eines Teils der Digitalisierung in Schulen steht nach wie vor aus. Wir fordern, dass hier zunächst im Rahmen der politischen Liste und anschließend dauerhaft nachgebessert wird.

Nach wie vor äußerst unbefriedigend ist auch die Situation beim Kostenausgleich für die inklusive Schule. Wie wir bereits im letzten Jahr mitgeteilt haben, fehlt sowohl die Einbeziehung des Sekundarbereichs II und der Berufsbildenden Schulen in den Kostenausgleich für die sächlichen Verwaltungsausgaben, als auch die Revision für die sogenannte Inklusionspauschale. In der mit der Landesregierung unterschriebenen Vereinbarung vom 22. August 2015 heißt es hierzu wörtlich:

„Für das Jahr 2019 und fortfolgende findet eine Revision auf Basis der Entwicklung der Kosten der Kommunen für Integrationshelferinnen und Integrationshelfern nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII statt.“

Weder hat diese Revision stattgefunden, noch ist das Land seinem verfassungsmäßigen Auftrag nachgekommen, den Kostenersatz auf den Sekundarbereich II und die Berufsbildenden Schulen auszudehnen. Wir verzichten an dieser Stelle darauf, hierauf nochmals vertieft einzugehen, weil wir davon ausgehen, dass uns der zuständige Ausschuss zu dem Ersten Bericht nach § 178 des Niedersächsischen Schulgesetzes über die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule (vgl. LT-Drs. 18/7189) anhört. Auf jeden Fall halten wir eine Nachsteuerung in diesen beiden Punkten für erforderlich.

• Einzelplan 8 Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Die Fraktionen von SPD und CDU haben sich in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2017–2020 dafür ausgesprochen, die Nutzung des Personennahverkehrs für Schülerinnen und Schüler und Auszubildende attraktiver zu gestalten. Hierfür soll gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und den Trägern der Schülerbeförderung ein geeignetes Modell entwickelt werden. Angestrebt wird nach den Ausführungen in der Koalitionsvereinbarung die stufenweise Einführung der kostenfreien Schülerbeförderung im Sekundarbereich II (gymnasiale Oberstufe und berufsbildende Schulen) und eines „Niedersachsen-Schülertickets“ mit Eigenbetrag.

Der Niedersächsische Wirtschaftsminister hat beispielsweise in der internen Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages im März 2020 zugesagt, dass es bis zu den Sommerferien ein Konzept der Landesregierung geben werde, in dem auch Aussagen zur Finanzierung getroffen würden. Bis heute liegt allerdings nichts vor. Gleichzeitig ist für uns nicht erkennbar, dass im Einzelplan des Wirtschaftsministeriums finanzielle Vorsorge für die Umsetzung für diese Zusage getroffen wurde.

Mit den Ankündigungen in der Koalitionsvereinbarung sind hohe Erwartungen bei Schülerinnen und Schülern, aber auch deren Eltern geweckt wurden, die nunmehr vor Ort an die Träger der Schülerbeförderung und ÖPNV-Aufgabenträger, aber beispielsweise auch durch die Gewerkschaften an das Land herangetragen werden. Da unsere bisherigen diesbezüglichen Forderungen an die Landesregierung in drei Landtagsanhörungen ohne Resonanz geblieben sind, erwarten wir, dass mit dem Landshaushalt 2021 ein (finanzielles) Signal gesetzt wird, dass dieser Punkt in der laufenden Legislaturperiode noch aufgegriffen wird.

• **Einzelplan 09 – Landwirtschaftsministerium, Verbraucherschutz**

Seit Jahren wird bundesweit über die steigende Bedeutung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und innerhalb dieses Aufgabenbereichs insbesondere über Kontrollen im Bereich des Tierschutzes und des Lebensmittelrechts diskutiert. Die Verbesserung des Tierschutzes war mehrfach auch Gegenstand der Debatten des Niedersächsischen Landtages. Das Land Niedersachsen war auch Initiatorin von Bundesratsinitiativen, beispielsweise zur Verbesserung der Überwachung des Tierschutzes in Tierkörperbeseitigungsanlagen. Bürgerinnen und Bürger sowie Verbraucherschutzorganisationen verlangen umfangreichere und vermehrte Kontrollen. Gleichzeitig wird von den kommunalen Veterinärbehörden ein hohes Engagement im Bereich der Prävention, zum Beispiel im Kampf gegen die Afrikanische Schweine-

pest erwartet. Jeden Monat werden im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes neue Rechtsvorschriften und Standards durch die EU, den Bund und zum Teil auch durch das Land Niedersachsen erlassen.

Diese Gemengelange hat die Kostenbelastungen der Kommunen im Veterinärbereich massiv steigen lassen. Hierauf hatten wir bereits im letzten Jahr hingewiesen. Zwischenzeitlich ist mit einem Zuschussbetrag von über 50 Millionen Euro zu rechnen. Selbst wenn die anteilig im übertragenen Wirkungskreis nach § 12 NFAG enthaltenen Mittel abgezogen werden, müssen die Kommunen mehr als 30 Millionen Euro aus eigenen Haushaltssmitteln finanzieren. Dabei ist der größte Teil des Aufwuchses nach 2006 entstanden und damit konnektivitätsrelevant. Hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, es handele sich um Vorgaben der EU. Das MF hat bereits mit Runderlass vom Oktober 2006 festgestellt, eine Weiterleitung von Aufgaben (die vom Bund oder EU festgelegt wurden) durch das Land mittels einer (auch bereits bestehenden) Zuständigkeitsverordnung oder eines Durchführungsgesetzes auf die Kommunen unterfalle der Konnexität.

Um den Verbraucherschutz in Niedersachsen bei der Vielzahl der neuen Aufgaben auf dem bisherigen Niveau gewährleisten und zukünftig dann auch noch weiter verbessern zu können, bedarf es daher zwingend einer (Mit-) Finanzierung durch das Land von wenigstens zehn Millionen Euro jährlich als Einstieg. Auch das ML sieht die grundlegende Notwendigkeit für eine solche Landesbeteiligung. Es liegt jetzt am Landtag, diese auch umzusetzen. Mittelfristig ist zudem der Erlass eines Niedersächsischen Ausführungsge setzes vorgesehen, mit dem die Überwachungsstandards in Niedersachsen verbindlich festgelegt und die Aufgaben adäquat ausfinanziert werden sollen. Die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der niedersächsischen Politik müssen nun endlich in Einklang gebracht werden mit den Finanzbedarfen der kommunalen Veterinärbehörden, die diese Erwartungen im Vollzug erfüllen sollen.

Bei der Bewertung des Betrages ist auch zu bedenken, dass die konkreten Kontrollen vor Ort und die umzusetzenden Maßnahmen von den unteren Veterinärbehörden getroffen werden. Hierfür gibt es bislang im Landshaushalt keine Zuweisungen (mit Ausnahme des rechnerischen Anteils bei den Kosten des übertragenden Wirkungskreises nach § 12 NFAG). Für das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit will das Land hingegen im Jahr 2021 58,7 Millionen Euro als Zuschuss – nach Abzug der Einnahmen u.a. aus Gebühren – aus eigenen Haushaltssmitteln aufwenden. Diese Diskrepanz ist – wenn der Verbraucherschutz ernst genommen werden soll – nicht länger hinnehmbar.

II. Haushaltsbegleitgesetz 2021 (LT-Drs. 18/7357)

Zu den im Einzelnen vorgesehenen Änderungen im Haushaltsbegleitgesetz 2021 nehmen wir wie folgt Stellung:

■ Artikel 1 – Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich

Gegen die beabsichtigte Regelung zur Anpassung des Betrages werden keine Bedenken erhoben.

■ Artikel 2 – Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz

Gegen die beabsichtigten Änderungen in Nr. 1 werden keine Bedenken erhoben.

Die Anhebung der abzuführenden Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Nr. 2 nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes auf 40 vom Hundert lehnen wir ab. Auch im Rahmen der Vereinbarung des sogenannten Rückgriffpakts am 9. Mai 2019 sind alle Beteiligten davon ausgegangen, dass an der Rechtslage nichts geändert wird. Insofern werden hier einseitig Änderungen vorgenommen, die auch wegen ihrer Auswirkungen nicht akzeptabel sind. Die Regelung führt voraussichtlich zu einer zusätzlichen jährlichen Haushaltsbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften von rund 2,7 Millionen Euro. Dies halten wir nicht für gerechtfertigt, auch weil bereits seit Beginn der kommunalen Kostenbeteiligung die Unterhaltseinnahmen bei den Kommunen landesweit nicht ihre Aufwendungen für das UVG decken.

■ Artikel 6 – AG SGB II und § 6b BKGG

Die vorgesehenen Änderungen zur Abrechnung der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) nach § 28 SGB II lehnen wir ab. Sie dürfte auch gegen die bestehenden Regelungen der Verfassung verstößen.

Vorgesehen ist, die bisherige Spitzabrechnung der Leistungen für Bildungen und Teilhabe im Bereich des SGB II zwischen Land und Kommunen in der Weise zu ändern, dass das Land künftig nur noch die (geringeren) Zahlungen des Bundes an die Kommunen weiterreicht. Dies führt nach der Gesetzesbegründung bei steigenden Aufwendungen zu einer Diskrepanz, die bisher vom Landeshaushalt getragen wurde. Zur Begründung wird angeführt, dass diese Entwicklung bei der Einführung der Landesregelung zur Spitzabrechnung nicht absehbar gewesen sei und eine Beteiligung an den Ausgaben für BuT-Leistungen seitens des Landes zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen sei (LT-Drs. 18/7357, S. 13).

Diese Auffassung verkennt die geltende Verfassungslage. Zum 1. Januar 2006 wurde das Konnexitätsprinzip in die Niedersächsische Verfassung eingefügt, wonach das Land nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung den Kommunen einen Kostenausgleich bei der Übertragung von Aufgaben gewähren muss. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe wurden durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 vom Bund in das SGB II eingefügt (BGBl. S. 453). Damit hat der Bund die Aufgabe in einer Art und Weise erweitert, die eine Zuweisung der Zuständigkeit an die Kommunen erfordert. Zwar hat das Land seinerzeit die Aufgabenzuweisung in § 1 Nds. AG SGB II nicht ergänzt, da die Kommunen bereits zu Aufgabenträgern für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt waren. Das MF hatte aber bereits mit Runderlass vom 6. Oktober 2006 festgestellt, eine Weiterleitung von Aufgaben (die vom Bund festgelegt wurden) durch das Land mittels einer (auch bereits bestehenden) Zuständigkeitsverordnung oder eines Durchführungsge setzes auf die Kommunen unterfallen der Konnexität. Das Land stand somit

in der Pflicht, den mit der geänderten Aufgabe einhergehenden kommunalen Aufwand auszugleichen. Dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung ist es bislang durch die Regelung in § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB II und § 6b BKGG nachgekommen. Nunmehr die bestehende Regelung zu ändern und eine Kürzung zu Lasten der Kommunen vorzunehmen, dürfte daher gegen Art. 57 Abs. 4 NV verstößen. Das Land ist – unabhängig von seinen eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten – verpflichtet, die notwendigen Kosten den Kommunen in voller Höhe auszugleichen.

Unabhängig hiervon sind die in der Gesetzesbegründung genannten Zahlen von über 27 Millionen Euro für den Landeshaushalt in der Zeit von 2017 bis 2019 für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Angesichts der Regelungstechnik des Bundes mit einer vorläufigen und angepassten endgültigen Quote – rückwirkend zum Beginn des Haushaltsjahres für das die Ausgaben ermittelt wurden – in der jährlichen Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung erscheint ein zweistelliger Millionenbetrag deutlich über möglichen negativen Folgen für den Landeshaushalt zu liegen. Dies wird auch daran deutlich, dass nach der Statistik des LSN die Kommunen 2017 für den Bereich BuT nach § 28 SGB II insgesamt nur 64,4 Millionen Euro ausgegeben haben. Die Zahlen müssten daher zunächst nachvollziehbar belegt werden, wenn nicht der Eindruck entstehen soll, dass den Kommunen hier sogar Mittel vorenthalten werden sollen.

Unabhängig von den Abrechnungsfragen beim Bildungs- und Teilhabepaket ist eine zeitnahe Anpassung des Nds. AG SGB II und § 6b BKGG an die Änderungen auf Bundesebene erforderlich. Bundestag und Bundesrat haben in der Vorwoche das kommunale Hilfspaket auf den Weg gebracht, mit dem unter anderem die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft deutlich erhöht wird. In Niedersachsen bedarf es zur Umsetzung noch einer Anpassung von § 4 Nds. AG SGB II u. § 6b BKGG. Die Änderung ist zeitnah erforderlich, weil die Entlastung vom Bund noch für 2020 fließen soll. Die Umsetzung in Niedersachsen drängt daher.

■ Artikel 7 – Kindertagesstättengesetz

Die im Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Verschiebung des Zeitpunkts zur Einführung der verpflichtenden Dritten Kraft in Krippengruppen und die vorgesehene Anpassung der Finanzhilfen für die Kinderkrippen, begrüßen wir. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass das Kultusministerium sich im Bereich der Kinderkrippen an eine mit uns geschlossene Vereinbarung gebunden fühlt und die entsprechenden Revisionen auch durchführt. Hierfür danken wir.

Im mündlichen Vortrag für die AG KSV hat HGF Dr. Arning deutlich auf das Erfordernis eines weiteren „Kommunalen Rettungsschirms“ für die Jahre 2021 und 2022 hingewiesen. Auch im Rahmen des am 30. September 2020 stattgefundenen Gesprächs in der Finanzkommission wurde darauf ausdrücklich hingewiesen. Erkennbar war dort seitens der Vertreter*innen der Landesregierung keine Bereitschaft dafür vorhanden. Vielmehr wurde seitens des Landes damit argumentiert, dass die Kommunen bei der Sondersteuerschätzung im September besser abgeschnitten hätten als im Mai vermutet. Sie würden daher gegenüber den zur Grundlage des Ausgleichs in diesem Jahr gemachten Einschätzungen profitieren, würden überkompensiert und bekämen im kommenden Jahr jetzt schon 122 Millionen Euro mehr als im Mai angenommen. Nun müsste es mal reichen.

Diese ablehnende Haltung hat den Präsidenten und Vizepräsidenten veranlasst, die Niedersächsischen Bundestagsabgeordneten anzuschreiben und aufzufordern sich für eine entsprechende Regelung auf Bundesebene einzusetzen.“

Was von diesen Anmerkungen in den parlamentarischen Beratungen durch die Abgeordneten des Landtages aufgegriffen und im Haushalt tatsächlich berücksichtigt wird, ist nicht absehbar. Der erneute „Wellenbrecher-Lockdown“ wird aber die Probleme der Kommunen im kommenden Jahr eher erhöhen und unsere Forderung nach einem weiteren kommunalen Rettungsschirm für 2021 ff. weitere Nahrung geben.

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und Nds. Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWoG)¹

VON DR. FABIO RUSKE

Im August 2020 wurden die kommunalen Spitzenverbände im Landtags-Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum der regierungstragenden Fraktionen angehört. Zwei für die kommunale Seite bedeutsame Gesetze, deren Änderung große Auswirkungen für die Kommunen nach sich ziehen könnten und folglich nicht ganz unumstritten sind.

NBauO

§ 5 NBauO – Neue Abstände für Mobilfunkmasten und Verfahrensfreistellung

§ 5 Abs. 3 der NBauO soll unter anderem durch Einführung einer Nr. 4 dahingehend geändert werden, dass die Abstände von Mobilfunkmasten zu Gebäuden um 0,1 H auf mithin 0,4 H im allgemeinen Wohngebiet verkleinert werden. Die Begründung zu den geplanten Änderungen in § 5 ist ausgesprochen kurz. Angesichts der bisweilen tiefen Eingriffe in den Nachbarschutz haben wir angeregt, wenigstens die Gesetzesbegründung weiter auszuführen, um die etwaigen Neuregelungen besser erklären zu können. Dadurch würde auch die Anwendung selbst erleichtert werden.

§ 5 Abs. 8 NBauO soll um die Ziffer 3a erweitert werden, wodurch nach unserem Verständnis Mobilfunkmasten im Außenbereich generell von Grenzabständen befreit würden. Der Verzicht auf Abstandsflächen zu den Grenzen benachbarter und ebenfalls unbebauter Grundstücke im Außenbereich ist nachvollziehbar. Ob die Reduzierung



Dr. Fabio Ruske ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städetag

auf Null angemessen und erforderlich ist, halten wir für fraglich. Ein geringer Abstand wird sich wohl aufgrund der Fundamente und des erforderlichen Arbeitsraumes in den meisten Fällen ergeben.

Die gewählte Formulierung sollte unseres Erachtens klarer gefasst werden. Für den Laien ergibt sich nämlich nicht zwangsläufig, dass dieses Privileg nicht gegenüber Nachbargrundstücken im beplanten und unbeplanten Innenbereich gilt.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass § 5 Abs. 8 um die Ziffer 3b erweitert wird. Nach dieser Ziffer 3b bräuchten Antennen einschließlich der Masten in sonstigen Gebieten keinen Abstand zu halten, wenn der Durchmesser der Masten nicht mehr als 1,50 m und deren Höhe in reinen Wohngebieten nicht mehr als 10 m und in den übrigen Gebieten nicht mehr als 15 m beträgt. Auch hierfür enthält der Gesetzesentwurf keine schlüssige Begründung und Erläuterung. Hier halten wir auch die vorgesehene Differenzierung nach reinem Wohngebiet und unbeplantem Innenbereich für ungünstig, weil dies zu einer aufwändigen Untersuchung der Gebietscharakteristik führt.

Abweichend von der geplanten Ziffer 4 des § 5 Abs. 3 (siehe oben) würde diese Regelung kleinere Mobilfunkmasten im beplanten und unbeplanten Innenbereich von den Grenzabständen gänzlich befreien. In Ziffer 4.6 des Anhanges zu § 60 soll für diese Anlagen zudem die Verfahrensfreiheit eingeführt werden. Zusammen genommen stellt das eine erhebliche Änderung dar, die vollkommen unbegründet bleibt. Während der Verzicht auf Abstandsflächen gegenüber Grundstücken im Außenbereich noch nachvollziehbar ist, erscheint uns diese Abstandsregelung als sehr weitgehend. Das Vorsorgeprinzip, das den Grenzabstandsregelungen innewohnt, sollte ohne nachvollziehbare Gründe nicht in so großem Umfang eingeschränkt werden.

In dem Gesetzesentwurf der regierungstragenden Fraktionen ist zudem der bisherige Satz 3 des § 5 Abs. 8 („*Bauliche Anlagen nach Satz 2 dürfen den Abstand nach Absatz 2 auf einer Gesamtlänge von 9 m je Grundstücksgröße, auf einem Baugrundstück insgesamt jedoch nur auf einer Länge von 15 m unterschreiten.*“) entfallen. Dieser Wegfall der Längenbegrenzung für die Grenzbauung könnte ein erhebliches Konfliktpotential nach sich ziehen.

§ 26 Abs. 3 NBauO – Erleichterung des Holzbaues

Die vorgesehene Ergänzung des 2. Satzes des § 26 Abs. 3 NBauO und damit die Erleichterung der Holzbauweise sehen wir als sinnvoll an und wurde aus der Praxis schon lange gefordert.

§ 73 a NBauO – Einführung der Typengenehmigung

Mit Einfügen des § 73 a NBauO soll für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, eine alge-

¹ Die Gesetzesentwürfe finden Sie auf unserer Homepage www.nst.de im Mitgliederbereich als Anlage zum HVB-Schreiben Nr. 348/2020.

meine Genehmigung (Typengenehmigung) eingeführt werden. Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung einer Typengenehmigung.

Für bauliche Anlagen nennt der Anhang zu § 60 NBauO bereits viele Baumaßnahmen, die verfahrensfrei sind. Auch § 62 NBauO wurde um einige Vorhaben erweitert, die ohne Bau-genehmigung errichtet werden können.

Etliche im Baugenehmigungsverfahren zu prüfende Belange werden einer Typengenehmigung nicht zugänglich sein. Hier sind insbesondere alle vom jeweiligen Baugrundstück abhängigen Belange wie das städtebauliche Planungsrecht, der Immissionsschutz und die Grenzabstände zu nennen. Auch fehlt es an einer Regelung zu Art und Größe der in Frage kommenden baulichen Anlagen. Nach dem vorgesehenen Text würde die Typengenehmigung vom Gartenhaus bis zum Hochhaus einschließlich Tierhaltungsanlagen und aller Sonderbauten möglich.

NESWoG

Mit Erlass des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWoG) sollen Regelungen der NBauO befristet suspendiert werden.

In diesem Zusammenhang ist sehr erfreulich und ganz ausdrücklich zu begrüßen, dass der Entwurf der regierungstragenden Fraktionen im Vergleich zum seinerzeitigen Entwurf der Landesregierung keine Suspendierung der Barrierefreiheit wie der Schaffung notwendiger Einstellplätze mehr vor sieht. Gegen eine Suspendierung der Pflicht zur Stellplatzschaffung hatte es erbitterte Widerstände aus der gesamten kommunalen Familie gegeben. Dabei haben wir stets betont, dass es nach dem – vom Bündnis für bezahlbares Wohnen ausdrücklich akzeptierten – gesetzlichen System des § 47 NBauO schon jetzt möglich ist, von der Schaffung abzusehen; nämlich angepasst an die Verhältnisse vor Ort. Zudem haben zahlreiche Städte bereits entsprechende Lagen für Ihre Gebiete geschaffen, in denen die Pflicht zur Stellplatzschaffung gemindert oder auf null gesetzt worden ist. Eine generelle Suspendierung, von der unabgewogen der gesamte niedersäch-

sische Raum betroffen gewesen wäre, wurde und wird daher als überflüssig abgelehnt und wäre schlicht unverständlich gewesen.

Zudem war eine etwaige Suspendierung der Pflicht zur Schaffung notwendiger Einstellplätze gerade nicht Beschlusslage des Bündnisses für bezahlbares Wohnen. Etwaige Erleichterungen sollten sich maßgeblich auf eine Nachverdichtung bei bestehenden Gebäuden beziehen – so stand etwa ein erweiterter Bestandsschutz bei Aufstockungen und dergleichen in Rede.

§ 2 Abs. 1 bis 3 NESWoG

Für Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten, die in Baulücken errichtet werden sollen, sieht das NESWoG vor, dass keine Anforderungen zur Errichtung von Spielplätzen gestellt werden, um Baukosten zu reduzieren. Baulücken liegen nach dem Gesetzesentwurf vor, wenn höchstens zwei aneinandergrenzende Baugrundstücke innerhalb eines vorhandenen Bebauungszusammenhangs unbebaut sind und diese jeweils nach öffentlichem Baurecht bebaubar sind. Sie liegt nicht vor, wenn die Fläche so groß ist, dass sie in den Möglichkeiten ihrer Bebauung der vorhandenen Bebauung nicht mehr geprägt ist. Der Gesetzgeber orientiert

sich laut Begründung an der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Diese Definition ist für eine pragmatische Anwendung aber unserer Auffassung nach zu unbestimmt. Wir wünschen uns eine konkrete Größenbestimmung, sofern man überhaupt die Baulücken aufnehmen will.

Problematisch ist ferner, dass man auch nach Inkrafttreten vorsätzlich Baulücken schaffen kann (§ 2 Abs. 3) und dennoch die Privilegierungen in Anspruch nehmen kann.

Fazit

Die grundlegenden Bestrebungen, ein Mehr an bezahlbarem Wohnraum zu schaffen sowie den (flächendeckenden) Ausbau des Mobilfunks voranzutreiben, sind zu begrüßen und zu unterstützen. Gleichermaßen gilt für entsprechende Initiativen, die einen Breitbandausbau mit Hilfe von Mobilfunkmasten in Niedersachsen zum Ziel haben. Ob die avisierten Änderungen des Bauordnungsrechtes und das NESWoG tatsächlich durchschlagende Erleichterungen bzw. Effekte bewirken können, sei dahingestellt. Freilich dürfte es einer der wenigen Anfasser in (gesetzlicher) Kompetenz des Landes sein, um hier zumindest unterstützend tätig zu werden.



Schrifttum

Niedersächsische Bauordnung

Große-Suchsdorf
Kommentar
Buch. Hardcover (In Leinen)
10. Auflage. 2020, 129 Euro
XXV, 1248 S. mit zahlreichen Abbildungen und Planskizzen
C.H.BECK. ISBN 978-3-406-72930-0

Seit Jahrzehnten bietet der Kommentar eine zuverlässige und wissenschaftlich fundierte Erläuterung der NBauO. Das Werk beantwortet alle für die Praxis zentralen Fragen unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung berücksichtigt die maßgeblichen Rechtsverordnungen, insbesondere die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung sowie

die Technischen Baubestimmungen. Das Werk bietet durch das Zusammenwirken von Juristen und Ingenieuren eine besonders praxisgerechte Kommentierung.

Mit über 120 Abbildungen und Planskizzen, insbesondere zu den Vorschriften über Grenzabstände und Abstandsf lächen.

Die 10. Auflage: Das Werk kommentiert die zum 1.1.2019 in Kraft getretene neue NBauO mit ihren zahlreichen Änderungen, insbesondere

- die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie,
- die Anpassung der Regelungen zu den Bauprodukten und Bauarten an das Europäische Bauproduktenrecht,
- die Änderung der Regelungen über die Technischen Baubestimmungen.

Fünftes Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 – Gut gemeint, aber schlecht gemacht

VON GÜNTER SCHNIEDERS

Die Geschichte der Investitionsprogramme zur „Kinderbetreuungsfinanzierung“, aus denen der Bund über das Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ den Ländern und Gemeinden Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege gewährt, ist lang. Beginnend mit dem ersten Investitionsprogramm 2008–2013 über weitere Programme für 2013–2014, 2015–2018, 2017–2020 wurde nun im Juli 2020 das fünfte Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021 verabschiedet.

Im Rahmen des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der

Corona-Pandemie werden für die Jahre 2020 und 2021 dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro zugeführt. Verankert wird dies durch eine Ergänzung des Artikel 5 im Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes.

So gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets in den Jahren 2020 und 2021 Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Investitionen sind laut Gesetz Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen obliegen hierbei den Ländern.

Kurze Fristen

Was sich zunächst als willkommene Unterstützung der Kommunen beim Kita-Ausbau ankündigt, wird umso ernüchternder, wenn man sich die Fristen genauer ansieht. Denn gefördert werden nur Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vor-



Günter Schnieders
ist Referent beim
Niedersächsischen
Städtetag

haben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

So muss das Land Niedersachsen die vorstehend genannten Mittel bis zum 30. Juni 2021 durch Bewilligungsbescheide binden. Bundesmittel, die nicht zu 100 Prozent des gesamten Verfügungsbereichs des Landes bis zum Stichtag 30. Juni 2021 bewilligt sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren den Ländern zu, welche die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben.

Zudem müssen Vorhaben, die über das fünfte Bundesinvestitionsprogramm förderfähig sind, nicht nur zwischen 1.1.2020 und dem 31.12.2021 begonnen werden, sondern auch bis zum 30.6.2022 abgeschlossen werden.

Da diese Fristen kaum einzuhalten sind, weiß Jede und Jeder der schon einmal eine Kindertagesstätte geplant und gebaut hat. Denn häufig bestehen vor Ort Schwierigkeiten, geeignete Grundstücke oder Liegenschaften für den

Land	Verfügungsrahmen (in Euro)
Baden-Württemberg	136 474 883
Bayern	159 807 943
Berlin	48 860 661
Brandenburg	27 988 743
Bremen	8 480 054
Hamburg	24 996 539
Hessen	76 931 913
Mecklenburg-Vorpommern	17 545 604
Niedersachsen	94 405 509
Nordrhein-Westfalen	217 914 390
Rheinland-Pfalz	48 201 870
Saarland	10 374 559
Sachsen	47 975 344
Sachsen-Anhalt	23 429 714
Schleswig-Holstein	32 832 161
Thüringen	23 780 112
Summe (Deutschland)	1 000 000 000

Aufteilung der Mittel gem. § 27 KitaFinHG

Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu finden. Aufwendigere Neubaulösungen sind häufig notwendig. Entscheidungs- und Planungsprozesse brauchen daher eine entsprechende Vorlaufzeit und verzögern sich oft. Darüber hinaus besteht ein erheblicher zeitlicher Aufwand für die Ausschreibungsverfahren. Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft und im Handwerk verursachen weitere Verzögerungen.

RAT V-Anträge

Die Mittel für Niedersachsen betragen immerhin 94 405 509 Euro für 2020 bis 2021. Es stellt sich die Frage, ob und wie diese Mittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes fristgerecht abgerufen werden können,

In Abstimmung und mit teilweisem Einverständnis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat das niedersächsische Kultusministerium (MK) inzwischen auf der Grundlage einer Abfrage bei den Kommunen ermittelt, inwieweit die im Rahmen der

RATV-Richtlinie vorliegenden Anträge die Kriterien für eine Förderung über das fünfte Bundesinvestitionsprogramm erfüllen und hat nun in einem Gespräch auf Arbeitsebene zwischen MK und kommunalen Spitzenverbänden seine geplante Vorgehensweise vorgestellt. Hierarchisch ist beabsichtigt, dass auch bereits beschiedene RAT V-Anträge aus dem genannten Bundesprogramm gefördert werden, um dadurch Landesmittel und Mittel aus dem vierten Investitionsprogramm des Bundes frei zu bekommen. Danach wäre das Land nach eigener Einschätzung bei einer Förderung von Anträgen, für die noch keine Mittel aus anderen Landesprogrammen geflossen sind und die von den Antragstellern in den im Rahmen des fünften Bundesinvestitionsprogramms geregelten Fristen umgesetzt werden können, in der Lage, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von rund 94 Millionen Euro im Rahmen der laufenden Richtlinie RATV vollumfänglich zu binden.

Die vorliegenden RAT V-Anträge und der bis Mai 2021 prognostizierte Antragseingang sollen offenbar auf Basis der von der NLSchB bis zum 4.9.2020 ermittelten Daten in Summe ein Antragsvolumen im dreistelligen Millionenbereich ergeben.

Forderung an das Land

Damit würden die gesamten Bundesmittel in den Krippenbau fließen. Das wiederum kann mit Blick auf den großen Ausbaubedarf im Bereich der Betreuungsplätze bis zum Schuleintritt sowie der notwendigen Investitionen für Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen so nicht zielführend sein.

Die kommunalen Spitzenverbände haben daher Minister Tonne aufgefordert, auch diesen Investitionsbedarf in den Blick zu nehmen und durch eventuell freiwerdende Landesmittel die sogenannten RIT-Richtlinie (Förderung von Investitionen im Bereich Ü3) aufzustocken.

Schule in Zeiten von Corona – Herausforderungen der kalten Jahreszeit

VON NICOLE TEUBER

Die Corona-Pandemie beherrscht nach wie vor unser Leben. Unser ganzes Handeln ist darauf abgestimmt, die Infektionszahlen niedrig zu halten, die AHA-Regeln einzuhalten und trotz allem so viel „Normalität“ wie möglich in unseren Alltag zu integrieren. Das gilt insbesondere auch für unsere Schulen. Nach dem Lockdown im Frühjahr ist die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an Schulen das oberste gesamtgesellschaftliche Ziel.

Nach dem Ende der Sommerferien haben die Schulen den Präsenzunterricht wieder aufgenommen. Mit großer Spannung haben alle Beteiligten wie Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulträger, Gesundheitsämter, Kultusministerium und im Grunde das ganze Land den Schulstart verfolgt. Im Hinterkopf hatten wir alle die große

Frage: klappt es oder müssen die Schulen aufgrund steigender Infektionszahlen wieder in das Wechselmodell oder in das „Lernen zu Hause“ wechseln? Die Wochen bis zu den Herbstferien haben gezeigt: es hat funktioniert. Zwar gab es landesweit immer wieder Infektionsfälle in Schulen, so dass Klassen oder Jahrgänge in Quarantäne



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

mussten. In wenigen Fällen mussten auch die Schulen geschlossen werden. Alles in allem handelte es sich hierbei jedoch um Ausnahmen. Grundsätzlich konnte der Regelbetrieb in den Schulen von den Sommerferien bis zu den

Herbstferien aufrecht erhalten werden. An dieser Stelle ein großes Kompliment an alle Beteiligten!

Ein neues Thema drängte sich nun zunehmend immer weiter in den Vordergrund: das Lüften der Klassenzimmer. In den warmen Sommermonaten konnte in den Schulen aufgrund der angenehmen und teilweise sehr warmen Temperaturen gut gelüftet werden. Die Fenster waren häufig den ganzen Tag über während des Schulbetriebes geöffnet. Frischluftzufuhr von außen war schlachtweg kein Problem. Allen Beteiligten ist jedoch klar, dass mit Beginn der Herbst- und Wintermonate das Wetter draußen kühler und feucht wird, die Temperaturen stark absinken und damit die Fenster geschlossen werden müssen. In der Öffentlichkeit und in den Medien wurde zunehmend der Ruf nach Raumlüftungsgeräten laut. Innerhalb kürzester Zeit war eine bundesweite Diskussion verbunden mit vielen Forderungen von Eltern- und Lehrerverbänden, Gewerkschaften aber auch von Politik und Wissenschaftlern im Gange.

Um dem entgegenzuwirken und für Niedersachsen einen guten und abgestimmten einheitlichen Weg für die kommenden Monate zu finden, wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium (MK) der Runde Tisch „Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule“ zum Thema „Lüften von Klassenzimmern“ eingerichtet. Teilnehmer des Runden Tisches sind Vertreter des MK's, des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA), der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), der Gemeindeunfallversicherungsverbände (GUV) und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSPV). Der Runde Tisch hat inzwischen viermal getagt und sich sehr intensiv mit der Frage beschäftigt, wie die Frischluftzufuhr für Klassenzimmer am besten gewährleistet werden kann. Dabei wurde auch auf die Bundesebene und die Kultusministerkonferenz der Länder geschaut, die sich ebenfalls intensiv mit diesem Thema beschäftigt haben und weiterhin beschäftigen.

Die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) hat am 23. September 2020 zu diesem Thema ein Fachgespräch mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Virologie, Epidemiologie und Pädiatrie sowie Vertretern der Gewerkschaften, des Bundeselternrates sowie der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene geführt. Der Fokus lag dabei auf einer möglichen länderübergreifenden Orientierung zu Raumlufthygiene sowie damit zusammenhängende Maßnahmen wie unter anderem Stoß- und Querlüften bei sinkenden Temperaturen, Lüftung von Sporthallen, Einsatz von Lüftungsgeräten, Ventilatoren oder mobilen Luftreinigungsanlagen sowie dem Einsatz von UV-Strahlung.

Das Umweltbundesamt hat sich ebenfalls mit diesem Thema beschäftigt und inzwischen Empfehlungen zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen herausgegeben. Die Empfehlungen sind aktuell die Expertise, die dem landes- aber auch bundesweiten Handeln zugrunde gelegt werden.

Der Runde Tisch „Lüften von Klassenzimmern“ hat sich aufgrund dieser Expertise dafür ausgesprochen, dass das Stoßlüften mit dem Intervall 20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht das derzeit wirksamste Mittel zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole ist. Aus diesem Grund werben die kommunalen Spitzenverbände und das MK gemeinsam für die 20-5-20-Regel. Der Einsatz von mobilen Luftreinigern wird laut Bundesumweltamt ausdrücklich nicht als Ersatz für das Stoßlüften mit Frischluft empfohlen. Das Bundesumweltamt führt dazu aus: „Mobile Lufteinigungsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen beziehungsweise Frischluft von außen heranzuführen; sie leisten daher keinen nennenswerten Beitrag, das entstehende Kohlendioxid (CO₂), überschüssige Luftfeuchte und andere Stoffe aus dem Klassenraum zu entfernen...“. Das Versprechen der Hersteller mobiler Luftreinigungsgeräte lautet, dass die Anzahl virushaltiger Partikel in Innenräumen gesenkt wird. Nach

jetzigem Stand des Wissens ist unklar, ob diese Minderungen ausreichen, eine Infektionsgefahr hinreichend abzuwenden. Zudem beseitigen mobile Luftreiniger nicht die in Unterrichtsräumen übliche Anreicherung von Kohlendioxid (CO₂), Luftfeuchte und diversen chemischen, teils geruchsaktiven Substanzen. Die Fensterlüftung auch in der kalten Jahreszeit bleibt damit die prioritäre Maßnahme.

Einzig bei Unterrichtsräumen, in denen sich die Fenster nicht öffnen lassen, können stationäre, in die Fensterbereiche eingebaute Zu- oder Abluftanlagen als baulich schnell realisierbare Option hilfreich sein.

Ein weiteres Diskussionsthema in diesem Zusammenhang ist der Einsatz von CO₂-Ampeln. CO₂-Ampeln sind in der Regel recht einfache Messgeräte zur Bestimmung der Konzentration von CO₂ in Innenräumen. Wird ein bestimmter CO₂-Wert überschritten, sollte dringend Frischluft zugeführt werden. Eine CO₂-Ampel sagt nichts über die Anzahl virushaltiger Aerosole aus. Sie kann trotzdem ein hilfreicher Indikator für die Zeitabstände des Lüftens sein. Eine zwingende Anschaffung dieser Geräte wird derzeit nicht gesehen, zumal dann für etwa 35 000 Klassenzimmer allein in Niedersachsen kaum eine zeitnahe Umsetzung realistisch möglich ist.

Das Thema „Lüften von Klassenzimmern“ wird uns in den nächsten Monaten weiter begleiten. Insbesondere die absinkenden Temperaturen werden dafür sorgen, dass das Thema nicht in Vergessenheit gerät. Der Fokus selbst liegt für die kommenden Wochen und Monate jedoch auf der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Dieser hat höchste Priorität. Das zu gewährleisten wird eine gesamtgesellschaftliche Kraftanstrengung. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulträger und Kultusministerium benötigen auch weiterhin gemeinsam viel Ruhe und Gelassenheit, Kraft und Ausdauer, damit dieses Vorhaben gelingt. Wir hoffen, dass wir in der nächsten Ausgabe der NST-N davon berichten können, dass dieser Kraftakt gemeinsam gelungen ist.

Bleiben Sie gesund!

Lüften in Schulen

Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen

1 Warum ist ein regelmäßiger Luftaustausch in Klassenzimmern wichtig?

Klassenzimmer sollten grundsätzlich regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. So wird Feuchtigkeit aus dem Raum abtransportiert, was das Risiko von Schimmelbildung reduziert. Zudem werden Feinstaub, Gerüche und Ausdünstungen aus beispielsweise Möbeln oder von Kosmetika entfernt. Nicht zuletzt wird CO₂ nach außen abgeführt, welches müde machen und die Konzentration verringern kann.

Wegen des vergleichsweise geringen Luftvolumens im Klassenzimmer mit vielen anwesenden Schülerinnen und Schülern ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich infektiöse Partikel im Raum anreichern, vergleichsweise hoch. Wie wahrscheinlich eine Ansteckung ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Wie viele Personen befinden sich im Raum und wie aktiv sind diese, wie groß ist der Raum, wie oft wird die Luft im Raum ausgetauscht, welche Lüftung ist vorhanden. Da die allermeisten Schulen in Deutschland keine zentralen Lüftungsanlagen haben, ist das Lüften über die Fenster die beste und oft die einzige Möglichkeit, frische Luft ins Klassenzimmer zu bekommen.

2 Wie funktioniert richtiges Lüften im Schulalltag?

Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3–5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10–20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

So soll nicht gelüftet werden!

Lüften ausschließlich über geöffnete Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern. Damit können virushaltige Aerosole unter Umständen von einem Raum über den Flur in andere Klassenräume transportiert werden, ohne dass zuvor eine deutliche Verdünnung durch Außenluftzstrom erfolgte.

Lüften mit gekippten Fenstern oder nur einem offenen Fenster

Unzureichend ist eine teilweise Öffnung von Fenstern oder eine Lüftung durch Kippstellung von Fenstern. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht; Kipplüftung erhöht zudem das Schimmelrisiko an den Fensterlaibungen.

3 Was nützen CO₂-Ampeln und wie setze ich sie richtig ein?

Kohlendioxid (CO₂) ist ein guter Indikator für „verbrauchte“ Luft, weil jeder Mensch CO₂ ausatmet. In geschlossenen Räumen bei größerer Personenanzahl wie in Klassenräumen kann sich CO₂ in der Raumluft ohne Lüften rasch anreichern. Zu hohe CO₂-Werte führen bei den Anwesenden zu Ermüdungserscheinungen. Eine erhöhte CO₂-Konzentration lässt zwar keine Aussage über virushaltige Aerosole zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann.

CO₂-Ampeln sind meist recht einfache Messgeräte zur Bestimmung der Konzentration von CO₂ in der Innenraumluft. Sie zeigen über die Indikatorfarben grün-gelb-rot die Luftqualität bezogen auf CO₂ an. Manche Geräte zeigen auch die Konzentration gemessen in Parts per Million (ppm) an. Bis 1000 ppm gilt die Raumluftqualität als gut (grün). Wird diese Konzentration überschritten, schaltet die Ampel auf „gelb“ und bei mehr als 2000 ppm meist auf „rot“.

Die Geräte werden am besten in Atemhöhe (ca. 1,5 m bei sitzenden Personen) und mittig im Raum platziert. Eine Positionierung im Bereich der Fenster oder das Aufstellen direkt

entlang einer Wand oder zum Flur hin ist nicht sinnvoll. Es ist nicht unbedingt erforderlich, in jeden Klassenraum eine CO₂-Ampel dauerhaft zu installieren. Vielmehr reicht es, wenn in einem Raum zunächst mit Hilfe der Ampel das Lüftungsverhalten einstudiert wird, das dann auch ohne Ampel beibehalten wird. Dann kann die CO₂-Ampel anschließend im nächsten Klassenraum eingesetzt werden.

Kosten

Es gibt bei CO₂-Sensoren deutliche Preisunterschiede. Kostengünstige Geräte sind bereits für 50 bis 100 Euro zu erhalten; diese arbeiten meist nach dem vorstehend genannten Ampelprinzip. Teurere Geräte zeigen digital den aktuellen Verlauf des CO₂-Gehaltes in der Luft im Klassenraum an und sind daher ideal geeignet, wenn man das kontinuierliche Ansteigen der CO₂-Konzentration ohne Lüften „live“ miterleben möchte. Einfache Geräte reichen, um zu sehen, wann gelüftet werden sollte.

4 Was mache ich, wenn ich die Fenster nicht öffnen kann?

Lassen sich in Unterrichtsräumen die Fenster nicht öffnen, ist zu prüfen, inwieweit die Lüftungssituation verbessert werden kann. Neben Maßnahmen mit dem Ziel, Fenster (wieder) öffnen zu können (wie z. B. Wiederaufladen von abgenommenen Griffen), sind stationäre, in die Fensterräume eingebaute Zu- oder Abluftanlagen als baulich schnell realisierbare Option denkbar.

Sind solche Maßnahmen nicht möglich, sind solche Räume aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet.

Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist eine allgemeine und anerkannte Schutzmaßnahme zur Minimierung des direkten Infektionsrisikos (Tröpfcheninfektion). Das Tragen einer MNB verzögert auch die Verbreitung von ausgeatmeten Aerosolpartikeln im Raum. Das Tragen von MNB ist kein Ersatz für das Lüften in Unterrichtsräumen.

5 Können mobile Luftreiniger in Klassenräumen helfen?

Mobile Luftreinigungsgeräte verwenden oft Hochleistungsschwebstofffilter (HEPA-Filter der Klassen H 13 oder H 14), welche die Konzentrationen von Feinstaub und auch infektiösen Partikeln in der Luft reduzieren. Einige dieser Geräte verwenden zusätzlich oder anstelle der Partikelfilter eine UV-Desinfektion, welche Viren inaktivieren soll. Mobile

Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet und wenn organisatorische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verringerung der Personenanzahl oder größere Abstände nicht realisierbar sind. Vor Einsatz solcher Geräte ist zudem der Beitrag zum Infektionsschutz konkret durch Berücksichtigung der Leistungsdaten (z. B. Luftpfeffizienz und Abscheidegrad) sowie der Einsatzbedingungen (z. B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Belegungsdauer, Anordnung des Luftreinigers im Raum) fachgerecht zu bewerten. Eine Nutzung mobiler Luftreiniger ohne diese Prüfungen ist nicht sinnvoll.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen oder Frischluft von außen heranzuführen; sie leisten daher keinen nennenswerten Beitrag, das entstehende Kohlendioxid (CO₂), überschüssige Luftfeuchte und andere Stoffe aus dem Klassenraum zu entfernen.

Auch auf sichere Betriebsbedingungen dieser Geräte muss geachtet werden. Manipulationen sowie unsachgemäßer Betrieb sind zu vermeiden. Dies gilt besonders für UV-C Technik. UV-C Strahlung kann Schäden an Augen und Haut verursachen.

Die Filter der mobilen Luftreinigungsgeräte bedürfen einer regelmäßigen fachgerechten Wartung.

Geräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren sollen, sind wegen möglicher Gesundheitsgefahren nicht zu empfehlen. Ozon ist ein Reizgas und kann zudem mit anderen Stoffen in der Luft chemisch reagieren, wobei neue Schadstoffe entstehen können.

AHA + L

In Schulen ist auch bei Umsetzung der Lüftungsempfehlungen auf eine konsequente Anwendung der AHA-Regeln (Abstand, Händehygiene und Alltagsmaske) entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu achten. Also: AHA + „L“ für Lüften.

Kontakt bei Rückfragen

Für Schulämter, Schulen und Verwaltung:

Dr.-Ing. Heinz-Jörn Moriske

Geschäftsführung Kommission Innenraumlufthygiene

heinz-joern.moriske@uba.de

Die Reform der Pflegeversicherung 2020

Mittlerweile liegen erste Eckpunkte des Bundesgesundheitsministeriums für die Reform der Pflegeversicherung vor, die steuerfinanzierte Leistungsausweitung vorsehen.

Im Konzept ist eine Deckelung des Eigenanteils für stationäre Pflege vorgesehen sowie mehr Entlastungen für pflegende Angehörige. Auch sollen künftig alle Pflegekräfte tariflich bezahlt werden. Der Gesundheitsminister will die Reform mit einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt finanzieren. „Da wir als Regierung unser eigenes Versprechen ernst nehmen, die Lohnnebenkosten

nicht über 40 Prozent steigen zu lassen, kommen Beitragserhöhungen nicht in Frage“, sagte er. Spahn bezifferte die Kosten der Reform auf rund sechs Milliarden Euro im Jahr. „Ganz grob kann man sagen: Die Deckelung der Eigenanteile macht rund drei Milliarden Euro aus, die bessere Bezahlung der Pflegekräfte rund zwei Milliarden, die Leistungen für die Pflege zu Hause etwa eine Milliarde.“

Die Ansätze, die von Minister Spahn eingebracht wurden, greifen die Kernprobleme im Bereich der Pflege nach SGB XI auf. Dennoch ist das Konzept von

Spahn bei den Beteiligten umstritten. Es gibt viele „Für“ und „Gegen“-Stimmen. In der Ausgabe der Zeitschrift „CAREKonkret“¹ vom 16. Oktober 2020 haben wir einen interessanten Artikel zu diesem Thema entdeckt und wollen Ihnen diesen nicht vorenthalten. Mit dem Einverständnis der Autorin drucken wir ihren Artikel in unserer Verbandszeitschrift.

¹ CAREkonkret ist eine deutsche Wochenzeitung für die stationäre und ambulante Pflege. Sie berichtet wöchentlich über Aspekte des professionellen Managements für die Bereiche Heime und ambulante Pflegedienste.

von KERSTIN HAMANN, CAREKONKRET, AUSGABE NR. 42 VOM 16.10.2020

Die Reform der Pflegeversicherung

Die Debatte kann beginnen

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn will die Pflegeversicherung reformieren. Die Reaktionen auf seine Ideen gehen weit auseinander. Eine notwendige und politisch gewollte Kontroverse kommt jetzt in Gang.

Berlin // Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) setzt auf eine Umsetzung seiner geplanten Pflegereform noch vor der Bundestagswahl im kommenden Jahr. In der großen Koalition werde man jetzt besprechen, ob und was in dieser Legislaturperiode noch gehe, sagte der CDU-Politiker am 5. Oktober in Berlin. Idealerweise komme es noch zu entsprechenden Entscheidungen und zur Gesetzgebung.

Spahn hatte dafür Vorschläge gemacht, die er zuerst gegenüber der „Bild am Sonntag“ äußerte. Konkret plant er drei Bausteine: Eigenanteile begrenzen, Tarifverträge stärken und Leistungen für die Pflege zu Hause verbessern. Spahn sieht Unterstützung für seine Vorschläge zu Reformen in der Pflege, rechnet aber auch mit Widerstand.

1. Der Eigenanteil für die Pflege im Heim soll gedeckelt werden. Künftig soll niemand für stationäre Pflege länger als 36 Monate mehr als 700 Euro pro Monat zahlen.

Reaktionen: Grundsätzlich haben zahlreiche Politiker und Verbände die Idee begrüßt, dass die Eigenanteile von Heimbewohnern begrenzt werden soll. Es gibt aber auch viel Kritik, dass die 700 Euro Deckelung zu kurz gegriffen sei.

Der Deutsche Evangelische Verband für Altenarbeit und Pflege (Devap), der kürzlich ein Strategiepapier zur Weiterentwicklung der Pflege vorgelegt hat, bemängelt an Spahns Plänen, dass die Reform die stetig steigenden Kosten für die Investitionskosten sowie für die Unterkunft und Verpflegung, die ebenfalls monatlich von den Pflegebedürftigen bezahlt werden müssen, nicht erfasst. „Im Bundesdurchschnitt sind das aktuell 2015 Euro. Bei einem durchschnittlichen Eigenanteil für die Pflege von 786 Euro bedeutet die Reform für die meisten Betroffenen eine Entlastung von etwa 86 Euro im Monat“, rechnet Devap-Vorsitzender Bodo de Vries vor.

Auch würden statistisch gesehen 70 Prozent der Heimbewohner drei Jahre nach dem

Einzug in ein Pflegeheim verstorben sein. Viele Betroffene profitierten von den Vorschlägen also kaum“, so de Vries.

Bernhard Schneider, Geschäftsführer der evangelischen Heimstiftung in Stuttgart, bewertet Spahns Vorschlag als positiv. Er leite „den lange geforderten Paradigmenwechsel ein“. Das sei gut, auch wenn einzelne Bundesländer vom 700-Euro-Deckel zum jetzigen Zeitpunkt wenig profitierten. Schneider: „Der gedeckelte EEE ist aber die entscheidende Voraussetzung dafür, dass das Personalbemessungssystem und eine bessere Bezahlung der Pflegekräfte schnell umgesetzt werden können. Deshalb: Respekt und Anerkennung für den Vorstoß und beide Daumen hoch!“

Angesichts einer Durchschnittsrente von 1500 Euro seien auch mit einer Deckelung des Pflegeanteils auf 700 Euro die Gesamtkosten für die meisten Pflegebedürftigen weiterhin viel zu hoch, befand hingegen der Verbraucherzentrale Bundesverband. Diakonie-Präsident Ulrich Lilie sagte, der Vorschlag, die Eigenanteile der Versicherten zu begrenzen, gehe in die richtige Richtung. „Es sind aber nur politische Trippelschritte auf dem Weg zu einer echten Reform in der Pflegeversicherung.“ Die politische Opposition äußert sich kritisch: „Wer eine minimale

Veränderung dieser Belastungen als Pflege-reform verkaufen will, zeigt, dass er diese Menschen nicht ernst nimmt“, kommentiert Pia Zimmermann, Sprecherin für Pflege-politik. „Viele ältere Menschen können sich keinen Eigenanteil von 700 Euro leisten. Pflegebedarf bleibt damit ein Armutsrisiko“, so Zimmermann weiter.

2. Pflege soll besser entlohnt werden.

Dafür sollen nur die ambulanten Pflegedienste und Pflegeheime zuge lassen werden, die nach Tarif oder tarifähnlich bezahlen.

Pflegeeinrichtungen sollen künftig nach Tarif bezahlen, wenn sie mit der Pflege-versicherung Leistungen abrechnen wollen. Zustimmung kommt dazu vom Pflegebe-vollmächtigten Andreas Westerfellhaus: „Das ist ein Quantensprung, für den ich mich sehr starkmache.“

Anscheinend aber zweifelt Spahn an der Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeit eines zwischen der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) und der Verdi geschlossenen Tarifvertrags, meint Rechtsanwalt Peter Sausen. Der Arbeitsrechtler sagte gegenüber CAREkon-kret: „Daher soll nun eine Vergütung der Pflegekräfte nach Tarif über die geplante Pflegereform erzwungen werden.“ Nachdem die Pflegemindestlöhne im Sommer durch Verordnung erhöht wurden, stelle sich die Frage, welche Funktion die Mindestlöhne bei quasi Zwangsgeltung eines Tarifvertrags haben sollen. Zudem werde, so Sausen, der Eindruck erweckt, die Mindestlohnsgrenzen seien in der zuständigen Kommission viel zu niedrig vereinbart worden. „Bedeutsamer ist aber, dass eine erzwungene Tarifanwendung wie vorgesehen massivsten ver-fassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Es wird zumindest ein Verstoß gegen die verfassungsrechtliche garantierte unternehmerische Betätigungs freiheit zu prüfen sein“, so der Tarifexperte.

3. Spahn plant ein „Entlastungsbudget“ in Höhe von 330 Euro.

Für die Pflege zu Hause plant der Minister eine Zusammenfassung zweier Leistungen – der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege – zu einem Budget, das die pflegenden Famili en flexibler ausgeben könnten. Die Summe von 330 Euro im Jahr, die Spahn nennt,



FOTO: PIXABAY.COM

wäre rund 100 Euro höher als die gegen-wärtigen Leistungen. Das geht dem Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung nicht weit genug. Andreas Westerfellhaus wünsche sich „an dieser Stelle mehr Mut, damit die Menschen zu Hause die Leistun-gen individueller refinanziert bekommen“. Der Bevollmächtigte hatte dazu eigene Vor-schläge vorgelegt, die pflegende Angehörige deutlich von Bürokratie entlasten und die Verwendung der Leistungen vereinfachen würden.

Kontroverse um die Finanzierung

Für Stirnrunzeln sorgte die Art und Weise, mit der Spahn seine Vorschläge zuerst in den Medien präsentiert hat. Mecklenburg-Vor-pommerns Sozialministerin Stefanie Drese (SPD) sagte: „Diese Einzelgänge stellen ein Grundproblem dar. Die zukunfts-feste Gestaltung der Pflegekosten geht nur gemeinsam zwischen Bund, Ländern und den weiteren Pflegeakteuren“, betonte Drene in Schwerin. Sie erinnerte an die gemeinsame Forderung der Ländersozi-alminister, die auf ihrer Konferenz Ende 2019 in Rostock die Bildung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe verlangt hätten. „Spahn macht genau das Gegenteil. Das ist bedauerlich.“

Insgesamt rechnet der Gesundheitsmi-nister bei seiner Reform mit Mehrkosten von rund sechs Milliarden Euro. Höhere Pflegebeiträge sollen dafür vermieden werden. Stattdessen setzt er zum großen Teil auf eine Finanzierung aus Steuergeldern.

Unions-Fraktionsvize Carsten Linnemann sagte, es könne nicht einfach jede weitere Leistung über Bundeszuschüsse finanziert werden, ohne eine genaue Gegenfinanzie-

itung vorzusehen. Und der CSU-Gesund-heitspolitiker Stephan Pilsinger, sagte: „Langfristig müssen wir mit kapitalge-deckten Pflegezusatzversicherungen dafür sorgen, dass zukünftige Generationen nicht leer ausgehen und bis dahin übermäßige Kosten für die Pflegebedürftigen zahlen müssen.“ Gerade in der Frage der Finan-zierung rechnete Spahn mit Gegenwind. Er sagte am 5. Oktober in Berlin hinsichtlich seines Plans zur Finanzierung aus Steuern: „Ich gehe nicht davon aus, dass das eine Debatte ohne Kontroverse wird.“

Die geplante Pflegereform wird einige Auswirkungen auch auf die Sozialhilfe-träger haben. Die von den Heimbewoh-nern zu tragenden Eigenanteile sind seit der Pflegereform 2017 stark angestie-gen. Gründe dafür sind vielfältig – von Erhöhung der Personalschlüssel bis zur Refinanzierung der Altenpflegeumlage. Hinzu kommen auch die geringfügigen Rentenerhöhungen, die Folgen des Angehörigenentlastungsgesetzes und viele weitere Punkte. Die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegelage bleibt unbestritten. Dennoch führen die steigenden Kosten im pfle-gerischen Bereich in den letzten Jahren auch dazu, dass die Anzahl der Sozial-hilfeempfänger stark angestiegen ist. Obwohl seit 1. Januar 2020 die Hauptlast der Finanzierung der Pflege nach SGB XI in Niedersachsen beim Land liegt, sind die Auswirkungen für die kommunalen Haushalte nicht zu unterschätzen. Wir werden die weitere Entwicklung des Reformvorhabens verfolgen und Sie auf dem Laufenden halten.

Verwaltungsdigitalisierung von unten treiben durch Ausbau der föderalen Digitalisierungsarchitektur

von BERND LANDGRAF

Seit dem Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im August 2017 sind Behörden von Bund, Ländern und mehr als 11 000 Kommunen gesetzlich verpflichtet, ihre 575 Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 online anzubieten. Der CIO des Landes, Dr. Horst Baier, hat die Situation wie folgt beschrieben: „Wir befinden uns am Beginn der zweiten Halbzeit und müssen in einer gemeinsamen Kraftanstrengung aller Ebenen daran arbeiten, den Korb mit Onlinediensten in den nächsten zwei Jahren zu füllen. Die damit verbundenen Herausforderungen und Schwierigkeiten sind mittlerweile deutlich erkennbar. Gleichzeitig ist durch das OZG und leider auch Corona ein deutlicher Schub zur Digitalisierung entstanden, der die öffentliche Verwaltung massiv verändern und über 2022 hinausreichen wird.“

Das Onlinezugangsgesetz stellt die Verwaltungs-IT aller Ebenen mehr denn je vor die Herausforderung, qualitativ hochwertige digitale Lösungen anzubieten. Die Musik spielt dabei aber auf der kommunalen Ebene. Die Kommunen mit ihren IT-Dienstleistern spielen die zentrale Rolle: BürgerInnen und Unternehmen wenden sich mit ihren Anliegen meist zuerst an die Rat- oder Kreishäuser. Leider sitzen Vertreter der kommunalen Familie in wichtigen Entscheidungsgremien – wie zum Beispiel dem IT-Planungsrat – aber allzu oft eher am „Katzentisch“.

Ein bewusst kritischer Rückblick auf die „erste Halbzeit“ verdeutlicht, dass es durchaus Luft nach oben gibt, damit das ehrgeizige Ziel erreicht wird. Hierbei sind die Maßstäbe eigentlich vorgegeben: genauso selbstverständlich wie Nutzer im Internet online einkaufen, Tickets bestellen oder Bankgeschäfte abwickeln, sollte auch die Beantragung eines Ausweises oder die Anmeldung eines Fahrzeugs funktionieren. Dabei sind Basisfunktionen wie die erstmalige Registrierung in einem Bürger-/Kundenportal, das Bestellen per Warenkorb

und das elektronische Bezahlen sowie die Nachverfolgung (Tracking) mittlerweile für alle business as usual.

Ein komfortabler E-Government Zugang für BürgerInnen oder Unternehmen stellt im Jahr 2020 eher die Ausnahme dar. Für den Online-Antrag erfordert der Zugang über den Webauftritt zunächst erheblichen Suchaufwand und wenn man dann Verwaltungsleistungen digital abruft, funktioniert die Abwicklung von Behörde zu Behörde eher individuell: Registrieren, Bestellen, Bezahlen, Tracking/Tracing funktionieren generell irgendwie anders als gewohnt. Erschwerend kommt dann häufig hinzu, dass auch noch die (gesetzlich viel zu häufig geforderte) hohe Hürde der einmaligen oder wiederkehrenden Authentifizierung mittels eID-Funktion überwunden werden muss.

Was sind also wesentliche Erfolgsfaktoren, um bei Spielende siegreich vom Platz zu gehen?

Auf Vorhandenem aufbauen statt grüner Wiese

Stand heute werden Verwaltungsdienstleistungen IT-gestützt über Fachverfahren abgewickelt. Kommunale Verwaltungsverfahren laufen ohne Ausnahme elektronisch vor Ort oder bei IT-Dienstleistern. Deshalb ist zumindest im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen die Nutzung bestehender Back-End-Strukturen für eine erfolgreiche und umfassende Umsetzung des OZG alternativlos. Wenn künftig ein einheitlicher Online-Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen für BürgerInnen sowie Handel, Industrie und Gewerbe unabhängig von Ort und Zeit möglich sein soll, dann ist es zunächst zielführend, das bereits Bestehende als Ausgangspunkt zu nehmen und gemeinsam einen Weg zu entwickeln, wie die Vision einer digitalen Verwaltung erreicht werden kann.

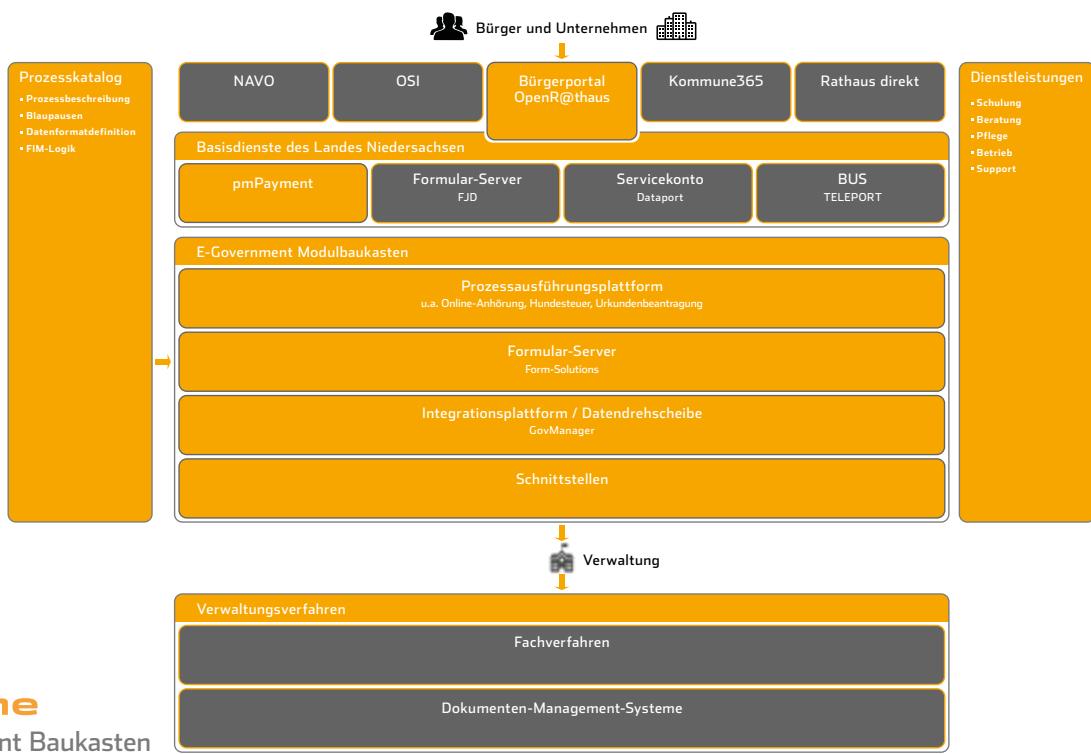


Bernd Landgraf ist seit Mai 2011 Geschäftsführer der ITEBO. Als IT-Dienstleister konzeptioniert, vertreibt und betreut die ITEBO seit über 20 Jahren moderne IT-Lösungen. Sie ist eine mittelständische Unternehmensgruppe mit Hauptsitz in Osnabrück.

Der Ruf nach Neuentwicklung bundesweit einheitlicher Lösungen auf der grünen Wiese kann deshalb nicht „in time“ funktionieren. Zentral ist auch nicht prinzipiell besser als dezentral: kunden- und aufgabenorientiert folgen die eingesetzten öffentlichen Verwaltungs-IT-Strukturen den bisherigen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung. Die historisch entstandene Heterogenität der bestehenden Lösungen hat dabei ja auch die bisherigen Anforderungen konsequent abgebildet.

Standardisierte Digitalisierungs-Architektur für niedersächsische Kommunen

In niedersächsischen Kommunen werden bereits seit vielen Jahren Verwaltungsportale, die eine modulare Bereitstellung von IT-Diensten mit Bausteinen wie Servicekonten, Bezahl-schnittstellen und elektronischen Nachweisen unterstützen, implementiert und betrieben. Hier ist die kommunale Seite bereits vielfältig in Vorleistung getreten. Grundsätzlich sieht das Niedersächsische Gesetz über die digitale Verwaltung und Informations-sicherheit (NDIG) zwar nur die kosten-



pmOnline

Der E-Government Baukasten

freie Bereitstellung der Basisdienste wie Servicekonto und Bürger-/Unternehmensservice (BUS) für Kommunen durch das Land vor. Darüber hinaus sollte das Land ähnlich wie viele andere Bundesländer auch beim Ausrollen einer standardisierten Digitalisierungsarchitektur bei Kommunen unterstützen.

Ziel ist es, für Niedersachsen die Digitalisierungsarchitektur für Land und für Kommunen zu definieren, die diese vorhandene Basis miteinbezieht und gleichzeitig den übergreifenden Rahmen für eine konstruktive „OZG-Umsetzung“ spannt. Dafür sind gemeinsame Standards sowie einheitliche, medienbruchfreie und interoperable Schnittstellen zu konkretisieren und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, den Grad der Nachnutzung bereits vorhandener Lösungen zuallererst für die niedersächsischen Gebietskörperschaften möglichst hochzusetzen, um Redundanz und erhöhte Aufwände zu vermeiden. Die begonnene arbeitsteilige und pragmatische Vorgehensweise bei der OZG-Umsetzung verlangt höchstmögliche Standardisierung und Transparenz: Es müssen von allen Seiten an diesen „Niedersachsenstandard“ angeknüpft und vorhandene Lösungen bestmöglich eingebunden werden können. Nur so lassen sich die zahlreichen kommunalen Fachverfahren in der Fläche auf das Kommunalportal mit nutzerfreundlichen Services verknüpfen. Die GovConnect hat hierzu kon-

kret Vorschläge gemacht und dieses Angebot im pmOnline-Modulbaukasten mit folgenden Kernkomponenten zusammengefasst:

- Bürgerportal OpenR@thaus inkl. Schnittstellen, Basisdiensten etc.
- Formularserver FormSolutions
- Prozessausführungsplattform Picture
- Integrationsplattform GovManager

Die zeitnahe flächendeckende Umsetzung auf kommunaler Ebene sollte also durch das Land gefördert werden. Ein hervorragendes Beispiel für eine erfolgreiche Implementierungsstrategie in Kooperation mit dem Land findet man im benachbarten Nordrhein-Westfalen. Der IT-Lenkungsausschuss der drei kommunalen Spitzenverbände NRW hat 2019 einen Vorgehensplan zur OZG-Umsetzung beschlossen: Dieser beinhaltete unter anderem „... die Einrichtung eines zentralen Portalangebotes für Kommunen in NRW..., den Wunsch nach einer finanziellen Unterstützung bei der Entwicklung und Einführung durch das Land... Es muss zugleich sichergestellt werden, dass Kommunen, die mit eigenen Portallösungen weiterarbeiten oder die Zeit bis zur Fertigstellung eines vollumfänglichen Portals mit ausreichenden Verfahrensschritten überbrücken möchten, an ein zentrales Portal anschlussfähig gemacht werden.“ Der Zweckverband der NRW-IT-Dienstleister KDN (ver-

gleichbar GovConnect) wurde zunächst mit der Auswahl einer kommunalen mandantenfähigen Portallösung beauftragt. Mittlerweile wurde vom Land die Einführung beauftragt und finanziert. Zudem wird eine für alle IT-Dienstleister zugängliche Entwicklungs- und Testplattform für Onlinedienste bereitgestellt. Damit wurde ein Weg gefunden, wie alle NRW-Kommunen bis 2022 befähigt werden, ihre Verwaltungsdienstleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander – und mit dem Serviceportal des Landes – zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Engere Abstimmung der Niedersächsischen Digitalisierungsarchitektur mit bundesweiten Aktivitäten

Landesweit standardisierte Architekturen sind ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Herausforderung besteht in der föderalen Abstimmung und ihrer Weiterentwicklung zu einem Gesamtbild.

Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen in Deutschland hat seit Jahren hohe Priorität für die Bundesregierung. Mit dem Beginn der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes von 2017 haben sich Bund, Länder und Kommunen gemeinsam auf den Weg gemacht, das Ziel zu erreichen: Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Län-

dern erfolgte durch den IT-Planungsrat (IT-PLR) nach Handlungsfeldern. Niedersachsen ist verantwortlich für das Themenfeld Gesundheit mit zehn Umsetzungsprojekten in zwei Wellen. Die Bundesregierung hat in ihrem 2018 beschlossenen OZG-Umsetzungskonzept dabei die Nutzerfreundlichkeit der digitalen Angebote als oberstes Prinzip der Digitalisierung bestimmt. Maßstab des Erfolgs der OZG-Umsetzung ist die tatsächliche Nutzung der digitalen Angebote.

Bundesweit wurden mit Beraterunterstützung zahlreiche „Digitalisierungslabore“ durchgeführt, um Prototypen nutzerfreundlicher Applikationen für Verwaltungsleistungen zu entwerfen. Verschiedene Akteure der föderalen Ebenen feilen zudem an der Konzeptionierung einer Gesamtarchitektur. Die Kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des DLT veröffentlichten schon 2019 ein erstes Konzept für eine „Micro-Service-Architektur“, das die Nachnutzung und den Betrieb von Online-Verwaltungsleistungen fokussiert. Im August 2019 skizzierte die neu geschaffene Föderale IT-Kooperation (FITKO) eine zentral ausgerichtete „föderale Integrations- und Entwicklungsplattform“. Anfang 2020 folgte zudem ein Papier des Bundesinnenministeriums („Föderale Cloud-Lösungen“) sowie schließlich im Frühjahr 2020 ein weiterer Vorschlag der FITKO („FIT-Connect“ und „FIT-Store“).

In den OZG-Digitalisierungslaboren des IT-PLR zeichnete sich von Anfang an ab, dass die Herausforderung nicht nur in der Zahl der zu digitalisierenden Prozesse liegt, sondern vor allem die Nachnutzbarkeit der neu entstehenden Anwendungen ein Problem darstellt. Die gewählte disruptive Umsetzung des OZG reduziert Verwaltungs-IT in hohem Maß auf die Herstellung und Optimierung von User-Experience, blendet die notwendige prozessuale Gestaltung von Back-Office-Strukturen sowie die Herstellung der dazu erforderlichen Schnittstellen weitgehend aus. Die für eine bundesweite Nachnutzbarkeit notwendige, jedoch bisher nicht vorhandene Standardisierung der Schnittstellen für Front- und Back-End-Systeme, wurde in der Planung nicht berücksich-

tigt. Ein zentraler Rollout zum Beispiel eines in Schleswig-Holstein entwickelten Online-Wohngeldprozesses in Niedersachsen ist deshalb praktisch (noch) nicht möglich.

Die arbeitsteilige Vorgehensweise bei der OZG-Umsetzung verlangt aber gerade höchstmögliche Standardisierung. Rund drei Jahre nach Inkrafttreten des OZG sind die Kommunen und ihre Verwaltungs-IT noch mit mehr offenen Fragen als Antworten konfrontiert: Mehrere (Zwischen-) Ergebnisse aus den Digitalisierungslaboren liegen mittlerweile zwar vor; welche Herausforderungen sich bei einer bundesweiten Nachnutzung ergeben und welche konkreten Lösungsansätze dazu erforderlich sind wird aber erst langsam sichtbar. Derzeit ist die OZG-Umsetzung jedoch weitgehend intransparent. Die Kommunen und ihre IT-Dienstleister haben kaum einen Überblick darüber, wer an welchen Lösungen arbeitet, ob und welche Anforderungen zur Nachnutzung bestehen oder wer außerhalb der Themenfelder an OZG-Lösungen arbeitet.

Voraussichtlich erfordert ein Großteil der Ergebnisse Schnittstellen zu bestehenden Back-End-Services zum Beispiel Fachverfahren, E-Akten und weiteren Basisdiensten, die in der überwiegenden Zahl noch durch kommunale IT-Dienstleister entwickelt und betrieben werden müssen. Diese Integration ist aber entscheidend für die Funktionalität und Effizienz einer Gesamtlösung. Konkrete bundesweit abgestimmte Anforderungen zur Weiterentwicklung bundesweiter Standards für die Schnittstellen zwischen den Onlinediensten und existierenden Back-Ends fehlen bislang jedoch weitgehend.

Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung schafft seit 2020 mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von drei Milliarden Euro einen neuen nochmals erweiterten Handlungsrahmen, um schneller ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen und dabei Länder und Kommunen gezielt zu entlasten. Damit verbunden ist der klar formulierte Anspruch, im Zuge der OZG-Umsetzung ein bundesweites

digitales Angebot nach dem Modell „Einer für alle“ (EfA) zu schaffen. Stärker in den Fokus rücken nun vor allem auch die Kommunen, die den weitaus größten Teil der Verwaltungsleistungen vor Ort erbringen. Diese Entwicklung ist im Prinzip sehr zu begrüßen. Hier fehlt es jedoch an Konzepten, wie ein EfA-Dienst in die Kommunen ausgerollt werden kann.

Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung des OZG ist eine moderne technische Infrastruktur, über die Länder und Kommunen digitale und nutzerfreundliche Verwaltungsleistungen und so ein bundesweit nutzbares Angebot schaffen. Moderne Lösungen setzen eine moderne Infrastruktur voraus. Diese ist derzeit noch nicht überall vorhanden. Die Digitalisierung nach dem „Einer für alle“-Modell setzt leistungsfähige digitale Plattformen in Bund und Ländern voraus. Gleichzeitig müssen sie die Anschlussfähigkeit aller Länder und Kommunen an die Services gewährleisten sowie die Anbindung der Fachverfahren (Back-End). Nur so kann ein bundesweit vollständig digitales und nutzerorientiertes Angebot der Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht werden. Die bestehende „Landschaft“ soll dabei zu einem entsprechend leistungsfähigen „Plattform-System“ ausgebaut werden, über das schnell und effizient „Einer für alle“-Services bereitgestellt werden können.

Fazit und Ausblick

Es gibt erfreuliche Hinweise, dass der Bedarf für eine stärkere Unterstützung der Kommunen und ihrer IT-Dienstleister bei der Verwaltungsdigitalisierung mittlerweile auf allen Ebenen erkannt und berücksichtigt wird. In der ersten Phase (bis 2022) sollte verstärkt auf zahlreich vorhandenen Lösungen aufgebaut werden. Wenn auch das Land für die jetzt beginnende zweite Halbzeit die Taktik ändert und konkrete Hilfestellungen über das DVN-Projekt oder das Digitalisierungsprogramm zur Verfügung stellt, kann der leichte Rückstand (im Bundesvergleich) noch aufgeholt werden. Der CIO des Landes hat hierzu bereits klare Signale gesendet.

Klimareise nach Wien vom 23. bis 26. August 2020 erfolgreich abgeschlossen

von GÜNTER SCHNIEDERS

Es ist mittlerweile gute Tradition, dass die Geschäftsstelle des NST in regelmäßigen Abständen eine Themenreise für die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitgliedsstädte anbietet.

Mit Blick auf die aktuelle Bedeutung des Themas „Klimaschutz“ wurde in diesem Jahr eine Themenreise nach Wien angeboten. Die Reise sollte sowohl den Mitgliedern des Präsidiums als auch allen Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitglieder des Verbandes offenstehen. Aufgrund der im Sommer entspannten Corona-Situation hatte die Geschäftsstelle in Absprache mit den Teilnehmern/innen entschieden, die Reise durchzuführen.

Hintergrund und Programmablauf

Hintergrund für die Idee einer Wienreise, war die Tatsache dass die Stadt Wien bereits 1999 das Klimaschutzprogramm (KliP I Wien) mit einer Laufzeit bis 2009 beschloss. Am 18. Dezember 2009 hat der Wiener Gemeinderat die Fortschreibung des Wiener Klima-

schutzprogramms (KliP II) mit einer Geltungsperiode bis in das Jahr 2020 beschlossen. Es beinhaltet einen Mix aus Fernwärme, Fassaden- und Dachbegrünung sowie grüner Verkehrspolitik. Das Programm umfasst 37 Maßnahmenprogramme mit insgesamt 385 Einzelmaßnahmen.

Langfristiges Ziel der Stadt Wien ist es, zur Klimahauptstadt Europas zu werden.

Dementsprechend war auch das Programm der Themenreise ausgerichtet. Nach der offiziellen Begrüßung der Delegation durch den Generalsekretär des Österreichischen Städtebunds, Dr. Thomas Weninger sowie durch Mag. Alexander Lesigang und einer Einführung in die österreichische Städtelandschaft wurden folgende Themen und Projekte präsentiert und diskutiert:

- Präsentation des Klimaschutzprogramms KLIP von Dipl.-Ing. Michael Sattler, Stellvertreter der Klimaschutzkoordinatorin der Stadt Wien



Günter Schnieders
ist Referent beim
Niedersächsischen
Städtetag

- Stadtentwicklungs- und SMART-City-Strategie Wiens – Vortrag von Stadtplanungsdirektor Dipl.-Ing. Thomas Madreiter
- Besuch des Stadtentwicklungsprojektes „Seestadt Aspern“
- Vortrag zum Zustandekommen der 365-Euro-Jahresnetzkarte der Wiener Linien von Stadtrat Mag. Stephan Auer-Stüger
- Vortrag zum Radfahrkonzept Wien von Ing. Thomas Berger, Mitarbeiter in der Magistratsabteilung, Stadtentwicklung und Stadtplanung; Referat Mobilitätsstrategien, Radverkehrsplanung
- Besichtigung des Projekts „Esterhazy Park“ mit Ursula Dominikus, Projektentwicklung der Wiener Stadtgärten



**Überreichung von
Gastgeschenken:**
Mag. Alexander Lesigang,
Dr. Jan Arning, Generalsekretär
des Österreichischen Städtebunds,
Dr. Thomas Weninger



lungsgebiete Europas. Bis 2028 entsteht ein neuer Stadtteil. In mehreren Etappen werden Wohnraum für mehr als 20 000 Menschen und fast ebenso viele Arbeitsplätze geschaffen. Das innovative Mobilitätskonzept „aspern mobil“ setzt auf Nachhaltigkeit.

365-Euro-Jahresnetzkarte der Wiener Linien

Seit 2012 kostet das Jahresticket der Wiener Linien für das gesamte Stadtgebiet 365 Euro. Also einen Euro für jeden Tag, wie es im Werbeslogan des Unternehmens heißt. Zum Vergleich: In München muss man für ein vergleichbares Ticket zwischen 590 und 700 Euro bezahlen. Auch das Angebot an Linien wurde ausgebaut. So haben nach dortigen Angaben 96 Prozent der Wiener eine Haltestelle in Gehweite, also binnen 500 Metern.

Trotz der Verkaufssteigerung trägt sich die 365-Euro-Jahreskarte aufgrund der damit verbundenen Steigerung der Fahrgästzahlen und der deshalb notwendigen Verstärkung des Fahrbetriebs nicht von selbst. Die Einnahmen aus dem Verkauf decken rund 60 Prozent der Betriebskosten ab, die restlichen 40 Prozent werden subventioniert. So zahlt die Stadt aktuell 600 Millionen Euro an die Wiener Verkehrslinien.

Radfahrkonzept Wien

Den Strategischen Rahmen bilden die Smart City Rahmenstrategie, der Stadtentwicklungsplan Wien 2025 und das im Dezember 2014 vom Wiener Gemeinderat beschlossene Fachkonzept Mobilität. In diesem Fachkon-

- Besuch des Projektes „Fassadenbegrünung der Zentrale der Magistratsabt. 48 Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark“ mit Dr. Martina Ableidinger danach ein kurzer Besuch beim „48er-Tandem“ – der Wiener Altwarenmarkt

Im Rahmen des Programms fand zudem ein gemeinsamer Austausch mit Mag. Wolfgang Müller, Leiter der Magistratsdirektion Organisation & Sicherheit und stellvertretender Magistratsdirektor, zu den Erfahrungen mit den Corona-Maßnahmen statt.

Die Projekte der Stadt Wien

Die Vorträge aus dem Programm fanden jeweils am Vormittag im Rathaus der Stadt Wien statt; die Besichtigungen waren für den jeweiligen Nachmittag vorgesehen.

Klimaschutzprogramms KLiP II

Am 18. Dezember 2009 hat der Wiener Gemeinderat die Fortschreibung des Wiener Klimaschutzprogramms (KLiP II) mit einer Geltungsperiode bis in das Jahr 2020 beschlossen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des KLiP Wien sowie die Ergebnisse der Evaluierungsberichte sind in das KLiP II eingeflossen.

Konkrete Maßnahmen und Ziele sind die Erhöhung des Fernwärme-Anteils auf 50 Prozent, die weitere Forcierung der thermischen Gebäudesanierung, der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, Reduzierung des Pkw-Verkehrs und Forcierung des Umweltverbundes unter Einbeziehung von öffentlichem Verkehr, Radverkehr und Fußgängerverkehr, mehr als die Verdopplung der durch erneuerbare Energieträger bereitgestellten Menge an Endenergie gegenüber 1990 sowie die Erstellung eines Versorgungssicherheitsplans für Energie.

Stadtentwicklungs- und SMART-City-Strategie Wiens

Die Zielbereiche der Strategie sind vielseitig und betreffen Bereiche wie Energieversorgung, Mobilität und Verkehr, Gebäude, Digitalisierung, Wirtschaft und Arbeit, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umwelt, Gesundheit, Soziale Inklusion, Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Partizipation.

Zur Smart City Wien Rahmenstrategie 2019–2050 gehören Teilbereiche wie beispielsweise Smarte Infrastruktur, Smarte Mobilität und Smarte Technologie.

So wurde zum Beispiel die Verkehrsinfrastruktur der Stadt in den letzten Jahren durch besondere Maßnahmen immer effizienter. Ein Beispiel hierfür ist die WienMobil-App. Durch diese App weiß der mobile Nutzer, wann die nächste Straßenbahn, U-Bahn oder der nächste Bus fährt. Echtzeit-Angaben für alle Haltestellen, eine integrierte Fahrplan-Auskunft und Störunginfos ermöglichen ein unkompliziertes Vorankommen.

Stadtentwicklungsprojektes „Seestadt Aspern“

Die Seestadt Aspern im Nordosten Wiens ist eines der größten Stadtentwick-



Fassadenbegrünung der Zentrale der Magistratsabt. 48 Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

zept wird eine weitere Stärkung des Umweltverbundes, also des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuß- und Radverkehrs, auf insgesamt 80 Prozent aller Wege angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, fördert die Stadt Wien den Radverkehr mit einem umfassenden Maßnahmenprogramm.

Die Generelle Radverkehrsplanung beschäftigt sich mit der Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen, erarbeitet Konzepte und entwickelt Strategien für die Zukunft. Dazu gehört das Hauptradverkehrsnetz Wien, das die Grundlage für den weiteren Netzausbau darstellt. Dazu gehören auch diverse generelle Untersuchungen über die Umsetzbarkeit neuer Radverkehrsanlagen beziehungsweise Maßnahmenpakete.

Projekt „Esterhazy Park“

Der „Esterhazy Park“ ist der erste innerstädtische „Coole Park“ in Wien. Die Anlage stand zum Zeitpunkt des Besuches unmittelbar vor der Fertigstellung und wurde nun am 1.10.2020 der Bevölkerung übergeben.

Die Wiener Stadtgärtner gestalteten gemeinsam mit dem Bezirk und dem Haus des Meeres die rund 2640 Quadratmeter große Fläche im vorderen Bereich des Esterhazy Parks völlig neu. Der sogenannte „Coolspot“, das Herzstück der Parkanlage, ist ein rund 30



Teilnehmer der Klimareise im Wassernebel des „Cool-spots“

Quadratmeter großer kreisförmiger, beschatteter Aufenthaltsort und besteht aus drei Ringen mit Sprühnebeldüsen. Er hat eine Höhe von 3,40 Meter und wurde mit 30 Stück Kletter- und Schlingpflanzen begrünt. Der „Coolspot“ im Esterhazy Park soll an Hitze-tagen für deutliche Abkühlung um bis zu sechs Grad, sorgen.

Projekt „Fassadenbegrünung“

Die Zentrale der Magistratsabt. 48 Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark hat schon vor zehn Jahren ihre Fassaden der Zentrale in Wien begrünt, anstatt sie konventionell zu sanieren. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Vertikalbegrünungen und die Stadt Wien fördert diese im Rahmen

der Klimaschutz- und Cooling-Maßnahmen. Das Pilotprojekt sorgte von Beginn an über die Grenzen Wiens und Österreichs hinaus für viel Beachtung und Interesse. Rund 2850 Laufmeter Aluminiumschalen wurden auf einer vertikalen Fassadenfläche von rund 850 Quadratmetern mit Stauden, Grasnelken, Lavendel, Gräsern und Kräutern wie Thymian bepflanzt. Insgesamt wurden rund 17 000 Pflanzen eingesetzt.

Besuch von Schloss Schönbrunn

Zum Abschluss des Programms kam auch die Kultur nicht zu kurz. So gab es dann noch als Kontrast zum umfangreichen fachlichen Programm eine geführte Besichtigung des Schloss Schönbrunn.



Die Delegation im Park von Schloss Schönbrunn

Vorläufige Außervollzugsetzung einer infektionsschutzrechtlichen Verordnung über die Anordnung einer Sperrzeit und eines Alkohol-Außen-Haus-Verkaufsverbots in Gastronomiebetrieben

OVG Lüneburg 13. Senat, Beschluss vom 29.10.2020, 13 MN 393/20

Tenor

§ 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 363), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 5000 Euro festgesetzt.

Gründe

1.

1 Die Antragstellerin begeht die vorläufige Außervollzugsetzung einer infektionsschutzrechtlichen Verordnung, die Gastronomiebetrieben eine Sperrzeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr auferlegt und den Außen-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke untersagt.

2 Die Antragstellerin betreibt in C. eine Shisha-Bar mit Alkoholausschank, die in der Woche bis 1:00 Uhr und an Wochenenden bis 5:00 Uhr geöffnet ist.

3 Am 7. Oktober 2020 erließ das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, handelnd durch die Ministerin, die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) und verkündete diese im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. Oktober 2020, S. 346. Diese Verordnung enthält in der zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22. Oktober 2020, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22. Oktober 2020, S. 363, geänderten Fassung unter anderem folgende Regelungen:

4

S 6 Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern ...

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind für private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht mehr als jeweils 15 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die nach Satz 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Satz 2 ist Satz 1 anzuwenden.

(5) Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, sind mit jeweils nicht mehr als 100 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird. Während der privaten Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Satzes 1, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, dürfen ab 18:00 Uhr reine Spirituosen und ab 22:00 Uhr Alkohol insgesamt, einschließlich alkoholischer Mischgetränke, weder angeboten noch konsumiert werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 sind für Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 vorbehaltlich des Absatzes 7 nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Abweichend von Absatz 5 dürfen an Zusammenkünften und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten, höchstens aber insgesamt nicht mehr als zehn Angehörige und Personen teilnehmen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Private Zusammenkünfte und Feiern, die keine der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Anforderungen erfüllen, sind verboten.

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(2) Für einen Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG beginnt eine Sperrzeit um 23:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der der Gastronomiebetrieb liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die zuständige örtliche Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, es sei denn, dass die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; in diesem Fall ist es den Betreiberinnen und Betreibern von Gastronomiebetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG unabhängig von der Sperrfrist zudem untersagt, alkoholische Getränke im Außen-Haus-Verkauf abzugeben. ...

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft. ...

5 Am 23. Oktober 2020 hat die Antragstellerin bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einen Normenkontrollantrag (13 KN 392/20) und einen darauf bezogenen Normenkontrolleilantrag gestellt. Sie hält die in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außen-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für rechtswidrig. Die Regelungen seien schon nicht hinreichend bestimmt, da unklar bleibe, auf welchen Tag das Ende der Sperrzeit um 6:00 Uhr bezogen sei und aufgrund welcher Erkenntnisse die Inzidenzwerte vom Verordnungsgeber angenommen worden und wie diese konkret zu bestimmen seien. Auch die Rechtsgrundlagen der Verordnung in §§ 32 und 28 des Infektionsschutzgesetzes seien unwirksam. Jedenfalls gestatteten sie allenfalls notwen-

dige Schutzmaßnahmen. Die Sperrzeit und das Außer-Haus-Verkaufsverbot seien nicht notwendig und auch nicht verhältnismäßig. Gaststätten hätten nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts überhaupt keinen wesentlichen Anteil am Infektionsgeschehen. Gleichermaßen gelte für den Alkoholkonsum. Ein erhebliches Infektionsrisiko zeigten vielmehr private Feiern im Familien- und Freundeskreis, der Umgang in Gemeinschaftseinrichtungen und -unterkünften, Kindertagesstätten und Schulen, religiöse Veranstaltungen und berufliche Settings. Auch wenn nicht alle Infektionsquellen im Rahmen der Kontakt-nachverfolgung ermittelt werden könnten, sei es unzulässig, diese den Gaststätten und dem Alkoholkonsum zuzuschreiben. Selbst der Verordnungsgeber sehe Gastronomiebetriebe offensichtlich nicht als „potenzielle Orte für Infektionsgeschehen“ an, dürften diese doch öffnen und müssten nur über ein geeignetes Hygienekonzept verfügen. Eine andere Sichtweise für einen begrenzten Zeitraum von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr sei nicht begründet. Sie sei auch nicht wegen einer „Enthemmung aufgrund des Konsums alkoholischer Getränke“ geboten. Auch der Vorwurf mangelnder Kontrollierbarkeit der Einhaltung des Hygienekonzepts sei kein sachlicher Grund, da es keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine grundlegende Missachtung der Schutz- und Hygienevorschriften in Gaststätten gebe. Die zeitweise Schließung der Gastronomiebetriebe würde die Zusammenkünfte von Personen und deren Alkoholkonsum nur in private Bereiche verdrängen, die kaum zu kontrollieren seien und nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts ein deutlich höheres Infektionsrisiko bedeuteten. Die angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke griffen auch unverhältnismäßig in ihre grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit ein. Der weitere Vollzug der Verordnung sei für sie mit erheblichen, ihre wirtschaftliche Existenz gefährdenden Umsatzeinbußen verbunden.

6 Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,
7 § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020, vorläufig außer Vollzug zu setzen.

8 Der Antragsgegner beantragt,
9 den Antrag abzulehnen.

10 Er verteidigt die angefochtenen Verordnungsregelungen und erachtet diese als hinreichend bestimmt. Diese seien zur Zielerreichung geeignet, da sie jedenfalls für die Zeit ihrer Geltung die Kontaktmöglichkeiten zwischen zahlreichen Personen

in und auf dem Weg von und zu gastronomischen Betrieben reduzierten und hiermit verbundene Infektionsrisiken ausschließen. Eine Abdrängung in private Bereiche stelle die Eignung nicht infrage. Es sei bereits fraglich, ob eine solche in nennenswertem Umfang stattfinde. Jedenfalls würde die Zahl möglicher Kontaktpersonen und die in Gastronomiebetrieben mit laut geführten Gesprächen verbundene besondere hohe Infektionsgefahr reduziert. Auch könne nicht unterstellt werden, dass im privaten Bereich von vornehmerein geltende Infektionsschutzregeln nicht beachtet würden. Die Regelungen seien auch erforderlich. Es stehe mittlerweile fest, dass die Virusübertragung in erster Linie im direkten sozialen Kontakt erfolge, wie er auch in gastronomischen Betrieben stattfinde. Die Einhaltung der Regelungen eines Hygienekonzepts werde durch die enthemmende Wirkung von Alkohol gefährdet. Es stehe auch nicht fest, dass das Infektionsgeschehen in Gastronomiebetrieben nicht signifikant zur Virusverbreitung beitrage. Zwar habe das Robert Koch-Institut Erkenntnisse zum Infektionsumfeld gewonnen. Deren Aussagekraft leide aber darunter, dass nur etwa ein Viertel der Fälle einem Ausbruch zugeordnet werden konnte. Für drei Viertel der Fälle gebe es hingegen keine Erkenntnis. Deshalb könne aus der festgestellten geringen Zahl von Infektionsfällen in Gastronomiebetrieben nicht verlässlich auf eine nur geringe Bedeutung für die Virusverbreitung geschlossen werden. Mildere, punktgenauere Maßnahmen seien nicht in gleicher Weise effektiv. Ein bloßes Alkoholausschankverbot ab einem bestimmten Tageszeitpunkt könne durch eine „Bevorrätung mit alkoholischen Getränken für den Rest des Abends“ leicht umgangen werden. Die bloße Beachtung und Durchsetzung der bestehenden Hygienekonzepte sei angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens nicht mehr ausreichend. Die Regelung sei auch angemessen. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit sei durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt, die die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin überwögen.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

12 Der Senat legt die von der Antragstellerin gestellten Anträge anhand ihres ohne Weiteres erkennbaren tatsächlich Begehrens gemäß § 88 VwGO (vgl. zur Anwendung im Normenkontrollverfahren: BVerwG, Urteil vom 21.1.2004 – BVerwG 8 CN 1.02 –, BVerwGE 120, 82, 86 – juris Rn. 34; Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 47 Rn. 36) einheitlich dahin aus, dass sie im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO die vorläufige Außervollzugsetzung des § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen

Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020, erstrebt.

13 Dieser zulässige (1.) Antrag ist begründet (2.) und führt zur vorläufigen Außervollzugsetzung des § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung mit allgemeinverbindlicher Wirkung (3.).

14 Diese Entscheidung, die nicht den prozessrechtlichen Vorgaben des § 47 Abs. 5 VwGO unterliegt (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 607; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 47 Rn. 110 ff.), trifft der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 12.6.2009 – 1 MN 172/08 –, juris Rn. 4 m.W.N.) und gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 NJG ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

15 1. Der Antrag ist zulässig.

16 Der Normenkontrolleilantrag ist nach § 47 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 VwGO und § 75 NJG statthaft. Die Niedersächsische Corona-Verordnung ist eine im Range unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 75 NJG (vgl. zu den insoweit bestehenden Anforderungen: Senatsbeschluss vom 31.1.2019 – 13 KN 510/18 –, NdsRpfl. 2019, 130 f. – juris Rn. 16 ff.).

17 Die Antragstellerin ist antragsbefugt im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, da sie geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind an die Betreiberinnen und Betreiber von Gastronomiebetrieben adressiert und lassen es möglich erscheinen, dass die Antragstellerin in ihrem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 19 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG verletzt ist (vgl. zu dieser Qualifizierung des Eingriffs: Senatsbeschluss vom 16.4.2020 – 13 MN 77/20 –, juris Rn. 29). Eine darüberhinausgehende Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als einer nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsposition dürfte hingegen nicht vorliegen. Denn dieser Schutz erfasst nur den konkreten Bestand an Rechten und Gütern; die hier durch die verordnete Beschränkung betroffenen bloßen Umsatz- und Gewinnchancen werden hingegen auch unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht von der Eigentumsgarantie erfasst (vgl. BVerfG,

Urteil vom 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11 –, BVerfGE 143, 246, 331 f. – juris Rn. 240; Beschluss vom 26.6.2002 – 1 BvR 558/91 –, BVerfGE 105, 252, 278 – juris Rn. 79 m.w.N.).

18 Der Antrag ist zutreffend gegen das Land Niedersachsen als normerlassende Körperschaft im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO gerichtet. Das Land Niedersachsen wird durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vertreten (vgl. Nr. II. des Gemeinsamen Runderlasses der Staatskanzlei und sämtlicher Ministerien, Vertretung des Landes Niedersachsen, vom 12.7.2012 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert am 15.9.2017 (Nds. MBl. S. 1288), in Verbindung mit Nr. 4.22 des Beschlusses der Landesregierung, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung, vom 17.7.2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert am 18.11.2019 (Nds. MBl. S. 1618)).

19 2. Der Antrag ist auch begründet.

20 Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht in Normenkontrollverfahren auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind zunächst die Erfolgsaussichten eines Normenkontrollantrages im Hauptsacheverfahren, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Ergibt diese Prüfung, dass der Normenkontrollantrag voraussichtlich unzulässig oder unbegründet sein wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten. Erweist sich dagegen, dass der Antrag voraussichtlich Erfolg haben wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens nicht abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Gegenüberzustellen sind im Rahmen der sogenannten „Doppelhypothese“ die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung

erlassen würde, der Normenkontrollantrag aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe müssen die gegenläufigen Interessen deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – dringend geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.4.2019 – BVerwG 4 VR 3.19 –, juris Rn. 4 (zur Normenkontrolle eines Bebauungsplans); OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22.10.2019 – 6 B 11533/19 –, juris Rn. 5 (zur Normenkontrolle einer Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags); Sächsisches OVG, Beschluss vom 10.7.2019 – 4 B 170/19 –, juris Rn. 20 (zur Normenkontrolle einer Rechtsverordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirats); Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 11.5.2018 – 12 MN 40/18 –, juris Rn. 24 ff. (zur Normenkontrolle gegen die Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan) jeweils m.w.N.).

21 Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung des § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020, Erfolg. Der in der Hauptsache von der Antragstellerin zulässigerweise gestellte Normenkontrollantrag 13 KN 392/20 ist voraussichtlich begründet (a.). Zudem überwiegen gewichtige Belange der Antragstellerin die für den weiteren Vollzug der Verordnung bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren sprechenden Gründe (b.).

22 a. Der in der Hauptsache von der Antragstellerin gestellte Normenkontrollantrag 13 KN 392/20 hat voraussichtlich Erfolg. Nach der derzeit nur gebotenen summarischen Prüfung spricht Überwiegendes dafür, dass § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020, rechtswidrig ist und wegen der damit einhergehenden Verletzung der Antragstellerin ihrem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO für unwirksam zu erklären sein wird.

23 (1) Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Sperrzeit in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist ausweislich der Präambeln dieser Verordnung vom 7. Oktober 2020 und der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22. Oktober 2020 bestimmen, wie von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 NV gefordert, den Tag des Inkrafttretens.

24 Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung ist vielmehr § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der hier maßgeblichen zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geänderten Fassung. Eine Verfassungswidrigkeit dieser Rechtsgrundlagen, insbesondere mit Blick auf die Bestimmtheit der getroffenen Regelungen und deren Vereinbarkeit mit dem Vorbehalt des Gesetzes, ist jedenfalls nicht offensichtlich (vgl. hierzu im Einzelnen: OVG B-Stadt, Beschluss vom 9.4.2020 – 1 B 97/20 –, juris Rn. 24 ff.; Hessischer VGH, Beschluss vom 7.4.2020 – 8 B 892/20.N –, juris Rn. 34 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.4.2020 – 13 B 398/20.NE –, juris Rn. 36 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 30.3.2020 – 20 NE 20.632 –, juris Rn. 39 ff.; Beschluss vom 30.3.2020 – 20 CS 20.611 –, juris Rn. 17 f.).

25 (2) Anhaltspunkte für eine formelle Rechtswidrigkeit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2020 und der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22. Oktober 2020 bestehen derzeit nicht.

26 Anstelle der nach § 32 Satz 1 IfSG ermächtigten Landesregierung war aufgrund der nach § 32 Satz 2 IfSG gestatteten und durch § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), betätigten Subdelegation das Niedersächsische Ministerium für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung zum Erlass der Verordnungen zuständig.

27 Gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 2 NV sind die Verordnungen von der das Ministerium vertretenden Ministerin ausgefertigt und im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 7. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 346) und vom 22. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 363) verkündet worden.

28 § 20 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2020 und Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22. Oktober 2020 bestimmen, wie von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 NV gefordert, den Tag des Inkrafttretens.

29 Auch dem Zitiergebot des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 NV (vgl. zu den insoweit bestehenden Anforderungen: BVerfG, Urteil vom 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 –, BVerfGE 101, 1 – juris Rn. 152 ff. (zu Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG); Steinbach,

in: Epping/Butzer u.a., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Art. 43 Rn. 20 m.w.N.) dürften die Verordnungen genügen.

30 (3) Die in § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020, getroffenen Regelungen sind in ihrer hier allein zu beurteilenden konkreten Ausgestaltung aber voraussichtlich materiell rechtswidrig.

31 (a) Diese Rechtswidrigkeit ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin aber nicht schon aus einer mangelnden hinreichenden Bestimmtheit der Verordnungsregelungen (vgl. zu den insoweit bestehenden Anforderungen: BVerfG, Beschluss vom 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12 –, BVerfGE 149, 160, 203 – juris Rn. 120; Senatsbeschluss vom 29.4.2020 – 13 MN 120/20 –, juris Rn. 18 m.w.N.).

32 (aa) § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ordnet für jeden Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG eine Sperrzeit an, die um 23:00 Uhr beginnt und um 6:00 Uhr endet, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der der Gastronomiebetrieb liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

33 Das Ende der derart angeordneten Sperrzeit bezieht sich offensichtlich auf den jeweils folgenden Tag; die Sperrzeit beginnt also um 23:00 Uhr eines jeden Tages und endet um 6:00 Uhr des jeweils darauffolgenden Tages.

34 Die Feststellung, ob in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der der Gastronomiebetrieb liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung entsprechend deren § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3. Danach gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelter Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe, der auf der Internetseite vermerkt ist (Beispiel: „Datenstand 27.10.2020 09:00“), gilt die Anordnung der Sperrzeit.

35 (bb) § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung untersagt es den Betreiberinnen und Betreibern

von Gastronomiebetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG unabhängig von der Sperrfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, alkoholische Getränke im Außer-Haus-Verkauf abzugeben, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

36 „Außer-Haus-Verkauf“ alkoholischer Getränke ist die Abgabe alkoholischer Getränke, die auch im Gastronomiebetrieb angeboten werden, zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch außer Haus im Sinne des § 8 NGastG.

37 Anders als die Sperrzeit ist der Außer-Haus-Verkauf einem Gastronomiebetrieb für den gesamten Zeitraum untersagt, in dem in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der der Gastronomiebetrieb liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Auch wenn die Niedersächsische Corona-Verordnung in § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht ausdrücklich die Regeln über die Bekanntgabe von lokalen Inzidenzen in § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 für entsprechend anwendbar erklärt, folgt diese entsprechende Anwendung noch hinreichend klar aus der Bezugnahme des § 10 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf deren „Satz 1“.

38 (b) Die so zu verstehenden Regelungen in § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020, genügen aber den sich aus § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ergebenden materiellen Anforderungen nicht.

39 Dabei steht für den Senat fest, dass beim derzeitigen Stand der Corona-Pandemie die Voraussetzungen für ein staatliches Einschreiten zweifellos erfüllt sind (aa). Es bestehen aber durchgreifende Zweifel daran, dass die in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in ihrer konkreten Ausgestaltung notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG sind (bb).

40 (aa) Die Voraussetzungen des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind mit Blick auf das „Ob“ eines staatlichen Handelns gegeben.

41 Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende

Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind erfüllt.

42 Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, Krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

43 Es wurden zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider (vgl. die Begriffsbestimmungen in § 2 Nrn. 3 ff. IfSG) im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, die offizielle Bezeichnung der durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) als Krankheitserreger ausgelösten Erkrankung, wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Weltweit sind derzeit mehr 43 700 000 Menschen mit dem Krankheitserreger infiziert und mehr als 1160 000 Menschen im Zusammenhang mit der Erkrankung verstorben (vgl. WHO, Coronavirus disease (COVID-19) Pandemic, veröffentlicht unter: www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019, Stand: 28.10.2020). Derzeit sind im Bundesgebiet mehr als 480 000 Menschen infiziert und mehr als 10 270 Menschen im Zusammenhang mit der Erkrankung verstorben und in Niedersachsen mehr als 32 900 Menschen infiziert und mehr als 730 Menschen infolge der Erkrankung verstorben (vgl. Robert Koch-Institut (RKI), COVID-19: Fallzahlen in Deutschland und weltweit, veröffentlicht unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand: 29.10.2020). Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle rasant zu. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau ist aktuell ein starker Anstieg der Übertragungen auch in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Es kommt bundesweit zu Ausbruchsgeschehen. Der Anstieg wird durch Ausbrüche, insbesondere im Zusammenhang mit privaten Treffen und Feiern sowie bei Gruppenveranstaltungen, verursacht. Bei

einem zunehmenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle unbekannt. Es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet und die Zahl der Patienten, die auf einer Intensivstation behandelt werden müssen, hat sich in den letzten zwei Wochen mehr als verdoppelt (vgl. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, veröffentlicht unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 26.10.2020).

44 COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Der Krankheitsverlauf variiert in Symptomatik und Schwere. Es wird angenommen, dass etwa 81 Prozent der diagnostizierten Personen einen milden, etwa 14 Prozent einen schwereren und etwa fünf Prozent einen kritischen Krankheitsverlauf zeigen. Obwohl schwere Verläufe auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und auch bei jüngeren Patienten beobachtet wurden, haben ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50 bis 60 Jahren), Männer, Raucher (bei schwacher Evidenz), stark adipöse Menschen, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) und der Lunge (z. B. COPD) sowie Patienten mit chronischen Nieren- und Lebererkrankungen, mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), mit einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison) ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Die Erkrankung ist sehr infektiös, und zwar nach Schätzungen beginnend etwa ein bis zwei Tage vor Symptombeginn und endend – bei mild-moderaten Erkrankungen – jedenfalls zehn Tage nach Symptombeginn. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist zwar offen, wie viele Menschen sich insgesamt in Deutschland mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren werden. Schätzungen gehen aber von bis zu 70 Prozent der Bevölkerung aus, es ist lediglich unklar, über welchen Zeitraum dies geschehen wird. Grundlage dieser Schätzungen ist die so genannte Basisreproduktionszahl von COVID-19. Sie beträgt ohne die Ergreifung von Maßnahmen 3,3 bis 3,8. Dieser Wert kann so interpretiert werden, dass

bei einer Basisreproduktionszahl von etwa 3 ungefähr zwei Drittel aller Übertragungen verhindert werden müssen, um die Epidemie unter Kontrolle zu bringen. Die Inkubationszeit beträgt im Mittel fünf bis sechs Tage bei einer Spannweite von einem bis zu 14 Tagen. Der Anteil der Infizierten, der auch tatsächlich erkrankt (Manifestationsindex), beträgt bis zu 85 Prozent. Laut der Daten aus dem deutschen Meldesystem werden etwa 14 Prozent der in Deutschland dem RKI übermittelten Fälle hospitalisiert. Unter hospitalisierten COVID-19-Patienten mit einer schweren akuten Atemwegserkrankung mussten 37 Prozent intensivmedizinisch behandelt und 17 Prozent beatmet werden. Die mediane Hospitalisationsdauer von COVID-19-Patienten mit einer akuten respiratorischen Erkrankung beträgt 10 Tage und von COVID-19-Patienten mit einer Intensivbehandlung 16 Tage. Zur Aufnahme auf die Intensivstation führt im Regelfall Dyspnoe mit erhöhter Atemfrequenz (> 30/min), dabei steht eine Hypoxämie im Vordergrund. Mögliche Verlaufsformen sind die Entwicklung eines akuten Lungenversagens (Acute Respiratory Distress Syndrome – ARDS) sowie, bisher eher seltener, eine bakterielle Koinfektion mit septischem Schock. Weitere beschriebene Komplikationen sind zudem Rhythmusstörungen, eine myokardiale Schädigung sowie das Auftreten eines akuten Nierenversagens (vgl. zum Krankheitsbild im Einzelnen mit weiteren Nachweisen: Kluge/Janssens/Welte/Weber-Carstens/Marx/Karagiannidis, Empfehlungen zur intensivmedizinischen Therapie von Patienten mit COVID-19, in: Medizinische Klinik – Intensivmedizin und Notfallmedizin vom 12.3.2020, veröffentlicht unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00063-020-00674-3.pdf>, Stand: 30.3.2020). Eine Impfung ist in Deutschland nicht verfügbar. Verschiedene spezifische Therapieansätze (direkt antiviral wirksam, immunmodulatorisch wirksam) wurden und werden im Verlauf der Pandemie in Studien untersucht. Zwei Arzneimittel erwiesen sich jeweils in einer bestimmten Gruppe von Patienten mit COVID-19 als wirksam. Als direkt antiviral wirksames Arzneimittel erhielt Remdesivir am 3. Juli 2020 eine bedingte Zulassung zur Anwendung bei schwer erkrankten Patienten durch die Europäische Kommission. Als immunmodulatorisch wirksames Arzneimittel erhielt Dexamethason eine positive Bewertung durch die Europäische Kommission für die Anwendung bei bestimmten Patientengruppen mit einer Infektion durch SARS-CoV-2. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Aller-

dings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können.

45 Während der Fall-Verstorbenen-Anteil bei Erkrankten bis etwa 50 Jahren unter 0,1 Prozent liegt, steigt er ab 50 zunehmend an und liegt bei Personen über 80 Jahren häufig über zehn Prozent (vgl. zu Vorstehendem im Einzelnen und mit weiteren Nachweisen: RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.htm?nn=13490888, Stand: 2.10.2020; Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2, veröffentlicht unter: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html, Stand: 6.10.2020).

46 Auch wenn nach diesen Erkenntnissen nur ein kleiner Teil der Erkrankungen schwer verläuft, kann das individuelle Risiko anhand der epidemiologischen und statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar. Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen ab. Sie ist aktuell in weiten Teilen Deutschlands gering, kann aber örtlich sehr schnell zunehmen und dann insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung stark belasten. Deshalb bleiben intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Diese Maßnahmen verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen. Hierdurch soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden. Auch sollen Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden (vgl. hierzu im Einzelnen und mit weiteren Nachweisen: RKI, Risikobewertung zu COVID-19, veröffentlicht unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 26.10.2020).

47 Die danach vorliegenden tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichten die zuständigen Behörden zum Handeln (gebundene Entscheidung, vgl. BVerwG, Urteil vom 22.3.2012 – BVerwG 3 C 16.11 –, BVerwGE 142, 205, 212 – juris Rn. 23).

48 Zugleich steht damit fest, dass die Maßnahmen nicht auf die Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 1 IfSG gestützt werden können. Denn die Rechtsgrundlagen einerseits des § 16 Abs. 1 IfSG im Vierten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes „Verhütung übertragbarer Krankheiten“ und andererseits des § 28 Abs. 1 IfSG im Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ stehen in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander; der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 IfSG ist nur eröffnet, solange eine übertragbare Krankheit noch nicht aufgetreten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 – BVerwG I C 60.67 –, BVerwGE 39, 190, 192 f. – juris Rn. 28 (zu §§ 10 Abs. 1, 34 Abs. 1 BSeuchG a.F.); Senatsur. vom 3.2.2011 – 13 LC 198/08 –, juris Rn. 40).

49 (bb) Nach summarischer Prüfung erweisen sich die in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in ihrer konkreten Ausgestaltung aber nicht als notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG.

50 § 28 Abs. 1 IfSG liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Der Gesetzgeber hat § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG daher als Generalklausel ausgestaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.3.2012 – BVerwG 3 C 16.11 –, BVerwGE 142, 205, 213 – juris Rn. 26 unter Hinweis auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes, BT-Drs. 8/2468, S. 27 f.). Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist folglich umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum geeigneter Maßnahmen (vgl. Senatsbeschluss vom 26.5.2020 – 13 MN 182/20 –, juris Rn. 37; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 2.4.2020 – 3 MB 8/20 –, juris Rn. 35). „Schutzmaßnahmen“ im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG können daher auch Untersagungen oder Beschränkungen von unternehmerischen Tätigkeiten in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sein (vgl. mit zahlreichen Beispielen und weiteren Nachweisen: Senatsbeschluss vom 29.5.2020 – 13 MN 185/20 –, juris Rn. 27), wie sie in § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern von Gastronomiebetrieben getroffen worden sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5.5.2020 – OVG 11 S 38/20 –, juris Rn. 26).

51 Dem steht nicht entgegen, dass § 31 IfSG eine Regelung für die Untersagung beruflicher Tätigkeiten gegenüber Kranken, Krankheits-

verdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und sonstigen Personen trifft. Denn diese Regelung ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG („insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten“) nicht abschließend. Auch die mangelnde Erwähnung der Grundrechte nach Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG in § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG steht der dargestellten Auslegung nicht entgegen. Denn das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, welches § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG zu erfüllen sucht, besteht nur, soweit im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG „ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann“. Von derartigen Grundrechtseinschränkungen sind andersartige grundrechtsrelevante Regelungen zu unterscheiden, die der Gesetzgeber in Ausführung der ihm obliegenden, im Grundrecht vorgesehenen Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenziehungen vornimmt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.5.1970 – 1 BvR 657/68 –, BVerfGE 28, 282, 289 – juris Rn. 26 ff. (zu Art. 5 Abs. 2 GG); Beschluss vom 12.1.1967 – 1 BvR 168/64 –, BVerfGE 21, 92, 93 – juris Rn. 4 (zu Art. 14 GG); Urteil vom 29.7.1959 – 1 BvR 394/58 –, BVerfGE 10, 89, 99 – juris Rn. 41 (zu Art. 2 Abs. 1 GG)). Hierzu zählen auch die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und des Eigentumsschutzes nach Art. 14 Abs. 1 GG.

52 Der weite Kreis möglicher Schutzmaßnahmen wird durch § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG aber dahin begrenzt, dass die Schutzmaßnahme im konkreten Einzelfall „notwendig“ sein muss. Der Staat darf mithin nicht alle Maßnahmen und auch nicht solche Maßnahmen anordnen, die von Einzelnen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber sich selbst und Dritten bloß als nützlich angesehen werden. Vielmehr dürfen staatliche Behörden nur solche Maßnahmen verbindlich anordnen, die zur Erreichung infektionsschutzrechtlich legitimer Ziele objektiv notwendig sind (vgl. Senatsbeschluss vom 26.5.2020 – 13 MN 182/20 –, juris Rn. 38). Diese Notwendigkeit ist während der Dauer einer angeordneten Maßnahme von der zuständigen Behörde fortlaufend zu überprüfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.4.2020 – 1 BvQ 31/20 –, juris Rn. 16).

53 Diese objektive Notwendigkeit ist bei summarischer Prüfung für die in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht gegeben.

54 (a) Dabei stellt der Senat nicht in Abrede, dass die angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke grundsätzlich geeignete Mittel sein können, einen Beitrag zur

effektiven Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zu leisten, weil sie die Kontaktmöglichkeiten in den Gastronomiebetrieben während des Zeitraums von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr beschränken und verhindern, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen zu dieser Zeit in den Einrichtungen einfinden. Zudem werden die Kontaktmöglichkeiten auf dem Weg von und zu gastronomischen Einrichtungen und die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen reduziert (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.10.2020 – 13 B 1581/20.NE –, juris Rn. 54 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 19.6.2020 – 20 NE 20.1127 –, juris Rn. 40).

55 (b) Die angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke in ihrer konkreten Ausgestaltung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind auch unter Berücksichtigung des Einschätzungsspielraums des Verordnungsgebers zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 aber nicht erforderlich (so auch VG Berlin, Beschluss vom 15.10.2020 – 14 L 422/20 –, juris Rn. 20 ff.; a.A. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.10.2020 – 13 B 1581/20.NE –, juris Rn. 57 ff. (zu den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen)).

56 (aa) Eine Erforderlichkeit ergibt sich zum einen nicht mit Blick auf die in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorgenommene Anknüpfung der Sperrzeit daran, dass die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, und die in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorgenommene Anknüpfung des Außer-Haus-Verkaufs-Verbots alkoholischer Getränke daran, dass die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, mithin nicht aus der Anknüpfung an ein gebietsbezogenes Infektionsgeschehen.

57 Die Inzidenz von 50 oder mehr Fällen Neuinfizierter je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung soll die Grenze markieren, bis zu der die öffentliche Gesundheitsverwaltung in Deutschland zu einer Rückverfolgung der Infektionsketten maximal in der Lage ist und so das wichtige und legitime Ziel der Verhinderung der weiteren Ausbreitung durch Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko noch erreicht werden kann (vgl. Senatsbeschluss vom 5.6.2020 – 13 MN 195/20 –, juris Rn. 33). Wird diese Grenze

in einem bestimmten Gebiet überschritten, bestehen auch nach dem Dafürhalten des Senats durchaus tatsächliche Anhaltspunkte für ein dynamisches Infektionsgeschehen und eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit. Dies allein rechtfertigt es aber nicht ohne Weiteres, für alle Personen in einem solchen Gebiet eine einheitliche Gefahrenlage anzunehmen und diesen gegenüber unterschiedslos generalisierende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Vielmehr können vorhandene oder zumutbar zu ermittelnde tatsächliche Erkenntnisse zum Infektionsgeschehen in dem betroffenen Gebiet zu einer differenzierten Betrachtung und zu unterschiedlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zwingen, etwa bei zu lokalisierenden und klar eingrenzbaren Infektionsvorkommen (vgl. Senatsbeschluss vom 15.10.2020 – 13 MN 371/20 –, juris Rn. 59; Bayerischer VGH, Beschluss vom 28.7.2020 – 20 NE 20.1609 –, juris Rn. 45; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.7.2020 – 13 B 940/20.NE –, juris Rn. 54 ff.). Von diesem Ansatz geht auch das von der Niedersächsischen Landesregierung erstellte „Handlungskonzept zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens in der COVID 19 Pandemie“ (veröffentlicht unter: www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/vorsorgliches-handlungskonzept-zur-bekampfung-eines-gegebenenfalls-weiter-ansteigenden-infektionsgeschehens-in-der-covid-19-pandemie-193263.html, Stand: 5.10.2020) aus, wenn es ein nicht nur an den Infiziertenzahlen orientiertes Einschreiten vorsieht, sondern eine Einbeziehung weiterer Aspekte (bspw. Inzidenz-Dauer, Alter der Infizierten, Hospitalisierung, externe Effekte, Krankenhauskapazitäten) fordert. Die in § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung getroffenen Regelungen setzen diesen zutreffenden und auch gebotenen Ansatz indes in keiner Weise um; sie knüpfen schlicht an eine Inzidenz Neuinfizierter an.

58 Hinzu kommt für die in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung als Anknüpfungspunkt gewählte Inzidenz von 35 oder mehr Fällen Neuinfizierter je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen, dass der Antragsgegner nicht nachvollziehbar dargestellt hat, auf welchen tatsächlichen infektionsschutzrechtlich relevanten Erkenntnissen diese beruht und in welcher Art und Weise diese eine erhöhte Infektionsgefahr zu dokumentieren vermag.

59 Unerheblich für die Beurteilung der Erforderlichkeit der abstrakten, landesweit geltenden Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist, ob die verordneten Maßnahmen aufgrund eines konkreten gebietsbezogenen Infektionsgeschehens,

etwa in dem Gebiet, in dem gerade die Antragstellerin ihren Gastronomiebetrieb betreibt, oder aber auch in einem deutlich darüber hinausgehenden Gebiet unter Berücksichtigung der aufgezeigten Umstände für erforderlich erachtet werden könnten.

60 (β) Eine Erforderlichkeit ergibt sich zum anderen auch nicht alternativ daraus, dass in Gastronomiebetrieben, die nach § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nur auf der Grundlage eines Hygienekonzepts mit Infektionsschutzmaßnahmen betrieben werden dürfen, gerade in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie im Zusammenhang mit dem Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke, ein für die Verbreitung von COVID-19 relevantes tätigkeitsbezogenes Infektionsgeschehen festzustellen wäre.

61 Für den Senat steht nach seiner bisherigen Rechtsprechung außer Zweifel, dass Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen, mit einer Vielzahl regelmäßig einander unbekannter Personen und längerer Verweildauer ein signifikant erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen (vgl. nur Senatsbeschluss vom 24.8.2020 – 13 MN 297/20 –, juris Rn. 30 ff. (Kinos); vom 14.8.2020 – 13 MN 283/20 –, juris Rn. 52 ff. (Feiern mit mehr als 50 Personen); vom 29.6.2020 – 13 MN 244/20 –, juris Rn. 35 (Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen) und vom 14.5.2020 – 13 MN 156/20 –, juris Rn. 31 (Fitnessstudios)). Dies gilt naturgemäß – und wie zahlreichen Medienberichten über konkrete Ausbruchsgeschehen zu entnehmen war – auch für den Aufenthalt zahlreicher Personen in einem Gastronomiebetrieb zum Zwecke des Konsums von Speisen und Getränken. Diese allgemeine Fallgestaltung ist aber nicht Gegenstand der streitgegenständlichen Verordnungsregeln, sondern ausschließlich der Aufenthalt im Gastronomiebetrieb zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie der ganztägige Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke. Nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass in Gastronomietrieben in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie im Zusammenhang mit dem Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke ein signifikantes Infektionsrisiko gegenüber dem sonstigen gastronomischen Betrieb besteht, hat der Antragsgegner nicht nachvollziehbar aufzuzeigen vermocht.

62 Belastbare Erkenntnisse gerade hierzu sind auch dem Bericht des RKI zum „Infektionsumfeld von COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland“ nicht zu entnehmen. Das RKI konnte in einer „Quellensuche“ (Datendstand: 11. August 2020) von insgesamt 202 225 übermittelten Fällen nur 55 141 Fälle bestimmten Ausbruchsgeschehen zuordnen und feststellen, in welchen von 30 unterschiedlichen, verschiedensten Lebensbereiche erfassenden Infektionsumfeldern sich diese

ereignet haben (vgl. RKI, Infektionsumfeld von COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland, in: Epidemiologisches Bulletin vom 17.9.2020, S. 3 ff., veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf?__blob=publicationFile). Von diesen 55 141 Fällen sind bis zur 29. Meldeweche zwar lediglich 293 Fälle dem Infektionsumfeld der „Speisestätten“ (beinhaltet „Speisestätten, unspezifisch“, „Restaurant, Gaststätte“, „Kantine“ und „Imbiss“) zuzuordnen, also 0,53 Prozent. Diese Zahlen finden als solche eine gewisse Bestätigung im Täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 27. Oktober 2020 (dort S. 12 f.; veröffentlicht unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Okt_2020/2020-10-27-de.pdf?__blob=publicationFile), wonach dem Infektionsumfeld der „Speisestätten“ auch bis zur 43. Kalenderwoche keine signifikante Anzahl von COVID-19-Fällen zuzuordnen ist. Hieraus kann aber nicht verlässlich geschlossen werden, dass in Gastronomiebetrieben kein signifikantes Infektionsrisiko besteht. Hiergegen spricht schon die sehr hohe Zahl von Fällen, in denen ein Infektionsumfeld gerade nicht festgestellt werden konnte. Dies lässt zwar nicht den Schluss zu, dass – etwa wegen einer mangelhaften Erfüllung der Pflicht zur Kundenkontaktdatenerhebung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung) – diese sehr hohe Zahl von Fällen dem gastronomischen Bereich überwiegend oder gar ganz zuzurechnen wäre. Es mindert aber den Erkenntniswert der zahlenmäßig festgestellten Infektionsumfelder ganz erheblich.

63 (γ) Die angeordnete Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist darüber hinaus auch deshalb nicht zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich, weil infektionsschutzrechtlich gleich effektive, die Antragstellerin aber geringer belastende, sogenannte „mildere Mittel“ zur Verfügung stehen (vgl. hierzu Hessischer VGH, Beschluss vom 23.10.2020 – 6 B 2551/20 –, juris Rn. 30 f.). Hier sind insbesondere zeitliche Beschränkungen, wie bei der Sperrzeit, oder reine Konsumverbote, wie sie als Regelungsteil in § 6 Abs. 5 bis 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bereits vorgesehen sind, in den Blick zu nehmen.

64 (γ) Die angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke sind in ihrer konkreten Ausgestaltung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung zur Erreichung des legitimen Ziels der Verhinderung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 auch nicht angemessen.

65 Die streitgegenständlichen Regelungen in § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bewirken schon deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Betreiberinnen und Betreiber von Gastronomiebetrieben, weil sie nicht erforderlich sind (siehe im Einzelnen oben (β)).

66 Die Untersagung des – gegenüber der Sperrzeit zeitlich unbegrenzten – Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bewirkt zudem eine Ungleichbehandlung gegenüber nicht gastronomischen Betrieben, denen ein Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke nicht untersagt worden ist, ohne dass hierfür derzeit eine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist.

67 b. Gewichtige Belange der Antragstellerin überwiegen auch die für den weiteren Vollzug der Verordnung bis zu einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren sprechenden Gründe.

68 Dabei erlangen die erörterten Erfolgssäusichten des in der Hauptsache gestellten oder zu stellenden Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Normenkontrolleilverfahren, je kürzer die Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann. Das muss insbesondere dann gelten, wenn die angegriffene Norm erhebliche Grundrechtseingriffe bewirkt, sodass sich das Normenkontrolleilverfahren (ausnahmsweise) als zur Gewährung effektiven

Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten erweist (vgl. Senatsbeschluss vom 11.5.2020 – 13 MN 143/20 –, juris Rn. 36; Bayerischer VGH, Beschluss vom 30.3.2020 – 20 NE 20.632 –, juris Rn. 31).

69 Schon danach wiegt das Interesse der Antragstellerin an einer einstweiligen Außervollzugsetzung der sie betreffenden Regelungen der Verordnung schwer. Dieses Gewicht wird verstärkt durch die ersichtlich gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der verordneten Regelungen für die betroffenen Betreiberinnen und Betreiber von Gastronomiebetrieben.

70 Den so beschriebenen und gewichteten Aussetzungsinteressen stehen keine derart schwerwiegenden öffentlichen Interessen gegenüber, dass eine Außervollzugsetzung der voraussichtlich rechtswidrigen Regelungen im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes unterbleiben müsste. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die angeordnete Sperrzeit und die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke in ihrer konkreten Ausgestaltung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung ein wesentlicher Baustein in der Strategie der Pandemiebekämpfung des Antragsgegners ist. Dem Antragsgegner bleibt es zudem unabkommen, zur Bekämpfung signifikanter Infektionsgeschehen erforderliche Beschränkungen zu verordnen, wenn hierfür eine objektive Notwendigkeit besteht.

71 3. Die vorläufige Außervollzugsetzung wirkt nicht nur zugunsten der Antragstellerin in diesem Verfahren; sie ist allgemeinverbindlich (vgl. Senatsbeschluss vom 28.8.2020 – 13 MN 307/20 –, juris Rn. 36; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtschutz im Verwaltungsstreitverfahren,



Schrifttum

Bestattungsgesetz Niedersachsen

Horn

Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag, 3. Auflage, 2020
Kartoniert, 278 S., 46 Euro
ISBN 978-3-555-02079-2

Die Neubearbeitung des Kommentars berücksichtigt den Stand des Gesetzes zum 1.1.2019 und den Stand der Verordnung über die Todesbescheinigung zum 1.8.2019. Kommentiert wird das gesamte Bestattungsrecht einschließlich der neuen ärztlichen Meldepflichten bei der Leichenschau, die Bestattung in Mausoleum, Gruft und Columbarium, die Einhaltung des Schutzes vor ausbeuterischer Kinderarbeit und des Umweltschutzes auf Friedhöfen und die neugefasste Todesbescheinigung.

7. Aufl. 2017, Rn. 611). Der Antragsgegner hat die hierauf bezogene Entscheidungsformel in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO unverzüglich im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(...)

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnprod?feed=bsnd-r-vwg&showdoccase=1¶mfromHL=true&docid=MWRE200004093#focuspoint>

Fehlende Ortsratsbeteiligung beim Erlass einer Veränderungssperre

OVG Lüneburg 1. Senat,
Beschluss vom 24.9.2020, 1 MN 61/20

§ 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG erfordert die Beteiligung des Ortsrats auch beim Erlass einer Veränderungssperre.

§ 94 Abs. 2 Satz 1 NKomVG bewirkt gegenüber Abs. 1 eine Vorverlegung des Anhörungszeitpunkts.

Die Unbeachtlichkeitsvorschrift des § 214 BauGB ist auf Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des NKomVG nicht anwendbar.

Tenor

Die vom Rat der Antragsgegnerin am 24. Februar 2020 als Satzung beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des

Bebauungsplans Nr. D. „E. Südost/F.-Straße G.“ wird bis zur Entscheidung des Senats über den Normenkontrollantrag der Antragstellerin (Az. 1 KN 60/20) außer Vollzug gesetzt.

(...)

Gründe

(1) Die Antragstellerin wendet sich gegen die aus dem Rubrum ersichtliche Veränderungssperre der Antragsgegnerin, die der Zulassung ihres Bauvorhabens entgegensteht.

(2) Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks E. H. im unbeplanten Innenbereich des Ortsteils I. der Antragsgegnerin. Sie möchte die dort vorhandene Villa abreißen und durch ein Zwölfparteienhaus vergleichbarer Grundfläche ersetzen; Stellplätze sollen

auf ganzer Breite des Vorgartenbereichs angeordnet und, soweit ersichtlich, direkt von der Straße aus angefahren werden.

(3) In seiner Sitzung am 24. Februar 2020 fasste der Verwaltungsausschuss der Antragsgegnerin ohne Anhörung des Ortsrats I. den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. D. für einen u.a. das Grundstück der Antragstellerin umfassenden Bereich, mit der Zielsetzung, die Höchstzahl der Wohnungen für ein Grundstück auf vier zu beschränken und höchstmögliche Zufahrtsbreiten zu den Grundstücken festzulegen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit etwas abweichendem Wortlaut in der Zeitung „I. aktuell“ vom 13. März 2020 bekannt gemacht. Ebenfalls am 24. Februar

beschloss der Rat der Antragsgegnerin ohne vorherige Anhörung des Ortsrats I. die streitgegenständliche, auf zwei Jahre befristete Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. D. als Satzung. Die Satzung wurde nach Ausfertigung durch den Bürgermeister am 12. März 2020 im Amtsblatt des Landkreises A-Stadt vom 20. März 2020 und in der Zeitung „I. aktuell“ vom 27. März 2020 bekannt gemacht.

(4) Am 1. April 2020 hat die Antragstellerin gegen die Veränderungssperre einen Normenkontrollantrag und den vorliegenden Normenkontrolleilantrag gestellt.

(5) Dieser hat Erfolg.

(6) Er ist zulässig, insbesondere ist die Antragstellerin antragsbefugt. Der Umstand, dass der Landkreis A-Stadt nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten mit Bescheid vom 28. April 2020 die Bauvoranfrage der Antragstellerin zurückgestellt hat, lässt weder deren Antragsbefugnis noch das Rechtsschutzbedürfnis entfallen. Die Antragstellerin hat unwidersprochen vorgetragen, gegen den Zurückstellungsbescheid fristgerecht Rechtsmittel eingelegt zu haben; deren Erfolgsaussichten können im vorliegenden Verfahren jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann die Geltungsdauer des dem Gericht nicht vorliegenden Zurückstellungsbescheides nach § 15 BauGB maximal 12 Monate betragen.

(7) Der Antrag ist auch begründet.

(8) Zur Beurteilung der Frage, ob der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO geboten ist, sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Sache anhängigen Normenkontrollantrages zu prüfen, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Ergibt diese Prüfung, dass der Normenkontrollantrag voraussichtlich unzulässig oder unbegründet sein wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten. Erweist sich dagegen, dass der Antrag nach § 47 Abs. 1 VwGO zulässig und (voraussichtlich) begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug des Bebauungsplans bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn dessen (weiterer) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkon-

trollverfahrens nicht abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden: Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Antrag nach § 47 Abs. 1 VwGO aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – dringend geboten ist (vgl. zum Prüfungsmaßstab Senatsbeschl. v. 28.2.2020 – 1 MN 153/19 –, BauR 2020, 978 = juris Rn. 15).

(9) Die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags der Antragstellerin sind hoch. Die angegriffene Veränderungssperre wird sich aller Voraussicht nach als unwirksam erweisen, da sie ohne vorherige Beteiligung des Ortsrats des Ortsteils I. der Antragsgegnerin beschlossen wurde.

(10) Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind Ortsräte, wo sie – wie hier – durch die Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde gebildet sind, zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. Nach § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG besteht dieses Anhörungsrecht insbesondere bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft oder den Stadtbezirk erstrecken. Zu den Satzungen nach dem Baugesetzbuch gehören jedoch auch die Satzungen über Veränderungssperren nach § 14 BauGB. Eine Anhörung des Ortsrats des Ortsteils I. der Antragsgegnerin vor Erlass der angegriffenen Veränderungssperre ist in den übersandten Aufstellungsvorgängen nicht dokumentiert; ihr Unterbleiben ist im Übrigen nicht bestritten. Die Anhörung war auch nicht nach § 89 Satz 4 NKomVG entbehrlich. Es ist nicht ersichtlich, dass der Erlass der Veränderungssperre so dringlich gewesen wäre, dass zu einer Anhörung des Ortsrats keine Zeit verblieben wäre. Zwar musste die Veränderungssperre, sollte sie ihren Zweck erfüllen, grundsätzlich vor Bescheidung der Bauvoranfrage der Antragstellerin erlassen werden. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass die Erteilung des Bauvorbescheides zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses unmittelbar bevorstand. Zudem hätte die Antragsgegnerin in diesem Fall eine Zurückstellung der Bauvoranfrage nach § 15 BauGB beantragen können (und hat dies mit Schreiben vom 27. Februar 2020 auch getan).

(11) § 94 Abs. 2 Satz 1 NKomVG führt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht dazu, dass die Anhörung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen müsste. Er betrifft die Anhörung des Ortsrats zur Aufstellung des Bebauungsplans. Diese ist entgegen dem Verständnis beider Beteiligten ohnehin nicht mit Bekanntmachung des Aufstellungs-, sondern erst des Satzungsbeschlusses bewirkt; § 94 Abs. 2 Satz 1 NKomVG regelt insoweit keine Verschiebung des Anhörungstermins nach hinten, sondern nach vorne, allerdings nicht vor den Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses. Das Erfordernis, den Ortsrat auch zum Erlass einer Veränderungssperre – und zwar vor deren Erlass – anzuhören, bleibt hier jedoch unberührt. Für Veränderungssperren hat § 94 Abs. 2 NKomVG keine Bedeutung, da diese keine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfordern.

(12) Der in der fehlenden Anhörung liegende Verfahrensfehler führt zur Unwirksamkeit der Veränderungssperre. Die Unbeachtlichkeitsvorschrift des § 214 BauGB ist lediglich auf Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB, nicht jedoch auf solche des NKomVG anwendbar. Eine eigene Unbeachtlichkeitsvorschrift für Verletzungen der Anhörungspflicht enthält das NKomVG nur in § 10 Abs. 2 NKomVG für den Fall, dass der Fehler nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor; die Antragstellerin hat den Fehler mit Schriftsätzen vom 1. April 2020 und 20. Mai 2020, die binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Veränderungssperre an die Antragsgegnerin weitergeleitet worden sind, ausdrücklich gerügt.

(13) Die Möglichkeit einer Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB ändert an der Gebotenheit des Eilrechtsschutzes nichts. Zwar rechtfertigt nach der Senatsrechtsprechung das Vorliegen eines heilbaren Fehlers einer Satzung, der eigene Rechte des Antragstellers nicht berührt, die Außervollzugsetzung der Satzung nicht, wenn mit einer alsbaldigen Heilung des Fehlers zu rechnen ist. An letzterem fehlt es hier jedoch; der bloße Verweis auf eine Heilungsmöglichkeit ohne konkrete Ankündigung, eine Fehlerheilung auch tatsächlich zeitnah in Angriff nehmen zu wollen, genügt insoweit nicht (Senatsbeschl. v. 2.7.2013 – 1 MN 90/13 –, BRS 81 Nr. 79 = juris Rn. 61; v. 25.4.2014 – 1 MN 245/13 –, NVwZ-RR 2014, 463 = juris Rn. 35). Nur vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass eine Heilung nicht bereits mit einer Nachholung der Anhörung bewirkt wäre, sondern eine Wiederholung von Satzungsbeschluss und Bekanntmachung voraussetzen würde.

(14) Angesichts dessen kann dahinstehen, ob die weiteren von der Antragstellerin gerügten Bekanntmachungsmängel vorlie-



Personalien

Im Rahmen einer Ratssitzung am 21. Oktober 2020 wurde **Hans-Werner Schwarz**, 1. Stellv. Bürgermeister der Stadt Diepholz, für 40 Jahre kommunale Tätigkeit geehrt. Corona bedingt musste die Ehrung vom März 2020 verschoben werden. Dr. Fabio Ruske überreichte die Urkunde des Verbandes bedankte sich für die lange Mitarbeit in der kommunalen Familie.

In Seelze feiert Bürgermeister **Detlef Schallhorn** am 2. November 2020 zum 60. Mal sein Wiegenfest.

Das Mitglied des Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes – DCG Niedersachsen Mitte – und Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands, **Anja Piel**, konnte sich am 3. November 2020 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Miriam Staudte MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, konnte am 4. November 2020 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Bürgermeister a.D. **Bernd Hellmann**, Stadt Stadthagen, feierte am 5. November 2020 zum 65. Mal seinen Geburtstag.

In Osnabrück kann Oberbürgermeister a.D. **Hans-Jürgen Fip** seit dem 6. November 2020 auf 80 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Ministerin **Birgit Honé**, Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, hat sich am 8. November 2020 sicherlich über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag gefreut.

Minister a.D. **Jörg Bode MdL**, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, konnte am 12. November 2020 seinen 50. Geburtstag feiern.

Das Mitglied des Europäischen Parlaments, **Bernd Lange MdEP**, vollendete am 14. November 2020 sein 65. Lebensjahr.

In Schüttorf konnte Stadtdirektor **Manfred Windhaus** am 19. November 2020 die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

Ulrich Mahner, Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag, vollendete am 20. November 2020 sein 55. Lebensjahr.

Minister **Björn Thümler MdL**, Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, kann am 22. November 2020 seinen 50. Geburtstag feiern.

Das Mitglied der Niedersächsischen Landtages, **Stefan Klein MdL**, kann sich am 28. November 2020 über die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag freuen.

Die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag kann Bürgermeister a.D. **Friedhelm Fischer**, Stadt Langenhagen, am 4. Dezember 2020 entgegennehmen.

Volker Senftleben MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, kann am 14. Dezember 2020 die Glückwünsche zu seinem 45. Geburtstag entgegennehmen.

In Munster wird sich Bürgermeisterin **Christina Fleckenstein** am 22. Dezember 2020 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Den Reigen der Geburtstagsglückwünsche für das Jahr 2020 schließt der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Rodenberg, **Georg Hudalla**, er kann am 31. Dezember 2020 seinen 60. Geburtstag feiern.

gen; diese würden einer Neubekanntmachung nicht zwangsläufig wieder anhaften. Von Bedeutung für die Beteiligten sind allenfalls vorsorgliche Ausführungen des Senats zur wirksamen Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und zum Vorliegen von für den Erlass einer Veränderungssperre hinreichend konkretisierten Planungsabsichten der Antragsgegnerin.

(15) Erstere begegnet keinen Bedenken. Zwar weicht der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Zeitung „I. aktuell“ vom Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses ab, indem er die Zielsetzung der Planung mit etwas anderen Wörtern umschreibt. Eine Identität ist indes nicht erforderlich (Senatsbeschl. v. 27.2.2019 – 1 KN 46/18 –, juris Rn. 32).

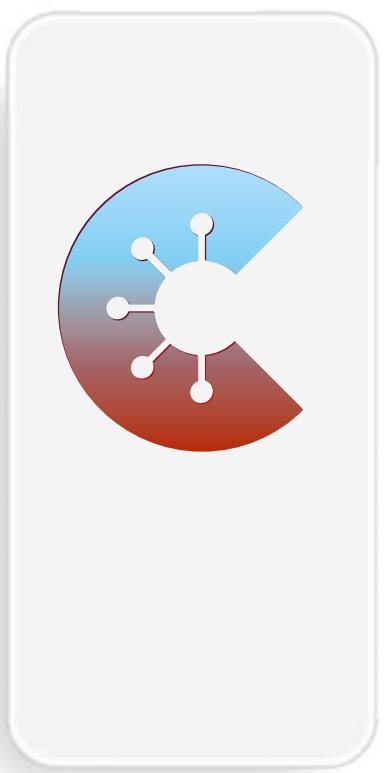
(16) Auch hinreichend konkrete Planungsabsichten dürften vorliegen. Dass die

Planaufstellungsvorgänge keine Absicht erkennen lassen, eine bestimmte Art der baulichen Nutzung festzusetzen, ist voraussichtlich unschädlich. Aussagen zu beabsichtigten Artfestsetzungen sind lediglich dann erforderlich, wenn diese auch durch die Planung gesteuert werden sollen; zielt die Planung dagegen ausschließlich auf andere städtebauliche Parameter ab, so müssen auch nur diese konkretisiert werden (Senatsbeschl. v. 27.2.2019 – 1 KN 46/18 –, juris Rn. 39). So liegt es hier: Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Antragsgegnerin am Katalog bislang nach § 34 BauGB zulässiger Nutzungen etwas ändern möchte. Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob der Aufstellungs-

beschluss eine Absicht erkennen lässt, die geltende Rechtslage durch Artfestsetzungen nachzuvozziehen oder ihren Bebauungsplan als einfachen Bebauungsplan ohne Artfestsetzungen aufzustellen. Die Zielsetzungen einer Beschränkung der Höchstzahl von Wohnungen auf vier und einer über das strassenrechtliche Instrumentarium hinausgehenden Freihaltung des strassenbegleitenden Parkraums durch Grundstückszufahrten sind ebenfalls hinreichend konkret; dass ihre Verwirklichung durch Aufstellung eines Bebauungsplans möglich ist, hält der Senat anders als die Antragstellerin nicht für ausgeschlossen.

(...)

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm!jsessionid=6B8F02C4A42ACoBoB8B30A4443CDE945.jp13?doc.id=MWRE200003704&st=ent&octyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>



DIE CORONA-WARN-APP:
**SCHÜTZT ALLE,
DIE IHNEN
WICHTIG SIND.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung